

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 12/2015 DEZEMBER 64. JAHRGANG

THEMA

Asyl für alle?
Herausforderung
für Europa

BERLINER ANWALTSVEREIN

Macht, Recht, Moral –
Dinner Speech

WISSEN

Die gescannte
Strafakte



Asyl, Vormünder und Anwaltschaft



Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare 2016

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen



PROZESSKOSTENHILFE: Neu: Berechnung

Mi. 10. Februar 2016 | Berlin
9.30 – 17.00 Uhr

Einkommen, Freibeträge, Mehrbedarfe, besondere Belastungen, Einsatz des Vermögens, Mitwirkungspflichten der Partei, neue Belehrungspflichten des Anwalts

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte
€ 240,- (inkl. Mittagessen)

VERWALTUNGSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 15. Juni 2016 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Geschäftsgebühr(-en), Mehrfachanrechnung, Kostenfestsetzung, Streitwertkatalog, Gebühren im Eil- und Hauptverfahren

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte
€ 185,-* (inkl. Imbiss)

SOZIALRECHT: Gebühren und Kostenerstattung

Mi. 13. Juli 2016 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Geschäftsgebühr(-en), Mehrfachanrechnung, Kostenerstattung, Gebühren im Eil- und Hauptverfahren

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte
€ 185,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Neues zu Gebühren und Streitwerte

Mi. 16. November 2016 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Streitwertkatalog, BGH „contra“ Rechtsschutzversicherung, Ausgleichsklausel und Mehrvergleich – Gebühren

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte
€ 185,- (inkl. Imbiss)

RVG AKTUELL: Aktuelle Gebührenbesonderheiten – Gegenstandswerte

Mi. 07. Dezember 2016 | Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Vergütungsvereinbarung, Rahmengebühren, Geschäftsgebühr und ihre Anrechnung, Gegenstandswerte nach dem RVG, Wertfestsetzungsverfahren nach § 33 RVG

- ▶ Aktuelle Rechtsprechung
- ▶ Praxisorientierte Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte
€ 185,- (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den hellen, freundlichen Räumen hat unsere Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr dazu – wir freuen uns auf Sie!

* FRÜHBUCHERRABATT (5%)

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. MwSt.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum Abschluss eine wichtige Bitte: Wir – Anwältinnen und Anwälte – müssen uns jetzt um die Flüchtlinge kümmern!

Das letzte Heft des Berliner Anwaltsblatts, das alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Berlin erhalten, möchten wir für ein besonders wichtiges Anliegen nutzen:

In diesem Jahr sind tausende Flüchtlinge in unsere Stadt gekommen. Ihre Unterbringung, medizinische und soziale Versorgung, ihre Integration in die hiesige Gesellschaft, schon ihre bloße Erfassung stellen ganz Berlin – und nicht nur eine bestimmte mit dieser Ausnahmesituation offensichtlich überforderte Senatsverwaltung – vor gewaltige Herausforderungen. Die Flüchtlinge werden das Leben in Berlin und in Deutschland nachhaltig verändern. Die Gesellschaft ist gefragt, die Ankunft der Flüchtlinge zu einer positiven Entwicklung für unser Land zu machen. Dabei gibt es wichtige Aufgaben, die in unsere Verantwortung als Anwältinnen und Anwälte fallen. Auch hier gilt: Wer, wenn nicht wir, wird sich um diese Aufgaben kümmern?

VORMÜNDER FÜR MINDERJÄHRIGE UNBEGLEITETE FLÜCHTLINGE

Etwa 4.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge leben nun in Berlin. Minderjährige, die über mehrere Kontinente gereist sind und die – wir Juristen erinnern uns – schon rein rechtlich bei täglichen Geschäften und Entscheidungen nicht für sich selbst sorgen können. Gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Berlin möchten wir

Sie bitten, diese Minderjährigen – und nicht zuletzt das zuständige Jugendamt Steglitz-Zehlendorf – durch die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft zu unterstützen. Den gemeinsamen Aufruf hierzu mit weiteren Informationen finden Sie in diesem Heft.

Wir Anwälte sind es gewohnt, auch für fremde Menschen in bestimmten Situationen Verantwortung zu übernehmen. Wir sind für diese Aufgabe daher in besonderer Weise vorbereitet. Der Berliner Anwaltsverein lädt Sie deshalb herzlich ein, sich einmal vorab über die Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge zu informieren:

INFO-ABEND DES BERLINER ANWALTSVEREINS – VORMUNDSCHAFTEN FÜR MINDERJÄHRIGE UNBEGLEITETE FLÜCHTLINGE

am Mittwoch, 20.01.2016, 18:00–19:30 Uhr
im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de

Vormundschaft – was ist das?

Chames Mahmoud und Alexandra Reinfart, Rechtspflegerinnen am AG Schöneberg

Aufenthaltsrecht – was muss man wissen und was ist zu beantragen?

Rechtsanwältin Oda Jentsch, Berlin

Erfahrungsbericht Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge

Rechtsanwältin Wiebke Poschmann und Rechtsanwältin Annette Fölster, Berlin

Erfahrungsbericht zur Situation der Jugendlichen in der Clearingstelle Wupperstraße

Andrea Niemann, FSD-Stiftung

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und bitten Sie, Ihre Möglichkeiten für die Übernahme eines solchen ehrenamtlichen „Mandats“ zu prüfen!

RECHTSDIALOG MIT ANWÄLTEN UND FLÜCHTLINGEN

„Wie viel Vertrauen haben wir in die Integrationskraft unserer Gesellschaft? Wir müssen die Flüchtlinge anstecken, in unser Boot holen“, so zitierte die FAZ am Anfang des Monats den ehemaligen Bundesverfassungsrichter Prof. Udo

DA DER VORSTAND DER RAK BESCHLOSSEN HAT, AUS DEM BERLINER ANWALTSBLATT AUSZUSTEIGEN, KANN DAS BERLINER ANWALTSBLATT AB JANUAR 2015 NICHT MEHR KOSTENFREI AN ALLE BERLINER KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN VERSENDET WERDEN.

WERDEN SIE MITGLIED IM BERLINER ANWALTSVEREIN – DENN MITGLIEDER ERHALTEN SELBSTVERSTÄNDLICH DAS HEFT WIE GEWOHNT.

**DER BEZUGSPREIS IM JAHRESABONNEMENT OHNE BAV-MITGLIEDSCHAFT BETRÄGT DERZEIT EUR 90,00 –
BITTE BESTELLEN SIE ÜBER MAIL@BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE.**

di Fabio im Hinblick auf die Integration der Flüchtlinge in unsere Rechts- und Wertegemeinschaft. Seit vielen Jahren wirbt der Berliner Anwaltsverein mit viel ehrenamtlichem Einsatz aus der Anwaltschaft unter dem Schlagwort „Anwälte gehen in die Schule!“ in Schulen für Rechtsverständnis und rechtsstaatliches Bewusstsein bei Jugendlichen. Nun ist es an der Zeit, auch mit den Flüchtlingen in einen Dialog zu unseren Werten und Gesetzen zu treten und aktiv dafür zu werben. Gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft planen wir Besuche und Patenschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Willkommensklassen und entsprechenden Schulen – und hoffen, Sie bald zur Teilnahme einladen zu können! Wenn Sie Interesse haben, sich an diesem Projekt zu beteiligen, schreiben Sie uns gern schon jetzt eine Nachricht: mail@berliner-anwaltsverein.de.

Im nächsten Jahr wird das Berliner Anwaltsblatt auf Wunsch der Rechtsanwaltskammer Berlin nur noch an die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins versendet. Bleiben Sie dem Berliner Anwaltsblatt und unseren gemeinsamen Anliegen treu durch Ihre Mitgliedschaft im



Berliner Anwaltsverein oder Ihr Abonnement des Berliner Anwaltsblatts!

An dieser Stelle wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch im Namen des gesamten Vorstands des Berliner Anwaltsvereins, frohe Feiertage, alles Gute und viel Erfolg für 2016!

Ihr

Uwe Freyschmidt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen

der Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen

des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.

Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Asyl für alle ? 417

AKTUELLEilmeldung: beA kommt später –
BRAK verschiebt Starttermin 420Kartenlesegeräte für das beA:
Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt 420Arbeitsgemeinschaft Familienrecht
des Deutschen Anwaltvereins:
Herbsttagung vom 26.–28. November 2015
in Weimar 420Neuordnung des Rechts der Syndikus-
anwälte auf der Zielgeraden 422DAV und Richterbund fordern
bessere Umsetzung des
elektronischen Rechtsverkehrs 422Eilhilfe des BVerfG: Verfassungswidrige
Terminsverlegung durch Gericht 422**BERLINER ANWALTSVEREIN**„Wenn es so kommen soll, muss sich
noch vieles ändern“
Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt,
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins,
beim Berliner Anwaltsessen 423Macht, Recht, Moral
Dinner Speech von
VRiBGH Prof. Thomas Fischer
beim Anwaltsessen 425Die 15. Berliner Konferenz der
Europäischen Rechtsanwaltschaften
am 6. November 2015 430Neue Redaktionsleiterin
des Berliner Anwaltsblatts 432

Neues aus der Erbrechtspraxis 432

Veranstaltungen des BAV 433

KAMMERTON 434**VERSORGUNGSWERK**

Wahlbekanntmachung 441

Erfolgreich Kurs gehalten
Zur Arbeit der Vertreterversammlung
des Versorgungswerkes 442**URTEILE**Hinweispflicht bei Abgabe einer
(formunwirksamen) Revisionsbegründung
zu Händen der Mitarbeiter der
Geschäftsstelle 444Keine Mitwirkungspflicht des
Rechtsanwalts bei Zustellungen
nach § 195 ZPO 444Ordnungsgemäße Bezugnahme
von Radarfotos 444Verlegung des Untergebrachten
im Ermessen des Klinikleiters 444Mobiltelefone gefährden Sicherheit
und Ordnung im offenen und
geschlossenen Vollzug 444Wann entstehen Notarkosten
bei Testamentsberatung? 445**WISSEN**Verwendung strafrechtlicher
Ermittlungsakten und
datenschutzrechtliche Zweckbindung 446Die Zukunft der
beruflichen Selbstverwaltung 451

Nichts als die Wahrheit? 453

FORUMDer 3. DAV-Versicherungsrechtstag
am 25./26. September 2015 in Berlin 4565. Deutscher Rechtsfachwirttag 2015 –
ein voller Erfolg 458Digitale Revolution – der 2. Soldan
Kanzleimarketingtag mit Verleihung
des Website-Awards 459Zehn Gebote für akquisestarke
Kanzleihompages – Teil 2 460**BUCHBESPRECHUNGEN** 463**TERMINE**

Terminkalender 464

INSERATE 467**BEILAGENHINWEIS**Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
Juristische Fachseminare, Bonn, und
Meinhardt Congress GmbH, Leipzig, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

V. HAMBURGER IT-RECHTSTAG

Generalthema „digital agenda“

Freitag, den 05.02.2016, 14:00 bis 19:30 Uhr

im AMERON-Hotel in der Hamburger Speicherstadt

Eine Veranstaltung der DAVIT in Kooperation mit dem HAV mit freundlicher Unterstützung des Verlages Wolters Kluwer



Der Hamburger IT-Rechtstag feiert sein erstes kleines Jubiläum! Im 5. Jahr treffen sich Anfang des Jahres 2016 wieder Juristen aus Politik, Anwaltschaft, Lehre, Justiz und Wirtschaft auf dem Hamburger IT-Rechtstag der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein (davit) in Kooperation mit dem Hamburgischen Anwaltverein (HAV).

Im laufenden Jahr hat es tiefgreifende Neuerungen im Bereich des IT-Rechtes in Politik, Recht und Rechtsprechung gegeben: die EU-Kommission implementiert die Digitale Binnenmarktstrategie, der EUGH kippt das Safe Harbor Agreement, der BGH setzt neue Maßstäbe mit der Usedsoft III - Entscheidung und der Datenschutz nimmt weiter an Fahrt auf.

Die Veranstaltung wird sich den verschiedenen Fragestellungen wieder sowohl aus der Sicht des Praktikers, als auch aus Sicht der Lehre und der Justiz stellen. Das finale Programm kann zu gegebener Zeit auf der DAVIT-Webseite (www.davit.de) oder der Seite des HAV abgerufen werden. Die Veranstaltung findet in diesem Jahr aufgrund der hohen Nachfrage im AMERON-Hotel in der Hamburger Speicherstadt statt.

14:00 – 14:10 Uhr	Begrüßung: RA und FA-IT-Recht Florian König M.L.E.
14:10 – 15:00 Uhr	Neueste Entwicklungen im Datenschutz aus Hamburger Sicht Prof. Dr. Johannes Caspar Hamburgische Beauftragte für Informationssicherheit und Datenschutz
15:00 – 16:00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbs- und Markenrecht mit IT-Bezug Dr. Stefan Schilling Richter am Landgericht Hamburg, ZK 27 (Wettbewerbskammer)
16:00 – 16:15 Uhr	Kaffeepause
16:15 – 17:15 Uhr	Der Schutz von Software & Co. – aktuelle Entwicklungen Prof. Dr. Thomas Hoeren Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) Universität Münster
17:15 – 18:15 Uhr	Juristisches IT-Projektmanagement Axel Burkart Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz, Hamburg
18:15 – 18:30 Uhr	Pause
18:30 – 19:30 Uhr	Auswirkungen der Digitalen Binnenmarktstrategie auf den Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation Dr. Wolf-Dietrich Grussmann DG CONNECT Head of Unit B1, Europäische Kommission Brüssel
19:30 Uhr	Zusammenfassung / Ende der Veranstaltung

*Änderungen vorbehalten

Das finale Programm kann zu gegebener Zeit auf der DAVIT-Webseite (www.davit.de) oder der Seite des HAV abgerufen werden.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen können von den Veranstaltern ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

Die Veranstaltung findet in diesem Jahr aufgrund der hohen Nachfrage im AMERON-Hotel in der Hamburger Speicherstadt statt.

AMERON Hotel Speicherstadt Hamburg
Am Sandtorkai 4, 20457 Hamburg
Telefon: 040 6385890
www.ameronhotels.com/de/hotel-speicherstadt-hamburg

Kosten: EUR 300,00 (ermäßigt EUR 150,00 für DAV- sowie DAVIT-Mitglieder und Junges Forum) inkl. Pausenerfrischungen. Anmeldungen bitte über die Webseite des Hamburgischen Anwaltvereins unter www.hav.de.

Weitere Auskünfte erteilt auch der Regionalleiter Nord der DAVIT, Herr Rechtsanwalt Florian König M.L.E. aus Hamburg unter 040 / 30 39 49-0.

Die Veranstaltung ist als Pflichtfortbildung i.S.d. § 15 FAO (5 Zeitstunden Informationstechnologie Recht) konzipiert und wird i.d.R. auch noch für das Jahr 2015 anerkannt*.

(*ohne Gewähr, bitte bei Ihrer zuständigen Kammer nachfragen)



ASYL FÜR ALLE ?



RA Manfred Nasserke

In seinem 1. Absatz regelt das Grundgesetz in Artikel 16a eine Verheißung: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

In seinen weiteren vier Absätzen relativiert der Gesetzgeber dieses historisch begründete Versprechen wiederum durch die sogenannte *Drittstaatenregelung* in Art 16a Abs. 2 S. 1 und die Festlegung sicherer Herkunftsstaaten in Art. 16a Abs. 3 GG.

GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION: DIE DRITTSTAATENREGELUNG ARTIKEL 16A ABSATZ 2 SATZ 1 GG

Die Drittstaatenregelung geht zurück auf den Asylkompromiss der neunziger Jahre (39. Änderungsgesetz zum GG v. 28.06.1993, BGBl. I S. 1002) und bedeutet, dass Verfolgte, die aus einem Mitgliedsstaat der EU oder aus anderen Drittstaaten einreisen, in denen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28.07.1951 i.d.F. vom 31.01.1967 Anwendung findet, sich nicht mehr auf das Asylrecht des Art. 16a GG berufen können. Die h.M. sieht darin eine Schutzbereichsbegrenzung (so z.B. Pieroth/Schlink, Grundrechte Rn. 1071).

DIE VERMUTUNG: SICHERE HERKUNFTSLÄNDER ARTIKEL 16A ABSATZ 3 GG

Sichere Herkunftsländer nach Art. 16a Abs. 3 GG sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und solche Staaten, in denen aufgrund der Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die Verfassung gibt damit dem Gesetzgeber bei der Bestimmung derartiger Staaten Prüfungskriterien vor, um über die Aufnahme von Ländern in den Anhang II zu §29a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu entscheiden. Aufgrund der Aufnahme eines Staates in diesen Anhang, wird gem. Art. 16a Abs. 3 S. 2 GG vermutet, „... dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht selbst Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch politisch verfolgt wird...“.

Art. 16a Abs. 3 S. 2 GG i.V.m. § 29a AsylVfG begründet damit zu Lasten eines Asylantragstellers eine durch ihn im Einzelfall widerlegbare Vermutung. Aufgrund der zuvor angewandten Prüfungskriterien wird hinsichtlich Antragsteller mit Herkunft aus diesen Ländern auf eine individuelle Verfolgungsfreiheit geschlossen. Die Liste der

sicheren Herkunftsstaaten wurde kürzlich um Albanien und das Kosovo und Montenegro ergänzt und umfasst somit u.a. den gesamten Balkan.

EINSTUFUNG ALS SICHERES HERKUNFTSLAND: KURZE FRISTEN

Die Einstufung eines Landes als „sicheres Herkunftsland“ ist jeweils kontrovers diskutiert worden. Nach Auffassung des BVerfG kommt sie nur dann in Betracht, wenn „... Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen ...“ besteht, dabei könne auch „... die Quote der Anerkennung von Asylbewerbern aus dem jeweiligen Land die Rolle eines Indizes spielen ...“ (BVerfGE 94,115).

Für Asylantragsteller aus diesen Ländern führt die Einstufung als sicheres Herkunftsland dazu, dass ihre Asylanträge grundsätzlich und zügig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, ihre freiwillige Ausreisefrist auf eine Woche verkürzt wird und auch die Klage gegen den Ablehnungsbescheid innerhalb einer Woche zu erheben ist. Nicht viel Zeit für Flüchtlinge, der Vermutung des Art. 16a Abs. 3 Satz 2 entgegenzutreten.

ASYLVERFAHRENSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ 2015

Der DGB hat zum Beispiel in seiner Stellungnahme vom 23.09.2015 zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten in der Anlage II zu §29a AsylVfG mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass insbesondere im Kosovo noch immer „... Formen rassistischer Diskriminierung und Gewalt gegenüber ethnischen Minderheiten ...“ bestehen und dies obwohl dort rund 900 Bundeswehrsoldaten im Rahmen der UNMIK-Mission (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) stationiert sind, um ein sicheres Umfeld aufzubauen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung herzustellen. Die hohe Ablehnungsquote aus den Balkanländern sei nach Auffassung des DGB auch darauf zurückzuführen, dass Antragsteller über andere EU-Staaten (sichere Drittstaaten) eingereist sind.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION: KEINE ASYLGARANTIE, ABER AKTUELLE LAGE

Darüber hinaus enthält die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Asylrechtsgarantie. Die Charta der Grundrechte der EU v. 12.12.2007 enthält in Art. 18 ein Asylrecht lediglich nach der Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention.

Weder die Schutzbereichsbegrenzung des Art. 16a Abs. 2 in Form der Drittstaatenregelung noch die Festlegung sicherer Herkunftsländer in Art. 16a Abs. 3 waren geeignet, die Zahl der Flüchtlinge zu beschränken oder gar diese Entwicklung zu verhindern. Bei konsequenter Anwendung der Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 könnte wohl keiner der in den letzten Monaten über Griechenland und den Balkan eingereisten Asylantragsteller

in der Bundesrepublik als asylberechtigt anerkannt werden. Nur 20 % der Flüchtlinge stammen aktuell aus Ländern, die als sichere Herkunftsländer gelten, und haben die Möglichkeit die Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrages durch ihre individuelle Situation zu widerlegen. 80 % der Einreisenden kommen illegal aus Drittstaaten in den Geltungsbereich und reisen dann weiter nach Deutschland.

DUBLIN-III-VERORDNUNG: DAS DUBLIN-VERFAHREN (NICHT ANGEWANDT)

Nach der (noch gültigen) EU Verordnung 604/2003 v. 26.06.2013 (Dublin III VO), Art. 13 Abs. 1 (Einreise und/oder Aufenthalt) ist der Mitgliedsstaat für die Prüfung des Antrags auf Internationalen Schutz zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze der Schutzsuchende, aus einem Drittstaat kommend, *zuerst* illegal überschritten hat. Diese Zuständigkeit endet erst zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertretts. Alle in Deutschland gestellten Asylanträge sind damit gemäß §27a AsylVfG unzulässig, „... wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der EG oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist“.

Danach wäre Griechenland für die Erstaufnahme und Prüfung der Asylanträge aller Flüchtlinge zuständig, die über die türkische Seegrenze nach Europa kommen. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats wird dabei gem. Art. 20 I Dublin III VO eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat *erstmalig* ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Die bereits nach Deutschland über die Balkanstaaten und Österreich ein-

gereisten Antragsteller müsste Griechenland als zuständiger Staat nach Art. 18 I der Dublin-III-VO theoretisch wieder aufnehmen.

Die augenblickliche Flüchtlingssituation in Europa zeigt deutlich genug, dass die Drittstaatenregelung des Art.16a GG und das Dublin-III-Verfahren nicht geeignet sind, eine humanitäre und zugleich im Rahmen des EU-Rechts vertretbare Regelung zu schaffen, ganz zu schweigen von den politischen Konsequenzen innerhalb der EU.

DUBLIN-III-VERORDNUNG: UMSTRITTENE ÜBERSTELLUNG

Bereits bei ihrer Verabschiedung war die Drittstaatenregelung starker gesellschaftlicher Kritik ausgesetzt, weil sie faktisch zu einer einseitigen Belastung der EU-Mittelmeerländer zugunsten einer starken Entlastung der mittel- und nordeuropäischen Länder bei der Flüchtlingsaufnahme führt.

Die Rechtsprechung sieht die Überstellung und die damit zusammenhängende Überstellungshaft nach Art. 28 und 29 Dublin-III-VO in einige EU-Länder wie Griechenland, Ungarn, Bulgarien und auch Italien ebenfalls sehr kritisch, insbesondere bei der Überstellung von Familien mit Kindern (Anforderungen an Dublin-Überstellung BVerfG, Beschluss v. 17.09.2014, Informationsbrief Ausländerrecht, InfAusLR 11/12, 2014, S. 449 m.w.N.).

Das dafür allein zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat gemäß §34a AsylVfG dabei zu prüfen, ob feststeht, dass die Abschiebung unter Beachtung aller *zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse* und aller *inlandsbezogenen Vollzugshindernisse* durchgeführt werden kann (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der DAV Frankreich und sein Vorstand möchten ihre tiefe Bestürzung über die Attentate in Paris und diesen feigen Angriff auf unsere Demokratie und Werte vom vergangenen Freitag zum Ausdruck bringen und sprechen den Hinterbliebenen der Opfer ihr zutiefst empfundenes Beileid aus. Wir denken auch an die Hunderten von Verletzten und wünschen Genesung und viel Kraft für die kommende Zeit.

Mit dem Tod eines französischen Kollegen und zahlreicher ausländischer Juristen ist auch unser Berufsstand auf das Traurigste getroffen.

Doch wir dürfen nicht in Angst und Resignation verharren. Wie die Menschen in Paris sind wir entschlossen, unsere Ideale zu verteidigen. Organisationen wie dem DAV kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Wir bedanken uns für die unzähligen Solidaritätsbekundungen der Kollegen und DAV-Ortsvereine (inklusive Auslandsvereine) sowie zahlreicher Mandanten unserer Mitglieder.

Die vielen Schreiben aus der ganzen Welt zeigen uns, dass wir hier nicht alleine stehen.

DAV Frankreich
Der Vorstand



Grafik: Jean Jullien, 2015

„Aber was lernen wir aus den 50 Jahren deutsch-französischer Freundschaft? Wir lernen daraus: Auch die größten Probleme können überwunden werden, wenn wir uns auf die Kraft von Frieden in Freiheit besinnen, und wenn wir den Mut zu Veränderungen haben.“ (Angela Merkel zu 50 Jahre deutsch-französische Freundschaft)

Der Vorstand und die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins e. V. sind mit ihren Gedanken bei den Opfern, Angehörigen und ihren Freunden aus dem DAV Frankreich in dieser schweren Zeit.

v. 01.02.2012, OVG 2 S 6.12 oder auch BayVGH, Beschluss v. 12.03.2014, InfAuslR 2014, 451). Die Überstellung hat gem. Art. 29 Dublin-III-VO innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat zu erfolgen, ansonsten geht die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland bzw. den jeweiligen Aufenthaltsstaat über.

BLEIBEPERSPEKTIVE FÜR FLÜCHTLINGE

Wenn sie nicht gerade aus sicheren Herkunftsländern nach Anlage II zu §29a AsylVfG kommen, haben viele Flüchtlinge eine „Bleibeperspektive“, weil das BAMF im Rahmen des Asylantrags auch prüfen muss, ob der Antragsteller Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist oder ob ihm subsidiärer Schutz gem. §§ 3 und 4 AsylVfG gewährt werden muss. Dabei werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in den §§3a bis 3e AsylVfG näher bestimmt. § 4 regelt den subsidiären Schutz, den beanspruchen kann, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen kann, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. in Form der Todesstrafe, Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung sowie „... einer individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (kritisch dazu: Sichere Herkunftsstaaten?, VRiRVG Prof. Johann Bader, Stuttgart in InfAuslR 2/15 S. 69 ff.: „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen“).

Voraussetzungen, die derzeit sicherlich von vielen Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, dem Nord-Irak und Eritrea erfüllt werden, so dass von einer hohen Quote der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auszugehen ist. Nach positivem Verfahrensabschluss erhalten Flüchtlinge ein Aufenthaltsrecht nach §25 II Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und eine Beschäftigungserlaubnis für zunächst drei Jahre. Danach wird der Status vom BAMF überprüft. Hat sich an der Flüchtlingseigenschaft nichts geändert, wird eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG (frühere unbefristete Aufenthaltserlaubnis), mit uneingeschränkter Beschäftigungsmöglichkeit, erteilt. Der Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen ist in § 29 AufenthG näher geregelt. Änderungen bzw. Beschränkungen dieses Nachzugsrechts werden von der Bundesregierung diskutiert.

Subsidiär Schutzbedürftige i.S.d. § 4 AsylVerfG erhalten zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr gem. § 26 I AufenthG, bei Verlängerungsmöglichkeit für jeweils zwei weitere Jahre. Sofern in dieser Zeit die

Gründe für ein Ausreisehindernis entfallen sind, wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert. Nach fünfjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden, wenn die darin genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

VERTRAG VON LISSABON: GEMEINSAME GRENZSCHUTZ-, ASYL- UND EINWANDERUNGSPOLITIK

Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) v. 09.05.2008 (Vertrag von Lissabon) regelt in seinem Titel V den „... Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Art. 77 bis 80 verpflichten die Vertragsstaaten zur Entwicklung einer gemeinsamen Grenzschutz-, Asyl- und Einwanderungspolitik, die im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention stehen muss. Gemäß Art. 80 AEUV gilt für die entsprechende Politik der EU der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedsstaaten, auch in finanzieller Hinsicht. Auf diese Artikel des AEUV wird Griechenland sich gegenüber anderen EU Staaten, die die Dublin-III-VO uneingeschränkt und insbesondere die Möglichkeiten der Überstellung uneingeschränkt anwenden wollen, zu Recht berufen.

Auch die von der Bundesregierung zur Verminderung des „Asyldrucks“ geplante Möglichkeit des Zugangs von Angehörigen aus den Westbalkanstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt als befristete Regelung bis zum Jahre 2020 ist bestenfalls als „Tropfen auf den heißen Stein“ zu bewerten. Die angestrebte Regelung wird deshalb vom DGB in seiner Stellungnahme v. 23.09.2015 als nicht zielorientiert kritisiert: „... Der DGB setzt sich grundsätzlich für eine grundlegende Reform der Einwanderung zu Erwerbszwecken ein. Dazu gehören auch Regelungen für temporäre und zirkuläre Arbeitsaufenthalte ... Die in Absatz 2 Verordnungsentwurf genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des DGB nicht zum genannten Erfolg führen, denn die Antragstellung setzt u.a. voraus, dass eingereiste Asylsuchende mindestens 24 Monate (nach ihrer Ausreise) im Herkunftsland wohnhaft sind.“

Die Rechtslage zeigt, dass nur eine europäische Lösung des Flüchtlingsproblems in Frage kommen kann. Nationale Lösungen mit Grenzzäunen können nicht die Lösung für ganz Europa sein. Eine Rückbesinnung auf den Vertrag von Lissabon ist dringend notwendig, um ein einheitliches Handeln in der Union herzustellen. Viel Zeit bleibt der EU dabei nicht mehr, denn der „Migrationsdruck“ wird insgesamt weder kurz- noch mittelfristig abnehmen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin-Schöneberg.

Deutsches Anwaltsregister

Wir haben **Rechtsuchende**. Sie sind **Anwalt ...**

Jetzt im **DAWR** mitmachen!

Infos: www.dawr.de/infos



EILMELDUNG: BEA KOMMT SPÄTER – BRAK VERSCHIEBT STARTTERMIN

In ihrer Pressemitteilung vom 26.11.2015 erläutert die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dass das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 1. Januar 2016 startet. Grund dafür sei die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Ein neuer Starttermin steht noch nicht fest. Der beA-Kartenbestell- und Auslieferungsprozess ist inzwischen auch ausgesetzt.

KARTENLESEGERÄTE: MITGLIEDER ERHALTEN 25 PROZENT RABATT

Der Blick ins Anwaltsblatt kann Geld sparen: Der Anbieter Reiner SCT bewirbt im Dezember-Heft seine Kartenlesegeräte mit einem Mitglieder-Rabatt von 25 Prozent. Es handelt sich um die gleichen Geräte, die auch die Bundesnotarkammer verkauft. Wer auf das Dezember-Heft, das am kommenden Montag in die Post geht, nicht warten will, findet die Anzeige des Herstellers auch unter www.anwaltsblatt.de. Noch Fragen zum beA?

Der DAV hat alle Informationen übersichtlich unter www.digitale-anwaltschaft.de zusammengefasst.

DAV

ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS: HERBSTTAGUNG VOM 26.–28. NOVEMBER 2015 IN WEIMAR

Ehe für alle? Mit einer Diskussionsrunde über aktuelle Entwicklungen in Deutschland und Europa begann die Tagung der Familienanwälte im Deutschen Anwaltverein (DAV), die noch bis Sonnabend in Weimar stattfindet. „Wir Anwältinnen und Anwälte müssen bei allen aktuellen Themen auch den Blick über den Tellerrand wagen“, erklärte die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht, Rechtsanwältin Eva Becker, beim Auftakt der Tagung. In 21 Staaten ist die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare längst Realität. Zuletzt wurde sie im Mai 2015 in Irland durch eine Volksabstimmung für alle Paare zugelassen und kurz darauf in den USA durch den Obersten Gerichtshof legalisiert. In Deutschland ist es für Homosexuelle bislang nur möglich, eine Lebenspartnerschaft einzugehen.

Einschneidende Veränderungen im Familienrecht sind auch auf anderen Gebieten zu erwarten. Rechtsanwältin Becker nannte hier vor allem das Abstammungsrecht, das aufgrund der Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin viele neue Fragen aufwirft: „Kinder – und auch ihre Eltern, unabhängig davon, ob sie biologische, rechtliche, soziale oder nur genetische Eltern sind – dürfen eine sichere Rechtsgrundlage erwarten, wenn es um die zentrale Frage der Abstammung und darum geht, welche Rechte und Pflichten sich hieraus ableiten.“ Hier müssen vor allem Regelungen zur elterlichen Sorge, dem Kontakt und nicht zuletzt der unterhaltsrechtlichen Verantwortung aktualisiert werden.

Dauerbrenner Unterhalt: Die Dauer zu befristen und die Höhe zu begrenzen, ist auch nach der Unterhaltsrechtsreform von 2008 immer noch ein Thema, das zu viel Streit führt und immer wieder von den Familiengerichten entschieden werden muss. In der aktuellen Stunde am Sonnabend informiert Hans-Joachim Dose, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, über die aktuellen Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Das Ausländerrecht gewinnt auch für Familienanwälte wegen der zunehmenden Flüchtlingszahlen immer mehr an Bedeutung. Unter der Überschrift „Schnittstelle Ausländerrecht – Aufenthalt und familiäre Lebensgemeinschaft“ stellen sich die Familienanwälte auf ihrer Tagung der neuen aktuellen Herausforderung.

Neben den wichtigen Sachthemen gibt es auch viel

1990-2015 **25** Jahre **Schweitzer Sortiment**

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de

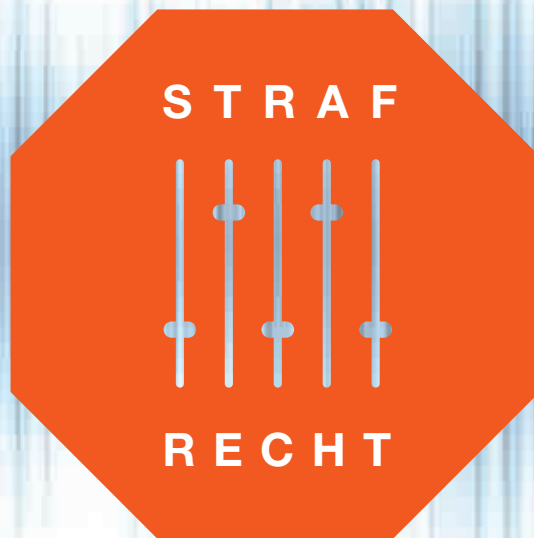


Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

67. Deutscher **Anwaltstag**

1.–3. Juni 2016 in Berlin



WENN DAS STRAFRECHT ALLES RICHTEN SOLL – Ultima Ratio oder Aktionismus?



Deutscher **Anwalt**Verein

Unter dem Motto „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“ erwarten Sie auf dem 67. Deutschen Anwaltstag eine breite Auswahl an Fortbildungsveranstaltungen* von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilprozessrecht, interessante Schwerpunktveranstaltungen und ein besonderes Angebot für Erstteilnehmer und Berufseinsteiger. Programm und Anmeldung unter: www.anwaltstag.de



Geistreiches in der Stadt von Goethe und Schiller: Prof. (em.) Dr. Uwe Diederichsen spricht in seinem Eröffnungsvortrag über „Familienrecht und Literatur – Vom Lebenserst und Unterhaltungswert des Familienrechts“.

In zahlreichen weiteren Veranstaltungen stehen schließlich die Fragen auf der Tagesordnung, die den familienanwaltlichen Alltag bestimmen. „Fallstricke und Fehlerquellen im Verfahrensrecht“, „Elternunterhalt verhindern – Pflegeleistungen ausschöpfen“ – über diese und andere Themen referieren namhafte Richterinnen und Richter der oberen Gerichte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Anwältinnen und Anwälte.

Weitere Information unter www.dav-familienrecht.de.

DAV

NEUORDNUNG DES RECHTS DER SYNDIKUSANWÄLTE AUF DER ZIELGERADEN

Der Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Bundestages hat am 2. Dezember 2015 über die Gesetzentwürfe beraten, mit denen das Recht der Syndikusanwälte neu geregelt werden soll (s. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806915.pdf>). Die Gesetzentwürfe haben zum Ziel, die Einheit der Anwaltschaft zu bewahren und die Tätigkeit des Syndikusanwalts im Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit anzuerkennen. Der Rechtsausschuss hat noch Änderungen gegenüber den ursprünglichen Entwürfen beschlossen z. B. zur Versicherungspflicht, zur Außenvertretungsbefugnis und zur Altersgrenze der Pflichtmitgliedschaft in Versorgungswerken. Der Gesetzgeber reagiert damit auf drei Urteile des BSG vom 3. April 2014. Das BSG hatte entschieden, dass Syndizi keine anwaltliche Tätigkeit ausüben und daher nicht wie angestellte Kanzleianwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Die Koalitionsfraktionen streben weiterhin ein Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2016 an. Ob dieser Termin gehalten werden kann, ist jedoch unklar.

DAV

DAV UND RICHTERBUND FORDERN BESSERE UMSETZUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

In einer Gemeinsamen Erklärung fordern DAV und Deutscher Richterbund mehr Elan von den Ländern bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), damit sich die daran geknüpften Erwartungen tatsächlich erfüllen. Erforderlich sind u. a. eine Koordinierungsstelle für ERV-Pilotprojekte der Justiz, der flächendeckende Ausbau der IT-Infrastruktur in den Gerichten und der Breitbandkapazitäten. Außerdem muss elektronische Rückkommunikation der Gerichte an die Kanzleien sichergestellt werden, damit der ERV keine Einbahnstraße wird.

DAV

EILHILFE DES BVERFG: VERFASSUNGSWIDRIGE TERMINVERLEGUNG DURCH GERICHT

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Terminverlegung durch ein Gericht auf einen Zeitpunkt, der dem Beschwerdeführer eine rechtzeitige Entscheidung über sein Rechtsschutzbegehren unmöglich macht, verfassungswidrig ist.

In dem Fall beehrte der Beschwerdeführer die Gestattung der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags zu einem bestimmten Termin, dessen Veröffentlichung ihm zuvor von seinem Arbeitgeber untersagt worden war. Der ursprünglich angesetzte Termin zur mündlichen Verhandlung wurde mehrfach durch das Gericht verschoben. Zuletzt wurde er auf einen Zeitpunkt verlegt, der erst nach dem für die Veröffentlichung vorgesehenen Termin lag. Dadurch könne das Gericht nicht vor dem geplanten Veröffentlichungstermin entscheiden, so das Bundesverfassungsgericht, dem Beschwerdeführer drohe damit ein endgültiger Rechtsverlust.

Die Entscheidung veröffentlicht das Anwaltsblatt im Dezember-Heft, das am Montag ausgeliefert wird. Sie ist vorab abrufbar unter www.anwaltsblatt.de.

DAV

Das erwartet Sie in der Januar/Februar-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Der digitale Binnenmarkt

BAV: Anwalts Liebling – Auswertung der Umfrage zur Rechtsschutzversicherung

Aktuell: Hürden bei der Übersendung von RAK-Informationen via E-Mail / Safe Harbor / Vorschau 3. Deutscher IT-Rechtstag: Der digitale Binnenmarkt

Wissen: Der BGH-Beschluss zur heimlichen Beschlagnahme von E-Mails / Das BGH-Urteil zu Berliner Kappungsgrenzen / Beunruhigende Berechnungen zu Rentenerwartungen im Berliner Versorgungswerk für junge Anwälte / Der Freiversuch – eine gute Chance oder Jura übereilt?

Forum: Zeichen setzen mit Anwaltsschriftsätzen

„WENN ES SO KOMMEN SOLL, MUSS SICH NOCH VIELES ÄNDERN“

Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, beim Berliner Anwaltsessen



Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

„Wenn es so bleiben soll, wie es ist, muss sich vieles ändern.“ Mit diesen Worten hat der italienische Schriftsteller Giuseppe Tomasi di Lampedusa sein Verständnis vom Begriff der Tradition umschrieben. Damit hat er das Leitmotiv unserer aktuellen Vorstandsarbeit für den Berliner Anwaltsverein treffend charakterisiert. Das lässt sich am Beispiel des heutigen Festessens gut veranschaulichen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einmal näher auf das Thema unserer diesjährigen Konferenz, „Der Anwalt im Jahr 2025“, eingehen.

Bei einem Zeithorizont von 10 Jahren sollte man meinen, dass es eine denkbare Empfehlung für Kolleginnen und Kollegen sein könnte, den Schwerpunkt der Entwicklung anwaltlicher Dienstleistung allein im Bewahren und Verbessern herkömmlicher Erfolgsrezepte zu setzen. Insbesondere die viel zitierte „gute Fallbearbeitung“ wird jedoch in Zukunft nicht mehr ausreichen, um im Wettbewerb zu bestehen. Wer auch in zehn oder mehr Jahren als Anwalt Erfolg haben will, muss verstärkt unternehmerische Kompetenz erwerben. Das ist jedenfalls eines der Ergebnisse der vom Deutschen Anwaltsverein in Auftrag gegebenen Zukunftsstudie zum Rechtsdienstleistungsmarkt 2030.

Was also erwartet die Anwaltschaft in den kommenden Jahren? Ein Blick in die Studie zeigt: Wir haben uns auf Entwicklungen einzustellen, deren Ausläufer uns meines Erachtens längst erreicht haben.

So wird in der Studie prognostiziert, dass der Wettbewerbsdruck unter den Anwälten weiter deutlich zunehmen wird. Nur wer ein durchdachtes und zielgerichtetes Kommunikations- und Marketingkonzept entwickelt, soll sich langfristig am Anwaltsmarkt behaupten können.

Was das Entwickeln von professionellen Marketingstrategien betrifft, scheint es jedoch abseits der Großkanzleien, die sich damit schon seit vielen Jahren beschäftigen, noch erheblichen Nachholbedarf in der Anwaltschaft zu geben.

Die kleineren und mittelständischen Kanzleien haben in den vergangenen Jahren immerhin das Thema Werbung für sich entdeckt, schießen dabei aber gelegentlich über das Ziel hinaus.

Ein Beispiel: Wie würden Sie, verehrte Richterinnen und Richter, reagieren, wenn ein Rechtsanwalt den Gerichtssaal mit einer Robe betritt, auf der ein Werbeaufdruck in eigener Sache prangt? Zum Beispiel der (von mir frei erfundene) Slogan: „www.schmidt und partner.de, wir sorgen für ihr Recht!“ Nach Ansicht des AnwGH Nordrhein-Westfalen gehört derartige Werbung nicht zu den zulässigen anwaltlichen Marketingmaßnahmen. Ich halte das für eine richtige Entscheidung, denn wir Anwälte sollten im Gerichtssaal nicht als Werbeträger, sondern als fachlich versierte Interessenvertreter glänzen.

Es wird jedoch zunehmend Fälle geben, in denen die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung schwerer zu ziehen ist. Marketing ist bisher eben nicht die Spielwiese der Anwälte gewesen; Weiterbildung täte auch in diesem Bereich not.

In der erwähnten Zukunftsstudie wird des Weiteren prognostiziert, dass zahlreiche Marktchancen im Bereich





virtueller Geschäftsmodelle entstehen werden. Quasi als Kehrseite werden die Anforderungen an die Erreichbarkeit und das Kommunikationsverhalten der Anwälte durch die technologischen Entwicklungen weiter steigen.

Damit sind wir beim Thema Digitalisierung der Berliner Justiz und elektronischer Rechtsverkehr angekommen. Bekanntlich fällt in wenigen Wochen der Startschuss für das beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach. Alle Berliner Gerichte werden ab dem 1. Januar 2016 über das beA erreichbar sein, Rechtsanwälte sind ab diesem Zeitpunkt gehalten, ihre elektronische Erreichbarkeit sicherzustellen.

Den Verantwortlichen darf man schon heute zu diesem Kraftakt gratulieren. Dennoch gibt es trotz aller Bemühungen von verschiedenen Seiten durchaus beachtenswerte Kritik in Einzelfragen.

Manche Rechtsanwälte, die viel auf Reisen sind und insoweit zwingend ein mobiles Büro unterhalten müssen, befürchten etwa eine deutlich erschwerte mobile Handhabbarkeit.

Zu fragen ist insbesondere aus Anwaltssicht auch, ob und ggf. wann die elektronische Kommunikation die tagesaktuelle Einsicht in elektronische Akten einschließt. Das gilt nicht nur für elektronische Gerichtsakten – und damit die aktuelle Protokolle von Verhandlungsterminen –, sondern auch für – freigegebene – Teile von Ermittlungsakten.

Und bei allen großen Chancen, die der elektronische Rechtsverkehr bietet, ist zu fragen, was mit den noch verbleibenden Anwaltskanzleien geschehen soll, welche eine berufliche Nutzung des Internets nicht für notwendig erachten und ihre Korrespondenz nicht per E-Mail erledigen, dennoch aber – man soll es kaum glauben – veritable Dienstleistungen erbringen? Welche Konsequenzen haben diese Kolleginnen und Kollegen zu befürchten? Werden sie faktisch in den kommenden Jahren eine Marktzugangsbeschränkung hinnehmen müssen, wenn sie nicht technisch aufrüsten?

Gehen wir jetzt einmal unter der optimistischen Annahme, dass die verbleibenden Fragen und Probleme in den kommenden Monaten gelöst werden, gedanklich hinein in das Zeitalter des digitalisierten Rechtsverkehrs.

Welche Auswirkung wird die damit einhergehende weitere Beschleunigung anwaltlicher Dienstleistung haben? Schon heute leben wir Rechtsanwälte mit einer steigenden Anspruchshaltung der Mandanten, die häufig eine jederzeitige Erreichbarkeit einschließt. Der Druck wird steigen. Er wird zu weiteren Reibungsverlusten im

Geschäftsverkehr mit der Justiz führen, wenn nicht neben der Beschleunigung der Kommunikation auch dortige personelle Engpässe beseitigt werden.

Ich hoffe daher, dass neben den Investitionen für die technische Modernisierung der Justiz noch ausreichend Mittel verbleiben, um neben den im Bereich Digitalisierung einzurichtenden Stellen auch in weiteren Justizbereichen für personelle Entlastung zu sorgen. Erst dann wird der Investitionsschub in die Digitalisierung der Justiz sein volles Potential entfalten können.

Lassen Sie uns noch einmal kurz auf die erwähnte Zukunftsstudie zurückkommen. Dort wird des Weiteren prognostiziert, dass der internationale Wettbewerb zu weiteren Marktchancen für deutsche Rechtsanwälte, aber auch zu einer Steigerung der fachlichen Anforderungen beitragen wird.

Das gibt mir Gelegenheit, auf ein drängendes Problem hinzuweisen: Das Thema Migrationsrecht wird durch den sprunghaften Zuwachs der Asylsuchenden in den kommenden Jahren zwangsläufig eine zunehmende Bedeutung gewinnen. Wir werden in diesem Rechtsbereich viele qualifizierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte benötigen.

Meine Damen und Herren, ich muss den bereits zitierten Leitspruch meiner heutigen Gedanken nun etwas ändern, denn ich komme noch kurz zum umstrittenen Thema der Vorratsdatenspeicherung. Hier kann man meines Erachtens nicht sagen: „Wenn es so bleiben soll, ...“, sondern: „Wenn es so kommen soll, muss sich noch vieles ändern“.

Der EuGH hatte zu Recht bemängelt, dass die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung keinen besonderen Schutz der Berufsgeheimnisse vorsah. Bei einer flächendeckenden Speicherung sind Ausnahmen für einzelne Berufsgruppen in der Tat schwierig zu gestalten. Allein um Telefon- und Internetdaten von Anwälten auszufiltern, müssten umfangreiche Datenbanken über die entsprechenden Anschlüsse angelegt werden. Ist dies geschehen? Öffentlich bekannt wurden – so weit ich das übersehen kann – noch keine Einzelheiten zu diesem wichtigen Thema.

Wir brauchen aber gerade in diesem sensiblen Bereich des massiven Eingriffs in Freiheitsrechte weitgehende Transparenz und Sicherheit, und sei es auch nur, um das unter den Berufsgeheimnisträgern sehr weit gehende Misstrauen gegenüber den beabsichtigten Maßnahmen abzubauen.

Ich wünsche Ihnen noch einen bereichernden, interessanten Abend.



MACHT, RECHT, MORAL

Dinner Speech VRiBGH Prof. Thomas Fischer beim Anwaltsessen des Berliner Anwaltsvereins am 6. November 2015



VRiBGH Prof. Thomas Fischer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke Ihnen herzlich, dass Sie mich eingeladen haben, zu dieser Gelegenheit zu sprechen, und bedanke mich für die freundliche Begrüßung.

Ich will mich bemühen, den Erwartungen zu genügen: Also das Erbauliche mit dem Besinnlichen, den Nachweis des Latinums mit der Kenntnis des Allzumenschlichen zu verbinden. Eine Neigung zur exzessiven Form wird mir gelegentlich nachgesagt, liegt mir aber tatsächlich fern.

Fürchten Sie sich also bitte nicht! Im Gegenzug erlaube ich mir, mich vor Ihnen nicht zu fürchten.

Mein Thema ist: Macht – Recht – Moral, in zehn Assoziationen.

1. EINLEITUNG

Was soll man hier sagen? Wer hört zu? Was soll man tun, um ein halbwegs angenehmes Geräusch zu erzeugen im Klipp-Klapp der Wortmühlen?

Das Thema „Macht“, das ich mir ausgesucht habe, war eine spontane Eingebung. Denn wo befinden wir uns heute, und wer sind wir? Berlin ist, wie jeder weiß, der festgelegte Mittelpunkt der Welt und ihrer Durchdringung, und jedenfalls seit 1990 wieder ein Zentrum dessen, was wir als Macht wahrnehmen – also eine Art Funk-Zentrale, von welcher aus definitorische Kommunikation über das Land gesandt wird, mit welcher Wellenlänge auch immer.

Keine besinnliche Stunde ohne Niklas Luhmann! Was ruft uns der Durchdringer des Sinns zu?

„Erst in fortgeschritteneren Gesellschaften entwickelt sich ein Bedarf nach symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien wie MACHT oder Wahrheit, die speziell die

DMP
DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00



Motivation zur Annahme von Selektionsofferten konditionieren und regulieren ...“ (Luhmann, Macht, 2. Aufl. 1988)

Und: „Nur in sehr einfachen Systemen ist die Anwendung von Zwang selbst zentralisierbar. Komplexere Systeme können nur die Entscheidungen über die Anwendung von Zwang zentralisieren. Das bedeutet, dass sie Macht bilden müssen, um Zwang zu ermöglichen. Der von Max Weber eingeführte Begriff des ‚Erzwingungsstabs‘ bezeichnet diesen Sachverhalt.“ (Ebenda)

Damit ist – um die Suche einzugrenzen – auf jeden Fall ein öffentliches, staatliches, überindividuelles Phänomen gemeint.

2. JURISTEN UND MACHT

Dreiundvierzig, sich gelegentlich sehr lang dahinziehende Semester habe ich an verschiedenen deutschen Universitäten Studentinnen und Studenten in Teilbereichen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Rechtssoziologie unterrichtet. Noch immer fällt es mir schwer, den Zauber zu beschreiben, welcher den (deutschen) Studenten der Rechtswissenschaft vom Rest der Welt abhebt und es ihm (mehr als 50 Prozent sind inzwischen weiblich) erlaubt, jene Persönlichkeitsstruktur auszuprägen oder zu offenbaren, welche es ihren Mitabiturienten nach spätestens drei Jahren schlichtweg unmöglich macht, mit ihnen von Mensch zu Mensch zu sprechen statt von Tierärztin zu Jurist, von Marketing-Bachelor zu Jurist usw.

Was steckt dahinter? Woher stammt dieses für Studenten anderer Fachrichtungen unmittelbar wahrnehmbare innere Strahlen selbst solcher Jura-Studenten, die bis ganz kurz vor dem Lebenshöhepunkt, also dem so genannten „Ersten Examen“, in der hinteren Hälfte der Hörsäle zusammengekauert Jahre ihres Daseins verbringen, ohne dass der einsam Lehrende ihrer Existenz ein einziges Mal gegenwärtig wird?

Eine Antwort: Im den ersten drei Semestern lernt der Jurastudent – induktiv – die beiden Grundfragen des Berufslebens: „Was kann G von S verlangen?“ und „Wie ist T zu bestrafen?“. Die Aufteilung der Welt in diese beiden Fragen – und die dahinter stehenden wissenschaftlichen Forschungsrichtungen: „Darf der das?“ und „Wo steht das?“ – ist von einer gewissen Schlichtheit, so dass sie nicht aus purer Intelligenz stammen muss; zugleich aber auch von extremer Suggestivkraft. Diese beruht auf der Einübung in die Sprache der Macht und einer ersten Ahnung davon, an ihr teilhaben zu können, wenn die Denkkunststücke gelingen.

Für 18 bis 22 Jahre alte junge Menschen, gerade eben und oft zugleich noch damit befasst, die Wände ihres Kinderzimmers zu sprengen, ist das eine außerordentlich faszinierende Botschaft – an deren Erkenntnis und Akzeptanz freilich auch der Studien- und Berufswunsch fraglich werden kann. Insoweit sollten wir Verständnis und Achtung haben für die tiefe Durchdringung mit Sendungsbewusstsein und für das intellektuelle Mitleid, welches Menschen mit einem ersten Verständnis von Drittschadensliquidation gegenüber weniger begnadeten Kommilitonen entwickeln, die nach acht Semestern nicht mehr verstanden haben als die Relativitätstheorie und nicht mehr können als einen Verbrennungsmotor bauen.

All diese Bedeutungsschnipsel fügen sich zur These: Wer einmal den Geruch der Macht kostete, der wird diese Spur nicht mehr verlieren.

3. WAS HABEN BERLINER ANWÄLTINNEN UND IHRE BEGLEITUNG MIT DER MACHT ZU TUN?

Das assoziativ-unklare Liebesverhältnis des Juristen zur Macht bricht sich allerorts Bahn. Namentlich dort, wo sich der dienende, subalterne, unterstützende Charakter seiner selbst ganz sicher ist: in der öffentlichen Verwaltung zum einen, in der anwaltlichen Interessenvertretung zum anderen.

Verwaltung durch Juristen: Ein Thema für die Ewigkeit, nicht aber für die Dinner Speech. Herablassung der politischen Führung gegenüber den Knechten der so genannten „Umsetzung“. Stumme Verachtung der Knechte

DANK

Für die großzügige Unterstützung der 15. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften 2015 bedankt sich der Berliner Anwaltsverein bei den Kooperationspartnern:





für die Darsteller einer bloß voluntativen Macht, die den Regeln der bürokratischen Vernunft allzu oft entgegenläuft. Legitimation des Konflikts durch Sprachregelungen ohne Befriedungswirkung und Sanktionierungssysteme mittlerer Art und Güte: Geld, Freizeit, Kultur der „Wichtigkeit“. Ach, Ministerium!

Anwaltliche Interessenvertretung: Unendlichkeit, von ganz unten bis ziemlich oben. Aber nie ganz oben, nie die unverblühte Macht. Immer nur Abteilungsleiter Recht, oder Chief Compliance Officer, oder externer Verwirklicher. Keine Macht über den 2,0-Liter-Motor, den Zins oder über die Ideen.

Sublimierung: Hartes Brot, lange Nächte. Übermittlung der Nachrichten der Macht an die Mandanten. Das OLG ist uns leider nicht gefolgt. Bitte finden Sie meine Kostennote in der Anlage.

4. POLITIK:

Macht. Sprachregelung. Aber doch nur so kleinrahmig. Verschränkung von Laufbahn und Staatspolitik: Aufstiege und Abstiege, Karrieren und Beförderungen. Welt-Themen, entschieden auf dem Niveau von Hundezuchtvereinen. Auftrumpfen: Noch der beschränkteste Rechtsanwalt ist zum Giganten der Rechtspolitik geworden, so man ihn denn ließ. „Und gar nicht mal so schlecht!“, sagen diejenigen, die es noch viel weiter gebracht haben.

Zugleich aber, und als Reflex auf manche Demütigung, oft Verachtung für das Bürokratische, Juristische. „Bedenkenträger“, „Verwirklichungsverhinderer“.

Immer online: Der Draht zur Presse, also ins nächste Wunder des Nichts. Wie schafft es ein 40-jähriger Mensch mit mittelmäßigem Examen und drei Jahren Berufserfahrung in der beschützten Werkstatt eines Ministeriums, über die Besetzung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes zu entscheiden? Darf man fragen, vor wessen Genie die Damen und Herren Ministerialräte und Oberlandesgerichts-Richter auf ihren Knien rutschen?

5. AUSSCHUSS

Wir sind in der Stadt der Ausschüsse. Den Höhepunkt erreicht man hier auf zweierlei Weise: Entweder durch so genannte „Nominierung“ für irgendein Staatsamt durch so genannte „Gremien“ von Vereinen, deren Führungspersonal ernstlich davon überzeugt ist, das Schicksal der Welt sei ihm anvertraut, weil man es geschafft hat, sich den Staat unter den Nagel zu reißen.

Oder, eine Schwebestation darunter, durch Aufnahme in einen parlamentarischen Ausschuss, gleich welcher Art. Am besten natürlich ein anständiger Untersuchungsausschuss, oder, für die ganz Harten, der Petitionsausschuss. In den dortigen Anhörungen müssen sich zum Rapport einbestellte Ministerialdirigenten in Vertretung ihres Ministers von überheblichen Menschen ohne Sachkenntnis wie Schulbuben zur Rede stellen und als Versager brandmarken lassen. Sie fahren anschließend mit der S-Bahn nach Hause. Noch sieben Jahre, denken sie. Wie viel guter Wille, Genie, Herzblut wird hier vergeudet!

Im Untersuchungsausschuss gibt es keine Unschuldsvermutung, kein Schweigerecht, kein Verbot endlos wiederholter Suggestivfragen und unzulässiger Unterstellungen. Da wird die schärfste Waffe des Rechtsstaats, nämlich das Strafverfahrensrecht, missbraucht für parteipolitisches Theater. Rechtsanwälte, die vor ihrer Positionierung auf einem Listenplatz der Partei beim heimischen Amtsgericht kaum je aufgefallen sind, gerieren sich als Rechtswissenschaftler. Und jeder weiß es.

Die das demokratische Verfahren erniedrigende Vortäuschung von Rechtsdiskussion in den Anhörungen des Rechtsausschusses ist ein Thema, das unmittelbar damit zusammenhängt.

6. PRESSE

Vermutlich ist Presse im Saal. Gelegentlich, wenn ich mich empöre, sagt mir jemand, ich sei inzwischen selbst ein Teil davon geworden. Da bin ich anderer Ansicht, und spreche daher wie ein Fremder.

Presse und Macht sind zwei ineinander verbissene Bedeutungskosmen. Ganz oben, wo der eine sagt: Die BILD hab ich im Sack, und der andere: mit BILD nach oben, mit Bild nach unten.

Und ganz unten, am Bodengrund.

Presse spiegelt Macht, wittert und erriecht, erfindet und deutet sie. Sie lebt zunehmend schlecht von ihrer Imagination, da sie sich von ihrer Analyse nicht mehr gut genug zu leben erhofft. Auch das ist ein Vorgang, welcher in kristallener Klarheit die Wirkungen des Kokainhydrochlorid jeder Art auf unsere Zivilisation spiegelt.

Von ihrer eigenen Macht will die Presse angeblich nichts wissen. Sie beschimpft intern und bei Bedarf öffentlich ihre Leser, Zuschauer, Konsumenten: als ungebildet, uninformiert und manipulationsanfällig. Sobald man ihr die Missbräuche ihrer Macht vorhält, behauptet sie das Gegenteil und geriert sich als bescheidene Dienerin des einen ganz großen Grund- und Menschenrechts: „Verdiene Geld mit der Vortäuschung von Information“.

„GBA eröffnet Ermittlungsverfahren gegen zwei Journalisten“ und „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Winterkorn/Zwanziger/Minister“. Welches, meinen Sie, sind die erwartbaren Unterzeilen zu diesen beiden kürzlichen Schlagzeilen?

Zu 2: Der Vorstandssprecher/Chef/Minister gerät nach neuen Vorwürfen immer stärker unter Druck.

Zu 1: Wer hat davon gewusst? War Bundesjustizminister Heiko Maaß informiert?

Will sagen: Der Skandalisierung jeglicher negativen noch so fern liegenden Information über vorgeblich oder

tatsächlich „Mächtige“ entspricht eine reflexhaft umgekehrte Skandalisierung jeglicher Infragestellung von Medienmacht. Gilt Macht dort als gravierendstes Indiz für die Berechtigung von Verdacht, so hier als Inbegriff der Freiheit. Das ist albern und falsch.

7. MACHT HEUTE

Herr Birkmeier, ein deutscher Strafrechtsprofessor um die vorletzte Jahrhundertwende, schrieb über Herrn Franz von Liszt, den Begründer einer soziologisch orientierten Zwecklehre des Strafrechts: „Wir haben mir diesem Menschen nichts gemein, als dass wir die ganze Härte des Strafgesetzes an ihm vollziehen wollten, so er uns dazu nötigt.“

Ein großes und starkes Wort – wie es der Jurist mag, Sich aber heute meist nicht mehr zu sagen traut.

Außer vielleicht, wenn es wieder einmal darum geht, irgendeinem so genannten Missstand die so genannte „ganze Härte des Rechtsstaats“ anzudrohen. Das ist ein Sprachspiel mit der Macht, das dem Fingerkunststück eines Jazz-Schlagzeugers ähnelt, der die Stöcke zwischen den Fingern der erhobenen Hände wirbeln lässt. Benutzt wird es ausschließlich von (Rechts-)Politikern, die ihrerseits zwar keine inhaltlicher Macht haben, solche aber vortäuschen wollen.

Was die ganze Härte des Rechtsstaats ist, bestimmen die Richter, und die Großsprecher haben damit gar nichts zu tun.

8. MORAL

Wo also ist die Macht heute? Und wo bleibt die Moral?

Erinnerung an Luhmann: Macht ist „symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium“. Es konkurriert mit anderen Medien: Geld, Wahrheit, Liebe.

Der „bürokratische“ Staat, wie ihn Max Weber als „Typus der Herrschaft“ skizzierte, benötigt Recht – und daher einen professionellen Rechtsstab – zur Transformation von Kommunikation in Regeln, von Regeln in Legitimationen, von Legitimationen in Zwang.

Das – und nichts anderes – sind wir Juristen: Scheinriesen im Frieden, Zwerge im Krieg.

Moral bahnt sich andere Wege: Sie benutzt Strukturen unterhalb unserer juristischen Wahrnehmungsschwelle. Sie ist assoziativ, analogisch, sprunghaft, induktiv. Dort, wo alte Männer mit grauen Bärten in Langhäusern sitzen und Tag um Tag über das Richtige der ganz kleinen Münze verhandeln – dort mögen beide Strukturen sich noch verschränken.

Nicht bei uns. Kaum versucht man es: Finanzkrise, Beschneidung, Sterbehilfe, Migration – schon bricht das Definitionssystem zusammen, und Macht und Moral treten sich entgegen wie Vernunft und Unvernunft, Resignation und Sehnsucht.

9. RECYCLING

Volkswagen. Deutsche Bank. Siemens. Eurokrise. Erste, zweite, dritte Finanzkrise. Krankheitsindustrie. Compliance. Deutscher Fußball Bund. Kein Ende.

10. RISIKO

Nun strömt herbei, was herbeiströmen muss. Der Flüchtling hat sich kürzlich der verhärmten Großmüligkeit unserer Weltmoral angenommen (oder sagen wir: sie ernst genommen). Er ist freilich kein Jurist und erst recht kein Anwalt aus Berlin, findet hier aber vermutlich einen solchen, der sieben Jahre und drei Monate am Verwaltungsgericht herumschreibt und tut, was ihm als Pflicht scheint (und selbst über diesen zarten Scherz wird sich gewiss noch einer finden, dem es gefällt beleidigt zu sein).

Selbstverständlich aber liegt das Problem woanders: Bei den Pegidisten vielleicht, oder den „Besorgten“, oder, noch wahrscheinlicher, bei den Bedingungen, durch welche wir produzieren, was diese besorgt.

Denn – nebenbei bemerkt – nicht sie sind es ja, deren Macht die Herde, die Flut, die Welle, die Lawine, den Trail des Flüchtlings in Bewegung gesetzt hat. Das waren vielmehr eher die Verhältnisse.

ENDE

„Die Verhältnisse“ sind überhaupt der Traum des Juristen. Er macht sie. Dann dient er ihnen. Dann hält er sie für die einzig denkbare Methode der Weltbewegung. Dann träumt er schwer von ihnen, und schleppt sich gleichwohl in seine Kanzlei, und weiß alles.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, dass Sie mir so überaus geduldig zugehört haben!







Nachlassverwertung - Wertschätzungen - Ankauf
Auktionsservice - Wohnungsaufösungen

Ihre zuverlässige Nachlassverwertung in Berlin
 Erstellung von Inventarverzeichnissen und Wertschätzungen
 Haushalts- und Firmenaufösungen mit eigenem Fuhrpark und versiertem Personal.
 Be- und Verwertung von kompletten Wohnungseinrichtungen, Antiquitäten, Kunst, Sammlungen, Kraftfahrzeugen, Oldtimern, Booten, Schmuck, Edelmetallen, Münzen, Briefmarken uvm...
 Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder Ankauf.
 Wir übernehmen von der Auftragserteilung über die Räumung bis hin zur Erstellung einer transparenten Endabrechnung die gesamte Abwicklung des Auftrages.
 Unsere Geschäftsführung besitzt jahrzehntelange Erfahrung aus tausenden von Nachlassaufösungen.
 Rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.
 Besuchen Sie auch unsere Webseite.

+49 30 62730150
 www.beier-peschke.de
Beier & Peschke GmbH
 professionell zuverlässig schnell

EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT – „DER RECHTSANWALT IM JAHR 2025“

Die 15. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften am 6. November 2015

„Stellen Sie sich vor, wir befinden uns im Jahr 2030. Der Rechtsdienstleistungsmarkt hat sich gewaltig verändert. Eine große Neuigkeit: Der Europäische Gerichtshof hat vor wenigen Jahren – Mitte der 2020er Jahre – das Fremdbesitzverbot für Anwaltskanzleien in Deutschland gekippt ...“ Schon die Eingangsprämisse im Vortrag des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Anwaltvereins, Dr. Cord Brügmann, bei der 15. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, sorgte für gewaltiges Stirnrunzeln bei den ca. 40 internationalen Gästen des Berliner Anwaltvereins aus Rechtsanwaltskammern und -vereinigungen.

Brügmann ließ diesem Schreck einige weitere folgen – Geschäftsmodelle für „Was-einst-Anwaltskanzleien-waren“ aus der imaginierten Zukunft:

- der Pflegedienstleister, der sein Angebot um Reiseveranstaltung, Kreuzfahrten, Zeitschriften und Rechtsberatung erweitert,
- die Genossenschaftsbank, die auch Waren und Dienstleistungen, darunter Bestattungen und Rechtsberatung aus einem Netzwerk von 300 Kleinkanzleien anbietet,
- die Onlineberatung mit Standardpreisen und Standardlösungen für Standardfälle,
- die Rechtsanwalts-AG, deren Aktienkurs seit dem Börsenstart zur Freude des größten Anteilseigners – eines Chinesischen Finanzinvestors – stark gewachsen ist.

Das dieser Blick in die Zukunft tatsächlich ein Blick in die europäische Gegenwart ist, insbesondere auf England und Wales nach der Aufhebung des Fremdbesitzverbots, machte die Beschreibung der Geschäftsmodelle nicht eben beruhigender. Wirtschaftsentwicklung, Demografie, Technologie werden auch den Rechtsdienstleistungsmarkt grundsätzlich verändern, was Brügmann in sieben Punkten zusammenfasst: Steigender Wettbewerbsdruck, steigendes Kostenbewußtsein von Mandanten, steigende Anwaltszahlen, internationale – z. B. chinesische – Kanzleien als Wettbewerber in Deutschland, wachsende Be-



deutung von Outsourcing, ein schrumpfendes Wissensmonopol der Anwaltschaft insbesondere bei der Beratung von „Verbrauchern“, Abbau der rechtlichen Infrastruktur und abnehmende Bedeutung von Einzelanwaltskanzleien.¹ Einige dieser Entwicklungen sind außerhalb Deutschlands wesentlich weiter fortgeschritten.²

Darüber, dass technologische Entwicklungen die leibhaftige Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt nicht völlig ersetzen werden, herrschte schnell Einigkeit.³ „Emotionale Intelligenz, nicht reines Wissen“ und den „Anwalt als Verbündeten“ sieht Barbara Dohmann QC, London, als den Vorteil des menschlichen Anwalts gegenüber dem Algorithmus. Doch inwieweit diese im Beratungsgeschäft, das laut Brügmann 70–80 % der Umsätze bei Rechtsdienstleistungen ausmacht, einen relevanten Wettbewerbsvorteil gegenüber einer günstigen Standardlösung ist, bleibt offen. Dohmann kritisierte „das britische Problem“, dass die Einschränkung staatlicher Gelder für das Rechtssystem und für Gerichtsverfahren gerade dem Mittelstand keinen angemessenen Zugang zum Recht erlaube. Dieses Problem sah Dr. Elisabeth Hoffmann, AEA-EAL Brüssel, auch für Belgien, wo es zwar Prozesskostenhilfe für Arme gebe, die Anwaltskosten für den Mittelstand aber oft eine Hürde darstellten.

Rosario Grasso, Präsident der Rechtsanwaltskammer



Luxemburg, fragte nach den Möglichkeiten, auch in der Justiz eine standardisierte Entscheidungsfindung durch Algorithmen zu schaffen. Was den Marktauftritt von kleinen Kanzleien angeht, sieht er weiterhin Chancen für kleine Kanzleien, etwa mit festen Preisen für Verbraucherthemen gegenüber der Konkurrenz von Standardberatung oder Vertragserstellungsprogrammen im Internet zu bestehen. „Spezialisierung, Professionalisierung von Abläufen und des Marketings“ sieht Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, als einige der zentralen Herausforderungen der Anwaltschaft im Wettbewerb um Rechtsdienstleistungen. Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, Vorstandsmitglied im Berliner Anwaltsverein und Deutschen Anwaltverein, plädierte hier für ein „produktorientiertes Denken“ bei der Preiskalkulation von Beratungsangeboten. Dr. Josef Weixelbaum, Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, riet, bestehende Strukturen zu überdenken, und sieht Deutschland mit dem Trend zur Spezialisierung in Fachanwaltschaften in die richtige Richtung aufbrechen.

Von einem gegenläufigen Trend in Finnland berichtete Esa Salonen, Helsinki. Nachdem dort lange Zeit auch Nichtanwältinnen vor Gericht auftreten konnten, ist dies inzwischen nur noch Rechtsanwältinnen erlaubt. Auch Dr. Yanhu Wang, chinesischer Rechtsanwalt in Berlin, berichtete über gänzlich andere Problemstellungen in China: Das Land sei noch „auf dem Weg zum Rechtsstaat“, derzeit herrsche hier ein Verhältnis von einem Rechtsanwalt zu 5.000 Einwohnern. Nur neun deutsche Kanzleien seien hier präsent, zwei chinesische Kanzleien sind mit Büros in Deutschland vertreten. Auch wenn die ganze Welt ein Dorf sei, so Dr. Wang, sei das Recht doch sehr unterschiedlich, ohne Rechtsanwältinnen daher globale Wirtschaft nicht möglich.



„No Time for business as usual“, konstatierte Elisabeth Kotthaus, Berichterstatterin für Recht der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, für die Arbeit und Zukunftsprojekte der Europäischen Kommission, deren selbstgesetzte Agenda sie referierte.⁴ Hierbei hob sie den „Digital Single Market“ hervor, also EU-einheitliche Regelungen für z. B. den B2C E-Commerce, der – erstaunlicherweise – bisher noch weitgehend innerhalb der nationalen Grenzen der Mitgliedsstaaten verlaufe. Tagesaktuell folgte der Hinweis auf die EU-Guidelines für Datentransfers und Safe Harbour.⁵ Die Gründung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist für 2016 geplant, im Bereich des Insolvenzrechts sollen Wettbewerbsnachteile für Start-Ups gegenüber den USA abgebaut werden.

Die Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften wird jährlich vom Berliner Anwaltsverein am ersten Freitag im November veranstaltet. Die Berichte der teilnehmenden Länder und Institutionen sind in einem Tagungsband gesammelt, der über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins bezogen werden kann.

Christian Christiani, Rechtsanwalt in Berlin

1 Dies sind die wesentlichen Ergebnisse der vom Deutschen Anwaltverein in Auftrag gegebenen Zukunftsstudie „Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2013“ der Prognos AG, <http://anwaltsverein.de/de/service/dav-zukunftstudie>.

2 Daher lohnt ein Blick auf die entsprechenden Zukunftsstudien der American Bar Association: http://www.americanbar.org/groups/bar_services/resources/resourcepages/future.html

3 Vgl. zur Diskussion u. a. Richard Susskind, „The End of Lawyers – Rethinking the Nature of Legal Services“, Oxford University Press 2008/2010, und „The Future of the Professions – how Technology will transform the Work of human Experts“, Oxford University Press 2015; Markus Hartung, „Wie wahr-

scheinlich ist es, dass künstliche Intelligenz mich ersetzt?“, <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/kuenstliche-intelligenz-bots-technologie-anwaltsberuf-rechtsberatung-industrie-zukunft/>.

4 Juncker-Agenda: http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_de.pdf#page=9; Mission Letter Rechtspolitik:

https://ec.europa.eu/commission/sites/cwt/files/commissioner_mission_letters/timmermans-mission-letter_en.pdf

5 http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/files/eu-us_data_flows_communication_final.pdf



KURZERPROZESS

DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der ZDF-Sendung **„Quizchampion“**

NEUE REDAKTIONSLEITERIN DES BERLINER ANWALTSBLATTS

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins hat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 Kollegin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff zur Redaktionsleiterin ernannt. Sie übernimmt die Redaktionsleitung von Kollegen Dr. Eckart Yersin, der 15 Jahre das Bild, den Inhalt und die Ausrichtung des Berliner Anwaltsblattes durch seine Leitung geprägt hat. Kollege Dr. Yersin setzt seine Arbeit für die Redaktion wie beim Autorentreffen angekündigt fort, so dass sein Wissen, seine Erfahrung und seine Vernetzung der Redaktion weiter erhalten bleiben.

Dr. Auer-Reinsdorff kommt nun die Aufgabe zu, dass Berliner Anwaltsblatt unter veränderten Rahmenbedin-



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

gungen fortzuführen. Zur Erinnerung: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat beschlossen, die Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein nicht fortzusetzen und zukünftig den Kammerton, bislang fester Bestandteil des Berliner Anwaltsblattes, nur noch elektronisch, und zwar zunächst per E-Mail und später über das beA, an die Kolleginnen und Kollegen zu verteilen. Damit haben alle Berliner Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglied des Berliner Anwaltsvereins sind oder werden, ab dem 1.1.2016 nur Zugriff auf das Berliner Anwaltsblatt durch ein direktes und kostenpflichtiges Abonnement beim Verlag.

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes stellt sich der Herausforderung, den veränderten und heterogenen Anforderungen der Leser gerecht zu werden. Ein Teil der Kollegenschaft schätzt den Bezug des Berliner Anwaltsblattes in gedruckter Form, zugleich wünschen viele Kollegen die digitale Verfügbarkeit der Inhalte. Schon jetzt sind die Inhalte in juris ausgewertet und verfügbar, weitere Nutzervorteile für die elektronische Leserschaft werden geprüft.

Dr. Auer-Reinsdorff ist Fachanwältin für IT-Recht und hat daher eine große Affinität zur Digitalisierung, zugleich ist sie Sortimentsbuchhändlerin und daher dem klassischen Verlagswesen verbunden. Durch ihr langjähriges Engagement im Deutschen Anwaltverein und den Arbeitsgemeinschaften IT-Recht, Anwältinnen und Internationales Wirtschaftsrecht sowie dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und weiteren Verbänden und Gremien ist sie bestens vernetzt und informiert.

Sie führt nun die Redaktion, welche derzeit gebildet

wird von den Kollegen Dr. Eckart Yersin, Gregor Samimi, Christian Christiani und German von Blumenthal. Kollegin Amrei Viola Wienen und Kollege Thomas Röth unterstützen seit einigen Monaten die Redaktion engagiert.

Die Redaktion freut sich auf Beitragsvorschläge aus der Mitgliedschaft. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Veröffentlichung eines Beitrags oder einer Urteilsnachricht aus den Berliner Gerichten zur Abstimmung von Thema und Umfang sowie Platzierung an die Redaktionsassistentin Frau Janina Lücke unter redaktion@berliner-anwaltsblatt.de. Sie erhalten von der Redaktion kurzfristig Rückmeldung, ob das vorgeschlagene Thema in einer der Rubriken des Anwaltsblattes in einer der kommenden Ausgaben aufgenommen werden kann sowie ggf. welcher der Abgabetermin für Ihren Beitrag ist.

Christian Christiani

NEUES AUS DER ERBRECHTSPRAXIS



RA Agnes D. Wendelmuth

Erbenermittlung und Vermögensübertragung für Pflege im Pflichtteilsrecht sind zwei Themen mit hoher Praxisrelevanz. Wer hierzu sein Wissen auffrischen oder vertiefen möchte, hat die Gelegenheit: Der Arbeitskreis Erbrecht des Berliner Anwaltsvereins lädt zu einer Informationsveranstaltung ein, die beides gemeinsam behandelt.

In der ersten Hälfte der Veranstaltung wird Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erb- und Familienrecht Agnes D. Wendelmuth der Frage nachgehen, ob und auch wie sich die Übertragung von Vermögen als Gegenleistung für Pflege auf den Pflichtteilergänzungsanspruch auswirkt. Sie erläutert das Spannungsfeld zwischen Schenkung und unbenannter Zuwendung einerseits sowie Pflichtschenkung und Erbringung einer Gegenleistung andererseits.

Im zweiten Teil wird Rechtsanwalt York Gnielka über die rechtlichen Probleme gewerblicher Erbenermittlung berichten. Er wird die Vorgehensweise der Erbenermittler und die Schwierigkeiten bei der Abwicklung darstellen.

Das Treffen findet am 20.01.2016 im DAV-Haus in der Littenstraße 11, 10179 Berlin statt. Beginn ist um 18 Uhr, enden wird das Treffen um 20 Uhr. Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins werden Fortbildungsbescheinigungen erteilt. Ausdrücklich eingeladen sind aber auch allen anderen interessierten Kolleginnen und Kollegen als Gäste. Die Veranstaltung ist kostenlos. Wir bitten die Teilnehmer um Anmeldung per E-Mail an ak-erbrecht@berliner-anwalts-verein.de.

Die Autorin ist Fachanwältin
für Erbrecht und Familienrecht in Berlin.

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
06.01.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: N.N.	Arbeitskreis Arbeitsrecht Fachanwaltslehrgang/Seminar Der GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit RA Ulrich Rigo Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
12.01.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis IT-Recht Irgendwie stört jeder im deutschen Internet – Eine Analyse der Rechtsprechung zur Störerhaftung RA Nikolaus Betermann Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de
19.01.2016 Beginn: 17 Uhr Ende: 19 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	VORSORGE- UND BETREUUNGSRECHT IN DER PRAXIS Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin, Mitautor des Beck'schen Kurzkomentars „Erbrecht“ Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 EUR; Nichtmitglieder 70 EUR; zzgl. USt. Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 251 32 63
20.01.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht Erbenermittlung und Vermögensübertragung für Pflege im Pflichtteilsrecht RA York Gnielka, RAin Agnes Wendelmuth Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de
03.02.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Mediation Einigung im Schiedsverfahren Dr. Nils-Schmidt-Ahrens, Hanefeld Rechtsanwälte Hamburg Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de
06.04.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: N.N.	Arbeitskreis Mediation in Kooperation mit dem Arbeitskreis Erbrecht Mediation und Schiedsgericht im Erbrecht Notarin und Mediatorin Jutta Hohmann, Notar und Schiedsrichter (DSE) Harald K. Thiele Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen.

Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.

Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de

DIGITALER KAMMERTON AB JANUAR 2016

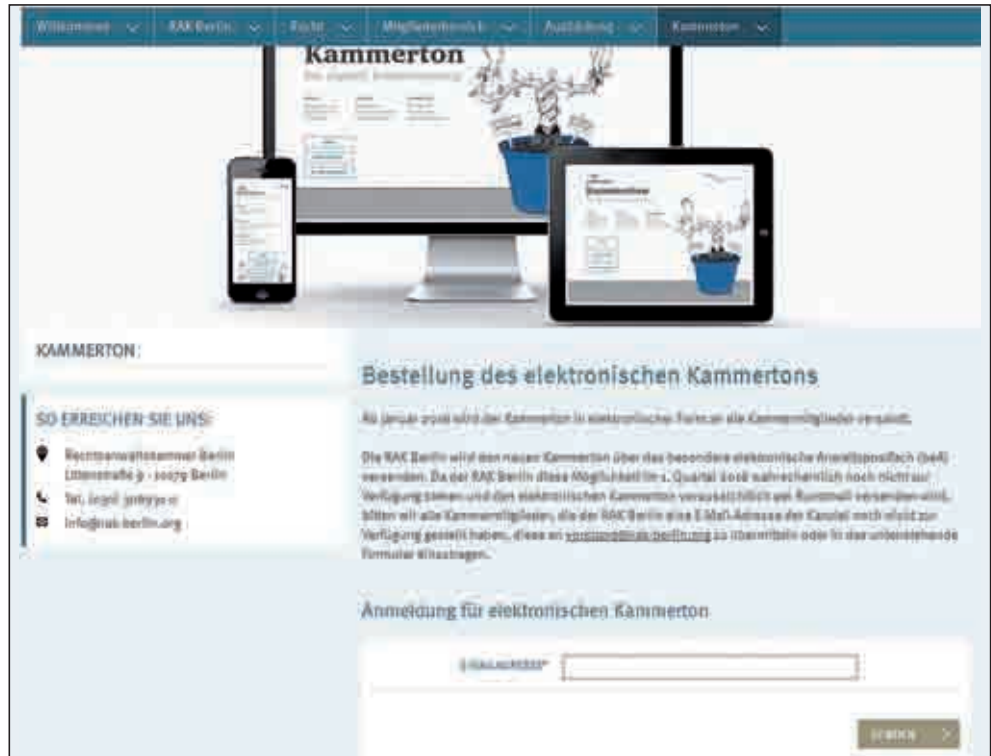
Ab Januar 2016 wird der Kammerton in digitaler Form an die Kammermitglieder versandt.

Die RAK Berlin wird den neuen Kammerton über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versenden, sobald dies möglich ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die RAK Berlin den digitalen Kammerton per Rundmail versenden. Wir bitten alle Kammermitglieder, die der RAK Berlin eine E-Mail-Adresse noch nicht zur Verfügung gestellt haben, diese an vorstand@rak-berlin.org zu übermitteln.

Diese E-Mail-Adresse wird die RAK Berlin ausschließlich für den Versand des Kammertons verwenden. Es genügt, wenn Sie in die Betreffzeile der E-Mail schreiben „**Kammerton**“, um in die Liste aufgenommen zu werden.

Noch einfacher ist die Bestellung unter www.rak-berlin.de auf der Willkommenseite. Wer oben auf das Hauptnavigationfeld „Kammerton“ oder weiter unten den Button „Jetzt den digitalen Kammerton bestellen“ (s. rechts) klickt, muss auf der sich öffnenden Seite (s.o.) für die Bestellung nur die E-Mail-Adresse eingeben und auf „Senden“ drücken.

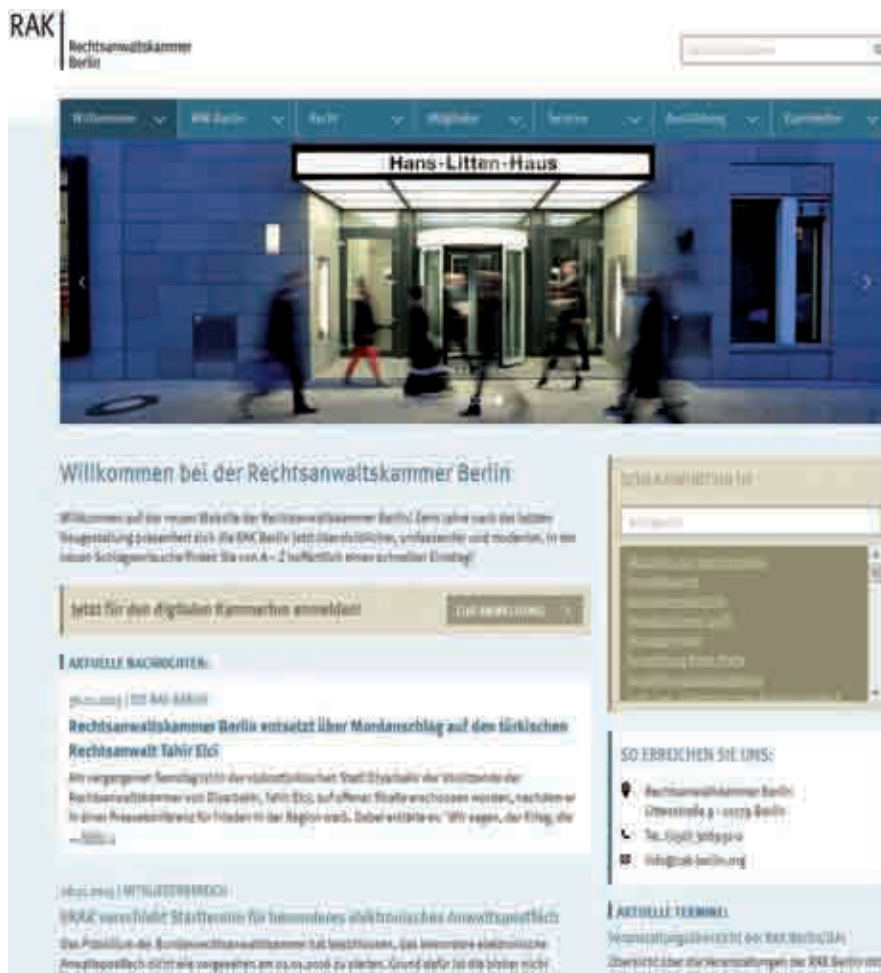


Bestellung des digitalen Kammertons unter www.rak-berlin.de



Kammerversammlung 2016

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin gem. § 89 BRAO findet am Mittwoch, 9. März 2016, um 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt statt. Damit findet die Kammerversammlung 2016 ausnahmsweise am 2. Mittwoch des Monats März statt. In der Regel findet die Kammerversammlung am 1. Mittwoch des Monats März statt.



WWW.RAK-BERLIN.DE IN NEUER FORM

Zehn Jahre nach der letzten Neugestaltung präsentiert sich die RAK Berlin jetzt übersichtlicher, umfassender und moderner unter www.rak-berlin.de im Responsive Design und damit **auch auf dem Tablet und auf dem Smartphone** gut lesbar.

Auf der **Willkommenseite** erhalten Sie eine viel umfangreichere Übersicht über aktuelle Meldungen aus den verschiedenen Bereichen der Website als bisher, die kommenden Termine der RAK und einen schnellen Einstieg über die neue Schlagwortsuche. Die Schlagwortsuche ist detailliert und wird die Suche zu den Informationen der Website erleichtern.

Die Website ist teilweise neu gegliedert: Im Hauptnavigationenpunkt **„RAK Berlin“** finden sich nicht nur umfassende Informationen über die personelle Besetzung der RAK, über Beiträge und Gebühren, Geschäftsordnungen und historische Bezüge, sondern den inzwischen sehr häufig genutzten Anzeigenmarkt.

Unter **„Recht“** finden Kammermitglieder berufsrechtliche Regelungen und Informationen über die Anwaltsgerichtsbarkeit, die Rechtssuchenden aber ebenfalls Antworten auf Fragen zur PKH, zur Beratungshilfe, zur Mediation und die viel gefragte Anwaltsuche sowie das Anwaltsverzeichnis.

Im offenen **Mitgliederbereich** stehen u.a. Formulare und Merkblätter, Informationen über die Fachanwaltschaften und die Geldwäsche zur Verfügung. Wer sich für den internen Mitgliederbereich anmelden will, findet die Anleitung unter „Anmeldung Mitgliederbereich“. Wer sich angemeldet und eingeloggt hat, kann sich in der „Anwaltsuche“ unter Angabe seiner Schwerpunkte und Fremdsprachenkenntnisse eintragen oder eine Anzeige aufgeben. Darüber hinaus findet sich dort nun ein Mitgliederforum, an dem sich jedes Kammermitglied zu unterschiedlichen Themen beteiligen kann.

Die **„Termine“** bieten Links zu den Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin (mit Beschreibung und der Anmeldung), die zum großen Teil in Kooperation mit dem DAI stattfinden.

Die **„Ausbildung“** umfasst die Ausbildung zur ReNo und zu den Rechtsfachwirten sowie die Referendaraus- bildung.

Unter **„Kammerton“** kann der neue digitale Kammer- ton für die Zeit ab 2016 bestellt werden, im neuen Jahr finden sich dort die aktuellen Ausgaben.

Schließlich zeigen die neuen Fotos, wo die Geschäfts- stelle der RAK Berlin liegt und wie man dort rein- und rauskommt.

BRAK VERSCHIEBT STARTTERMIN FÜR BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

PRESSEERKLÄRUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER VOM 26.11.2015

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat.

BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer erläutert die Entscheidung: „Die BRAK hat vor zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag übernommen, für die gesamte Anwaltschaft in der Bundesrepublik eine sichere Kommunikationsplattform zu entwickeln. Uns war von vornherein bewusst, dass der Zeitplan sehr ambitioniert war. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil wir uns das Ziel gesetzt haben, dass dieses System nicht nur besonders sicher sein muss, sondern sich auch bestmöglich in die anwaltlichen Arbeitsabläufe integrieren soll. Uns ist die Entscheidung, den Start des beA zu verschieben, nicht leicht gefallen, wir haben aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn wir sicher sind, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.“

Die BRAK verhandelt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, über einen neuen Projektplan, aus dem sich auch ein neuer Startter-

min ergibt. Das Datum wird dann auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite der BRAK (<http://bea.brak.de>) veröffentlicht.

Hintergrundinformationen:

Die BRAK wurde mit dem 2013 verabschiedeten Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verpflichtet, für jeden in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird der Zugriff auf das beA nur über zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel – beispielsweise einer Chipkarte und einer PIN – möglich sein. Um sicherzustellen, dass kein Unbefugter die Nachrichten, die über das beA versendet werden, lesen oder manipulieren kann, wird die Übermittlung mit Hilfe der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken Ende-zu-Ende verschlüsselt.

Die zweithöchste Priorität bei der Planung und Entwicklung des beA hatte eine einfache Handhabung und Bedienbarkeit. Der Zugriff auf das Postfach wird sowohl mit als auch ohne Kanzleisoftware möglich sein. Außerdem verfügt das beA über eine detaillierte Rechteverwaltung, sodass Mitarbeiter und Vertreter problemlos in die Postbearbeitung einbezogen werden können. Weitere Informationen zum beA unter <http://bea.brak.de>

RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN ENTSETZT ÜBER MORDANSCHLAG AUF DEN TÜRKISCHEN RECHTSANWALT TAHIR ELÇI

Am 28. November 2015 ist in der südosttürkischen Stadt Diyarbakir der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer von Diyarbakir, Tahir Elçi, auf offener Straße erschossen worden, nachdem er in einer Pressekonferenz für Frieden in der Region warb. Dabei erklärte er: "Wir sagen, der Krieg, die Kämpfe, die Waffen, die Einsätze sollen fern bleiben von hier." Kurz darauf eröffneten Männer das Feuer auf Elçi und die neben ihm stehenden Menschen.

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Berlin Marc Wesser erklärte dazu:

„Die Repression des türkischen Staates gegen Rechtsanwaltskollegen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Einer der Höhepunkte war die Verhaftung nahezu des gesamten Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul, nachdem sich dieser für die Wahrung der prozessualen Rechte von Angeklagten in einem Massenverfahren eingesetzt hatte.

Gegen Tahir Elçi hatte es in der Vergangenheit bereits Morddrohungen gegeben. Trotzdem ist es dem türkischen Staat nicht gelungen, das Leben von Tahir Elçi zu schützen. Dies spielt all jenen in die Hände, die den Rechtsstaat schwächen und die Meinungsfreiheit in der Türkei beschneiden wollen.

Bundesregierung und Europäische Union sind aufgefordert, die türkische Regierung bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Türkei eindringlich an ihre Verpflichtungen gemäß der „UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte“ zu erinnern. Die Türkei muss endlich wieder sicherstellen, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung und Verfolgung wahrnehmen können.

Es ist kaum erträglich zu sehen, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in vorbildlicher Weise für die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei und die Unabhängigkeit der türkischen Justiz engagieren, eben wegen dieses Engagements durch die türkische Regierung mit politisch motivierten Anklagen überzogen werden.

Durch die Ermordung des Kollegen Tahir Elçi, den der türkische Staat trotz der bekannten Bedrohung nicht effektiv zu schützen vermocht hat, erreicht das Klima der Angst eine neue Ebene.

Die türkische Anwaltschaft verdient in ihrem Ringen um den Rechtsstaat unseren Respekt und unsere volle Unterstützung.“

EHRENAMTLICHE VORMÜNDER FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE GESUCHT

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein setzen sich dafür ein, dass für die inzwischen etwa 4.000 minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlinge ehrenamtliche Vormünder gefunden werden.

Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer, und Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, rufen ihre Berliner Kolleginnen und Kollegen dazu auf, diese Aufgabe zu übernehmen und damit die jungen Flüchtlinge zu unterstützen sowie das zuständige Jugendamt Steglitz-Zehlendorf zu entlasten. Ab 2016 wird es ein Informations- und Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Vormünder geben.

Die Kammermitglieder müssen der RAK Berlin hierfür per E-Mail nur wenige Daten zur Verfügung stellen. Das Familiengericht kann die Interessenten dann auf Antrag des Jugendamtes als Vormünder bestellen.

In Berlin kommen nach wie vor täglich etwa 30 minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge an, die zum großen Teil einen Vormund benötigen. Die Amtsvormünder, denen nach dem Gesetz maximal 50 Mündel zugewiesen werden dürfen, sind überlastet.

Die Vormünder haben u.a. die Aufgabe, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen und so die Suche nach einer Unterkunft zu ermöglichen, in Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge einzuwilligen sowie einen Antrag auf Aufnahme in die Schule und Anträge nach dem Asylbewerbergesetz zu stellen.

Die Kontaktdaten der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 / 306 931 – 0,

E-Mail: vormund@rak-berlin.org

Website: www.rak-berlin.de (Nachricht vom 04.12.2015 unter Mitglieder/Aktuelles)

VIER TAGE MOBILE RECHTSBERATUNG VOR DEM LAGESO

Ein Rückblick von Rechtsanwältin Anya Lean für das Aktionsbündnis für eine mobile Rechtsberatung vor dem LAGeSo

Tage- und sogar wochenlang warten noch immer Geflüchtete auf die Möglichkeit, ihren Antrag auf Asylbewerberleistungen stellen zu können. Ohne diesen Antrag erhalten die Geflüchteten nichts, also auch keine Verpflegung und keine Unterkunft. Daneben ist die Vorsprache beim LaGeSo Voraussetzung für den Fortgang des gesamten Asylverfahrens. Viele verbringen trotz sinkender Temperaturen noch immer die Nächte im Freien aus Angst, ihren Platz in der Warteschlange zu verlieren. Verpflegung und täglich benötigte Hygieneartikel für die Wartenden werden größtenteils von freiwillig Helfenden bereitgestellt.

Vom 10. bis 13. November 2015 eröffneten wir daher zusammen mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) eine kostenlose Rechtsberatung, in der wir Geflüchtete über die Möglichkeit informierten, ihre Rechte in Eilrechtsschutzverfahren geltend zu machen. Dabei war uns wichtig, öffentlich das systematische Versagen der Behörde zu kritisieren.

Insgesamt nahmen über 150 Geflüchtete die Rechtsberatung in Anspruch. Freiwillige Dolmetscher*innen übersetzten in mehrere Sprachen. Schnell war klar, dass wir nicht allen Anfragen gerecht werden können und dass die Geflüchteten kaum bis gar nicht über ihre Rechte informiert waren. Viele sind verzweifelt und durch die fehlenden Informationen frustriert. Trotz dieser extremen Situation erlebten wir vielfach einen solidarischen und unterstützenden Umgang unter den Geflüchteten und uns gegenüber.

Am letzten Tag kam es vor dem LAGeSo zu einer spontanen Demonstration von rund 150 afghanischen Geflüchteten, größtenteils Familien mit kleinen Kindern. Sie protestierten dagegen, dass sie seit Tagen auf ihre Regis-



Mobile Rechtsberatung vor dem LaGeSo Mitte November 2015;
Foto: Gustav Gans

trierung durch das LAGeSo warteten. Das Aktionsbündnis erklärte sich solidarisch mit diesem Protest und unterstützte die Geflüchteten durch rechtlichen Beistand bei ihrem Vorhaben. Der Mut und die Entschlossenheit sich gegen die Ungerechtigkeit zu wehren haben uns bewegt und beeindruckt.

Mittlerweile räumt das LaGeSo schwerwiegende Versäumnisse ein, ob dies allerdings zu einer Veränderung der Situation führen wird, ist mehr als zweifelhaft, da auf die Missstände seit Monaten hingewiesen wird.

Daher kritisieren wir weiterhin das systematische Versagen des LAGeSo und fordern endlich eine menschenwürdige Unterbringung und Leistungsgewährung für die Geflüchteten vor dem LAGeSo.

Viele Menschen haben dem Aktionsbündnis ihre Hilfe angeboten, auch Anwält*innen und antirassistische Organisationen möchten sich langfristig in diesem Feld engagieren. Die Entscheidung, in welcher Form die begonnene Aktion auf einer langfristigen Basis weitergeführt werden kann, ist unsere nächste Aufgabe.

BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES WÄHLT RECHTSANWALT WOLFGANG DANIELS ZUM NEUEN VORSITZENDEN

Im Sommer hat die zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen den Berufsbildungsausschuss neu besetzt, wobei die Personalvorschläge der beteiligten Institutionen Berücksichtigung fanden. Als Beauftragte der Arbeitgeber aus der Rechtsanwaltschaft wurden erstmals RAin Kirstin Linß und RA André Feske berufen. Als Beauftragte der Arbeitnehmer sind Gundel Baumgärtel, Anja Lilkendey und Lydia Wank neu dabei und seitens der Hans-Litten-Schule die Assessorin des Lehramts (AdL) Andrea Simon. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die Prüfungsordnung (§ 77, 79 BBiG).

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 23.11.2015 im großen Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer Berlin statt. Als Vorsitzender wurde der in Ausbildungsfragen erfahrende Rechtsanwalt Wolfgang Daniels gewählt, der sich gegen einen weiteren Kandidaten durchsetzte. Daniels ist zugleich Mitglied der Schulkonferenz der Hans-Litten-Schule (OSZ Recht). Als stellvertretende Vorsitzende bekam Dorothee Dralle eine Mehrheit. Sie ist Rechtsfachwirtin und Lehrbeauftragte.

Aufgrund der Novellierung der maßgeblichen ReNo-Pat-Ausbildungsverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/renopatausbv_2015/) und des Ausbildungsrahmenplans wird derzeit eine neue Prüfungsordnung der

Rechtsanwaltskammer erarbeitet. Hierzu erörterte der Ausschuss einzelne Zwischenergebnisse der zuständigen Arbeitsgruppe. In Zukunft wird in der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf Mandantenbetreuung gelegt werden. Auch die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sollten stärker als bisher vermittelt werden. In der Berufsschule erfolgt der Unterricht überwiegend nach Lernfeldern.

Der Ausbildungsbeauftragte des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, RA André Feske, berichtete anschließend über einige Entscheidungen in Ausbildungsangelegenheiten. So wurden seitens der Kammer neue Berichtshefte mit weitergehenden Informationen für Azubis angeschafft. Ab kommendem Jahr sollen zudem alle Ausbildungskanzleien eine Urkunde für ihre Leistungen für den Fachkräftenachwuchs erhalten. Hierdurch könnten auch die Ausbildungsberufe der ReFa und ReNo ihren Bekanntheitsgrad erhöhen, sofern die Urkunden in den Kanzleiräumlichkeiten an die Wand gehängt werden.

Studienrätin Hilke Semer berichtete von ersten Erfahrungen vom Lernfeldunterricht an der Hans-Litten-Straße und befand, man sei auf einem guten Weg. Auf dem Ausbilderabend vom 12.11.2015 habe ein befruchtender Dialog zur aktuellen Situation an der Berufsschule stattgefunden. Auf allgemeines Interesse stieß die Mitteilung über die Beschulung von drei Willkommensklassen für Flüchtlinge.

AMTSZEIT VON WOLFGANG TRAUTMANN ENDET NACH 26 JAHREN

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Trautmann ist seit dem 11.12.2015 nicht mehr Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgericht, dem er 26 Jahre lang angehört hat. 22 Jahre davon war der Vorsitzender einer Kammer, seit 18 Jahren Geschäftsleitender Vorsitzender. Grund genug für ein Interview Anfang 2016 im digitalen Kammerton.

MITGLIEDER FÜR DEN NEUEN FACHANWALTS-AUSSCHUSS FÜR MIGRATIONSRECHT GESUCHT

Die Satzungsversammlung hat die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Migrationsrecht beschlossen. Die Änderung in der Fachanwaltsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Fachanwaltsausschuss zu bilden (§ 17 Abs. 1 FAO).

Wer an der Mitarbeit im neuen Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ bis zum **31.01.2016** zu bewerben (RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt Axel Weimann, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99, info@rak-berlin.org).

Voraussetzung für die Bestellung zum Ausschussmitglied ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Neben praktischen Erfahrungen im Fachgebiet (insbesondere Ausländer- und Asylrecht) wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung (Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, Telefon 030/306931-22).

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf. Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg,
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI Januar bis Februar 2016

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der RAK Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

„Das Bermudadreieck“ **Rechtsanwalt,
Mandant und Rechtsschutzversicherung**
21.1.2016 · Do. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Strafrecht,
FAin für Verkehrsrecht, Berlin; Michael
Rudnicki, RA, FA für Strafrecht, FA für
Verkehrsrecht, Vorstandsmitglied
– kostenlos –

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim DAI:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

FACHANWALTSLEHRGÄNGE

42. Fachanwaltslehrgang Familienrecht
ab 7.1.2016 (6 Teile) · DAI Berlin/RAK Berlin

**17. Fachanwaltslehrgang
Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
ab 21.1.2016 (6 Teile) · DAI Berlin

1.490,- €/Lehrgang
zzgl. 240,- € für Klausurpaket/Lehrgang

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell – Teil 1
12.2.2016 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat
– erprobte Konzepte**
23.2.2016 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. jur. habil. Jens **Schubert**, apl.
Professor, Leuphana Universität Lüneburg,
Leiter der Rechtsabteilung der Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft, Verdi, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

**Aktuelle Fragen des Bau- und
Bauprozessrechts**
24.2.2016 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Rolf **Kniffka**, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe;
Dagmar **Sacher**, Richterin am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

**Fallstricke und Haftungsgefahren
im Erbrecht umgehen**
25.2.2016 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Stephan **Rißmann**, RA, FA für Erbrecht,
Potsdam
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Update Unterhaltsbegrenzung
13.2.2016 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

**Neueste Rechtsprechung des BGH zum
Wettbewerbs- und Markenrecht**
26.2.2016 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

**Effektive Insolvenzanfechtung
für Insolvenzverwalter**
27.2.2016 · Sa. 9.00–17.00 Uhr · DAI Berlin
Klaus **Maier**, RA, FA für Insolvenzrecht,
FA für Arbeitsrecht, Insolvenzverwalter,
Villingen-Schwenningen
130,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGS- EIGENTUMSRECHT

**Mieterhöhungen richtig gestalten
– fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich
abwehren**
11.2.2016 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Carsten **Brückner**, RA, FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des
Landesverbandes Haus & Grund Berlin e. V.,
Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus &
Grund Deutschland, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Der außergerichtliche Steuerstreit
22.2.2016 · Mo. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dipl.-Kfm. Dr. Ulrich **Ränsch**, RA, Steuer-
berater, FA für Steuerrecht, Frankfurt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

**Neue Rechtsprechung zum Sach- und
Personenschaden im Verkehrsrecht**
29.2.2016 · Mo. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Jörg **Backfisch**, RA, FA für Arbeitsrecht, FA
für Versicherungsrecht, Erfurt; Dr. Friederike
Quaisser, RAin, FAin für Verkehrsrecht,
Erfurt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

**Aktuelle Entwicklungen im Recht der
öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen**
29.2.2016 · Mo. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Curt Lutz **Lässig**, RA, FA für
Verwaltungsrecht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die genannten Kostenbeiträge gelten nur
für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)
Voltairestraße 1
10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin)
– Geschäftsstelle –
Littenstraße 9 (4. Etage)
10179 Berlin

Online-Kurse zum Selbststudium der Rechts- anwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Das DAI und die Rechtsanwaltskammer Ber-
lin bieten zu einer Vielzahl an Fachgebieten
auch Online-Kurse zum Selbststudium an.
Die an der anwaltlichen Praxis orientierten
Kurse beinhalten eine Lernerfolgskontrolle,
nach deren Absolvieren eine Bescheinigung
zur Vorlage bei der Kammer (§ 15 Abs. 4 FAO)
ausgestellt wird. Das aktuelle Angebot ist auf
der DAI-Homepage abrufbar. Anmeldungen
und die Durchführung der Kurse erfolgen
ausschließlich über www.anwaltsinstitut.de.
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin
erhalten eine Ermäßigung auf den regu-
lären Kostenbeitrag.

VON UNS. FÜR UNS.

Gemeinsam Zukunft sichern.

**EINE LEISTUNGSSTARKE RENTENVERSICHERUNG MIT
DEM VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTINNEN
UND RECHTSANWÄLTE IN BERLIN.**

Das Versorgungswerk ist die berufsständische Versorgung der Berliner Anwaltschaft und hat die Aufgabe, Ihnen im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie Ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewährleisten. Damit bieten wir Ihnen eine eigenständige, sichere und leistungsstarke Rentenversicherung. Die Mitglieder verwalten und gestalten das Versorgungswerk selbst – Transparenz, Kontrolle und Kompetenz sind damit gewährleistet.

Das Versorgungswerk trägt sich finanziell selbst. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und ist unabhängig von staatlichen Zuschüssen. Wir garantieren Ihnen eine dynamische Altersversorgung, die Sie selbst mitgestalten können. Neben den Pflichtbeiträgen können zusätzliche freiwillige Zahlungen laufend oder sporadisch geleistet werden.

Als Mitglied des Versorgungswerkes haben Sie neben der Altersrente Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Zusätzlich können Leistungen wie Kinderbetreuungszeiten, Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und Sterbegeld gewährt werden.

WAHLBEKANNTMACHUNG

aufgrund der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 07.09.2010 (ABl. S. 1546 ff.).

Im kommenden Jahr ist die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes von seinen Mitgliedern neu zu wählen. Die Vertreterversammlung entscheidet unter anderem über Satzungsänderungen. Sie trifft Entscheidungen zu Beiträgen und Leistungen, stellt den Jahresabschluss fest und wählt den Vorstand (§ 6 der Satzung).

1. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden in der Zeit vom 1. bis 31. März 2016 in Form der Briefwahl statt. Während der Wahlzeit ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr geöffnet.
2. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 4. Januar bis 1. Februar 2016, 15 Uhr während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin zur Einsicht aus. Abdrucke der Wahlordnung liegen mit dem Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Wählerverzeichnis und Wahlordnung werden auch in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.
3. Es können nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 BWahlG vorliegen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 der Wahlordnung). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum 1. Februar 2016, 15 Uhr beim Wahlausschuss erhoben werden.
4. Alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin werden aufgefordert, bis spätestens zum 1. Februar 2016, 15 Uhr schriftlich beim Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin Wahlvorschläge einzureichen.

Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer/einem Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich den Wählern mit Foto vorzustellen. Entsprechende Formulare, Wahlvorschlag und Kurzprofil, stehen zum Download unter www.b-rav.de bereit. Die Unterlagen sind auch auf der Geschäftsstelle erhältlich. Sie müssen ausgefüllt bis spätestens 1. Februar 2016, 15 Uhr bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Walter-Benjamin-Platz 6,

10629 Berlin eingereicht werden.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden den Wahlberechtigten per Post und im Internetauftritt präsentiert.

5. Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 1. bis 31. März 2016 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin zur Einsichtnahme aus und werden auf der Homepage veröffentlicht.
6. Die Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen werden bis zum 29. Februar 2016 versandt.
7. Der mit dem Postfreimachungsvermerk versehene Wahlbrief muss bis zum 31. März 2016, 15 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin eingegangen sein. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels, am letzten Tag die Zeit des Eingangs des Wahlbriefes.
8. Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin.
9. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in einer für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 1. April 2016, 10 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin statt.

§ 2 (6) DER WAHLORDNUNG:

(6) WAHLVORSCHLÄGE

1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.
2. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Anzeigen

bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wählbarkeitshindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:
- Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.

- Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und/oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

Berlin, den 12. Oktober 2015

Der Wahlleiter
Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Rechtsanwalt und Notar



Der Wahlausschuss

Walter-Benjamin-Platz 6 · 10629 Berlin ·
Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50 · Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579
info@b-rav.de · www.b-rav.de

ERFOLGREICH KURS GEHALTEN

Zur Arbeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes



Dr. Sebastian Wille

Wie die Zeit vergeht: Wieder neigt sich die Wahlperiode einer Vertretersammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin dem Ende zu und die Vorbereitung der Wahl zur fünften Vertretersammlung ist in vollem Gange. Nachfolgend möchte ich im Anschluß an meinen Beitrag im Berliner Anwaltsblatt 2011, S. 64 ff., einen Überblick über die Tätigkeit der vierten Vertretersammlung geben.

VORAUSSETZUNGEN

Auch die vierte Vertretersammlung war wieder sehr heterogen zusammengesetzt. Unter ihren 15 Mitgliedern befanden sich wiederum „Einzelkämpfer“, in kleinen und

großen Sozietäten tätige Kolleginnen und Kollegen und auch Syndikusanwälte. Diese Zusammensetzung war in der Vergangenheit kein Hindernis für eine gute Zusammenarbeit gewesen, jedoch versprach ein anderes Thema für Zündstoff zu sorgen: Die dritte Vertretersammlung hatte unter anderem die Senkung des Rechnungszinses auf 2,25 % beschlossen und die Rentenberechnung dem aktuellen statistischen Material über die Lebenserwartung angepaßt. Sie hatte damit dem Rückgang der Renditeerwartung für sichere Kapitalanlagen und einer Auflage der Versicherungsaufsicht zur zeitnahen Umsetzung der neuen Sterbetafeln Rechnung getragen. Mit ungeteiltem Beifall der Mitglieder für diese Maßnahmen hat niemand gerechnet, jedoch hat das Ausmaß der Kritik überrascht, nachdem die erste Jahresmitteilung mit den neuen Rentenprognosen verschickt worden war. Es war offensichtlich, daß einige Mitglieder der vierten Vertretersammlung ihre Wahl ihrer kritischen Stellungnahme zu den Beschlüssen der dritten Vertretersammlung verdankten. Wie sich die Zusammenarbeit unter diesen Voraussetzungen entwickeln würde, war offen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die wichtigsten Aufgaben der Vertretersammlung, nämlich die Wahl von Vorstandsmitgliedern und für Änderungen der Satzung, eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist, also

mindestens 11 von 15 Stimmen. Ohne Konsens in den grundsätzlichen Fragen ist das Erreichen dieser Mehrheiten kaum möglich.

PROBLEMLOSER START

Gleichwohl wurde in der konstituierenden Sitzung am 28. Juni 2011 der alte Vorstand in unveränderter personeller Zusammensetzung wiedergewählt, nämlich die Kolleginnen und Kollegen Thomas Stötzel, Ines Trauer, Frauke Reeckmann-Fiedler, Dr. Hermann Stapenhorst und Christine Vandrey. Der Vorstand wählte aus seiner Mitte Herrn Dr. Stapenhorst zum Präsidenten und Frau Vandrey zur Vizepräsidentin. Nach dem späteren Rücktritt von Frau Trauer hat die Vertretersammlung im April 2012 den Kollegen Martin Unverdorben zu ihrem Nachfolger für die restliche Amtszeit in den Vorstand gewählt. In dieser Zusammensetzung amtiert der Vorstand bis jetzt.

ÜBERGANG ZUR TAGESORDNUNG

Große Themen, wie in der dritten Vertreterversammlung, standen nicht an, sodaß die vierte Vertretersammlung nur an acht Terminen getagt hat. Das ist mit dem Sitzungsmarathon der dritten Vertreterversammlung nicht vergleichbar. Die beschlossenen Satzungsänderungen waren eher technischer Natur. Herauszugreifen ist etwa die Behandlung übergeleiteter und im Wege der Nachversicherung geleisteter Beiträge, die Neuregelung der Kinderbetreuungszeiten und die Ausweitung der Waisenrenten auf Zeiten eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. Die vielleicht wichtigste Satzungsänderung betrifft die Erhöhung des maximalen jährlichen Beitrages zum Versorgungswerk. Alle Mitglieder können jetzt Beiträge bis zur Höhe von 200 % des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk einzahlen. Damit haben alle Mitglieder die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge, ggf. unter Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile, einzuzahlen und damit zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben. Davon wird bereits rege Gebrauch gemacht.

Daß die Zusammenarbeit auf der Basis der Beschlüsse der dritten Vertretersammlung konstruktiv fortgesetzt wurde, dürfte der sich verbreitenden Einsicht in ihrer Richtigkeit geschuldet sein (inzwischen haben zahlreiche weitere Versorgungswerke Maßnahmen im Bereich des Rechnungszinses ergriffen), aber auch dem besonderen Erfolg, den das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin bei seinen Kapitalanlagen erwirtschaftet hat. Die Nettorendite der Kapitalanlagen betrug 4,34 % im Jahr 2010, 3,86 % im Jahr 2011, 4,41 % im Jahr 2012, 4,27 % im Jahr 2013 und 4,30 % im Jahr 2014. Jeder, der sich einmal

mit der Geldanlage beschäftigt hat, weiß, wie schwierig es ist, derzeit solche Erträge zu erzielen. Zu diesem Erfolg hat beigetragen, daß das Versorgungswerk bei seinen Anlageentscheidungen auf Qualität achten konnte und nicht durch einen hohen Rechnungszins gezwungen war, risikoreichere Anlagen vorzunehmen. So hat das Berliner Versorgungswerk Rekorderträge erzielt, während andere Versorgungswerke unter den Abschreibungen ihrer Anleihen südeuropäischer Staaten litten.

Die Vertreterversammlung hat diese Erträge entsprechend den Bestimmungen der Satzung, wonach Erträge in erster Linie den Mitgliedern zugute kommen müssen, verwendet, indem sie die Renten und Anwartschaften regelmäßig erhöht hat. Die Mitglieder können danach für den Berichtszeitraum mit einer deutlich höheren Verzinsung als der Ziffer des Rechnungszinses rechnen. Der Rechnungszins ist eben nur eine Kalkulationsbasis; letztlich ist die Höhe der zu erwartenden Renten von der Ertragsfähigkeit der Anlagen eines Versorgungswerkes abhängig. Und in dieser Hinsicht ist das Berliner Versorgungswerk gut aufgestellt.

AUSBLICK

Natürlich wissen wir nicht, was die Zukunft bringt. Die Senkung des Rechnungszinses hat aber auch dazu beigetragen, daß die Diversifizierung der Kapitalanlagen planmäßig fortgesetzt und Anlagen vorgenommen werden konnten, deren Erträge im Wege unternehmerischer Wertschöpfung erwirtschaftet werden. Das Versorgungswerk kann daher die gebotenen Anstrengungen unternehmen, um die Ertragsfähigkeit seiner Anlagen auch bei anhaltend niedrigem Zinsniveau zu sichern und auch künftig Erträge über dem Rechnungszins zu erwirtschaften, die seinen Mitgliedern zu Gute kommen.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist in den letzten Jahren wiederum erheblich gewachsen und hatte Ende September 2015 fast 12.000 Mitglieder. Die Zahl der Rentner ist noch klein und das zu verwaltende Vermögen wird weiter anwachsen. Es wird während der Wahlperiode der jetzt zu wählenden fünften Vertretersammlung die Milliardengrenze überschreiten. Daß sich an der momentanen Zinssituation kurzfristig etwas ändert, ist derzeit nicht zu erwarten und stellt das Versorgungswerk vor erhebliche Herausforderungen. Diese Herausforderungen und die überragende Bedeutung des Versorgungswerkes für ihre Versorgung verdienen das Interesse und das Engagement seiner Mitglieder. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte engagieren Sie sich und machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Dr. Sebastian Wille,
Vorsitzender der Vertretersammlung

AKTUELLE URTEILE

HINWEISPFLICHT BEI ABGABE EINER (FORMUNWIRKSAMEN) REVISIONSBEGRÜNDUNG ZU HÄNDEN DER MITARBEITER DER GESCHÄFTSSTELLE

1. Nimmt der Geschäftsstellenverwalter des Tatgerichts von einem ersichtlich rechtsunkundigen Angeklagten eine nach § 345 Abs. 2 StPO formbedürftige Erklärung entgegen, so ist er gehalten, dem Angeklagten einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Rechtspflegers (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG) zur Aufnahme der Revisionsbegründung zu geben.
2. Eine vom Geschäftsstellenverwalter des Tatgerichts kommentarlos entgegengenommene Revisionsbegründung ist unwirksam. Das Versäumnis begründet jedoch regelmäßig einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist.

Kammergericht, Beschluss vom 08.10.2015 – Az.: (2) 121 Ss 163/15 (58/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

KEINE MITWIRKUNGSPFLICHT DES RECHTSANWALTS BEI ZUSTELLUNGEN NACH § 195 ZPO

Der BGH hat entschieden (Az.: AnwS(R) 4/15), dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt.

Bislang sei eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet worden, so der BGH.

Der BGH hat die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Nach Auffassung des BGH können in der Berufsordnung (BORA) nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln könne, besteht nach Auffassung des BGH indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen“ in der Berufsordnung festgelegt werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheidet eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtsetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

Die Entscheidung des BGH werde nach Auskunft der Geschäftsstelle des Senatssensats in zwei bis drei Wochen veröffentlicht.

Quelle: juris/BRAK, Nachrichten aus Berlin 16/2015 v. 30.10.2015

ORDNUNGSGEMÄßE BEZUGNAHME VON RADARFOTOS

1. Zur Frage der ordnungsgemäßen Bezugnahme auf in den Akten befindliche und in Augenschein genommene Radarfotos.

2. Hat der Tatrichter die dem Betroffenen vorgeworfene Rotlichtzeit dem in Augenschein genommenen und nicht verlesenen Teil des Radarfotos entnommen, ist dies ausnahmsweise zulässig.

3. Der Tatrichter muss nicht ausdrücklich mitteilen, ob er das angewandte Messverfahren als standardisiert angesehen hat.

Kammergericht, Beschluss vom 12.11.2015 – Az.: 3 Ws (B) 515/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

VERLEGUNG DES UNTERGEBRACHTEN IM ERMESSEN DES KLINIKLEITERS

1. Die – gesetzlich nicht ausgestaltete – Verlegung eines Untergebrachten innerhalb der Klinik steht im pflichtgemäßen Ermessen des Klinikleiters. Die Strafvollstreckungskammer hat lediglich nachzuprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen. Sie darf nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Klinik setzen.

2. Ein Therapeutenwechsel während der Unterbringung richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Gleichwohl ist eine gerichtliche Nachprüfung nicht ausgeschlossen.

Kammergericht, Beschluss vom 17.09.2015 – Az.: 5 Ws 93/15 Vollz. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

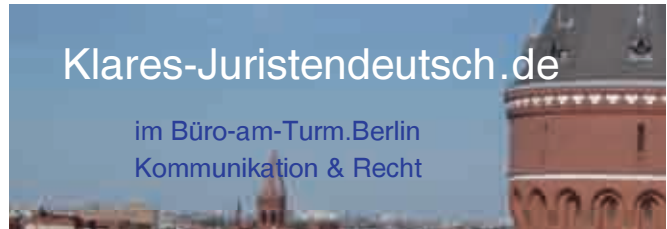
MOBILTELEFONE GEFÄHRDEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM OFFENEN UND GESCHLOSSENEN VOLLZUG

1. Der Besitz und die dadurch mögliche Benutzung eines Mobiltelefons gefährden sowohl in einer geschlossenen als auch in einer offenen Justizvollzugsanstalt generell die Sicherheit und Ordnung der Anstalt in einem Maße, das es ausschließt, einzelnen Gefangenen aufgrund einer auf deren Persönlichkeit zugeschnittenen individuellen Prüfung die Verwendung eines Handys innerhalb der Anstalt zu erlauben.

2. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, diese

abstrakte Gefahr unterschiedlich zu beurteilen, je nach dem, ob sich der Betroffene in Untersuchungshaft oder im Straf- oder Maßregelvollzug befindet.

Kammergericht, Beschluss vom 10.11.2015 – Az.: 5 Ws 120/15 Vollz. Die Entscheidung ist rechtskräftig.



WANN ENTSTEHEN NOTARKOSTEN BEI TESTAMENTSBERATUNG?

Die Errichtung eines notariell beurkundeten Testamentes kann später den Erbschein ersparen. Anders als ein eigenhändig verfasstes Testament fallen bei einem notariellen jedoch Gebühren an. Doch ab wann entstehen diese Gebühren? Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet über einen Beschluss des Kammergerichts Berlin (KG) vom 30. Juni 2015 (AZ: 9 W 103/14).

Ehegatten suchen einen Notar auf, um sich von ihm über das Für und Wider eines notariell beurkundeten Ehegattentestaments beraten zu lassen. Der Notar bietet an, ihnen einen Testamentsentwurf zur besseren Entscheidungsfindung zukommen zu lassen. Die Ehegatten nehmen das Angebot an und erhalten den versprochenen Standardentwurf. Dieser ist nicht auf die Verhältnisse der Ehegatten angepasst. Über Kosten ist nicht gesprochen worden. Der Notar verlangt für den Entwurf eine Gebühr in Höhe von 852,69 Euro.

Das KG urteilt, dass eine entsprechende Gebühr angefallen ist. Denn mit der Zustimmung zur Zusendung des Entwurfs haben die Eheleute einen entsprechenden Auftrag erteilt. Dabei komme es nicht darauf an, dass der Entwurf nur Informationszwecken dienen sollte und es sich um einen Standardentwurf handelt.

Der Notar handelt aber amtspflichtwidrig, wenn er die Eheleute nicht über die dafür entstehenden Kosten informiert. Hätte der Notar die Eheleute auf die Kosten für den Entwurf hingewiesen, hätten sie aufgrund des geringen Bedürfnisses für ein notarielles Testament und ihrer angespannten finanziellen Lage davon abgesehen, einen dreiseitigen Entwurf eines Standard-Testamentes anzufordern. Folge: Die Eheleute können den Kostenanspruch mit ihrem Notarhaftungsanspruch aufrechnen und müssen letztendlich nichts zahlen.

Informationen unter www.dav-erbrecht.de.

Quelle: red/dpa

ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee 1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

VERWENDUNG STRAFRECHTLICHER ERMITTLUNGSAKTEN UND DATENSCHUTZRECHTLICHE ZWECKBINDUNG

Zum sorglosen und sorgsamen Umgang mit gescannten Akten aus Strafverfahren



Dr. Margarete v. Galen



Sina Maass

I. EINLEITUNG

Die Einsicht in Akten eines Strafverfahrens ist für den Beschuldigten sowie für andere Beteiligte und Dritte gesetzlich umfassend geregelt. Regelungen, die sich mit der *Verwendung* von Akten aus Strafverfahren befassen, sind dagegen lückenhaft und kaum aufeinander abgestimmt. Häufig herrscht daher Unsicherheit, ob der Beschuldigte bzw. seine Verteidigerin¹ eingescannte Akten² an Dritte weiterleiten darf und ob die Akten bzw. Informationen aus den Akten in anderen Verfahren, beispielsweise in einem parallel zum Strafverfahren anhängigen Zivilrechtsstreit oder in einem Arbeitsgerichtsprozess, verwendet werden dürfen.

In Literatur und Rechtsprechung werden die einschlägigen Fragen bislang nur rudimentär behandelt. An einer Gesamtdarstellung, die alle datenschutzrechtlichen, berufsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen erfasst, fehlt es. Sobald die Akten eines Strafverfahrens nicht unmittelbar zu dem Zweck, zu dem die Akteneinsicht gewährt wurde, verwendet werden, ist häufig unklar, ob eine weitergehende Verwendung der Akten rechtmäßig ist und welche Folgen im Falle einer rechtswidrigen Verwendung der Akten drohen.

Dieser Beitrag widmet sich den einschlägigen Bestimmungen rund um die Verwendung von Akten aus Strafverfahren und soll einen Überblick darüber verschaffen, was bei der Verwendung zu beachten ist.

II. AKTENEINSICHTSRECHT DES BESCHULDIGTEN UND ANDERER BETEILIGTER BZW. DRITTER

Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers und das Auskunftsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren richten sich nach § 147 StPO. Der Beschuldigte selbst hat keinen Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht. Nur der Verteidiger ist zur Vornahme der Akteneinsicht berechtigt. Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, werden unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 147 Abs. 7 StPO³ nur Auskünfte und Abschriften aus der Akte erteilt. Der Gesetzgeber lehnt ein generelles Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten aufgrund angenommener Missbrauchsmöglichkeiten ab (vgl. BT-Drucks. 16/11644, S. 34).

Anderen Beteiligten bzw. Dritten steht ggf. nach § 406e (Akteneinsichtsrecht des Rechtsanwalts für den Verletzten), § 475 StPO (Akteneinsicht des Rechtsanwalts für Privatpersonen und sonstige Stellen) oder § 385 Abs. 3 StPO (Akteneinsicht des Rechtsanwalts für den Privatkläger) unter den dort genannten Voraussetzungen ein Akteneinsichtsrecht zu.

III. VERWENDUNG VON AKTEN

1. Strafprozessuale Regelungen zur Verwendung der Akten

a) Zweckbindung nach der StPO?

§ 147 StPO enthält für den Verteidiger keine Regelung zur Verwendung der Akten.⁴

Für den Beschuldigten, der keine Verteidigerin hat, verweist § 147 Abs. 7 StPO auf § 477 Abs. 5 StPO. § 477 Abs. 5 StPO enthält eine Zweckbindungsregel für personenbezogene Daten, die einem Dritten im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wurden. Danach dürfen die erlangten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere

1 Soweit im Folgenden die weibliche oder männliche Form verwendet wird, soll beides jeweils auch für das andere Geschlecht gelten; um Einseitigkeit und umständliche Formulierungen zu vermeiden, wird – ohne strukturellen Anspruch – jeweils die eine oder andere Geschlechtsbezeichnung verwandt.
2 Dieser Beitrag befasst sich in erster Linie mit eingescannten Ermittlungsakten. Originalakten darf ein Rechtsanwalt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BORA nur an seine Mitarbeiter und nicht an Mandanten oder Dritte aushändigen. Wenn in diesem Beitrag von einer Verwendung oder Weitergabe von Akten die Rede ist, ist daher nicht die Originalakte gemeint, die der Rechtsanwalt unter keinen Umständen aushändigen darf.

3 Der unverteidigte Beschuldigte hat nach § 147 Abs. 7 StPO auf seinen Antrag hin einen Anspruch auf Auskünfte und Abschriften aus den Akten, wenn er sich ansonsten nicht angemessen verteidigen könnte. Diesen Anspruch hat er

allerdings nur, soweit der Untersuchungszweck, auch in Bezug auf andere Strafverfahren, nicht gefährdet ist und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

4 Im Berufsrecht ist für Aktenkopien und -scans keine Verwendungsbeschränkung vorgesehen. Gem. § 19 Abs. 2 BORA dürfen dem Mandanten Ablichtungen und Vervielfältigungen aus den Akten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, hat der Rechtsanwalt dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandanten oder andere Personen zu beachten. Eine „Vermittlung des Akteninhalts an andere Personen“ ist berufsrechtlich daher möglich.

Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.

§ 477 Abs. 5 StPO gilt nicht nur für das Auskunftsrecht des Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sondern findet auch Anwendung auf das Akteneinsichtsrecht von anwaltlichen Vertretern des Verletzten, anderer Dritter und auf das Akteneinsichtsrecht des anwaltlichen Vertreters des Privatklägers.⁵

Die StPO enthält demnach für das Auskunftsrecht des Beschuldigten, der keine Verteidigerin hat, und für das Akteneinsichtsrecht des Verletzten, sonstiger Dritter und des Privatklägers eine klare Regelung über die Zweckbindung.

Für das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers in einem Strafverfahren nach § 147 StPO ist eine Zweckbindung in der StPO dagegen nicht geregelt. Der Gesetzgeber hielt einen Verweis auf § 477 Abs. 5 StPO für überflüssig und führt aus: „Für die Akteneinsicht durch den Verteidiger erübrigt sich eine solche Regelung zur Zweckbindung. Sie ergibt sich aus der Aufgabe der Verteidigung und der besonderen Stellung des anwaltlichen Verteidigers, eines Organs der Rechtspflege, im Verfahren und orientiert sich in ihrem Inhalt an diesen Kriterien.“⁶

Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Verteidigerinnen sich an die datenschutzrechtliche Zweckbindung für die Akteneinsicht halten und dies deshalb in der StPO nicht ausdrücklich zu regeln ist. Zu Art und Umfang der Zweckbindung für die Akteneinsicht des Verteidigers hat sich der Gesetzgeber allerdings nicht geäußert.

b) Rechtsprechung und Literatur zur Verwendung der Akten durch die Verteidigerin

In der Rechtsprechung wurde die Frage, inwieweit der Verteidiger, der nach § 147 StPO Akteneinsicht erhalten hat, die Akten oder Erkenntnisse aus den Akten für andere Zwecke als für die Verteidigung im Strafverfahren verwenden darf, bislang nicht vertieft erörtert.

Das BAG hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 lediglich zur Verwendung der Akte durch den Beschuldigten selbst geäußert. Danach darf eine Arbeitnehmerin die Akte eines gegen sie selbst geführten Ermittlungsverfahrens nur dann an ihren Arbeitgeber he-

rausgeben, wenn dieser selbst ein Akteneinsichtsrecht nach § 475 StPO hat und die Staatsanwaltschaft einer Weitergabe zugestimmt hat.⁷ Die Entscheidung befasst sich nicht ausdrücklich mit der Verwendung der Akte durch den Verteidiger. Das BAG begründet die Verwendungsbeschränkung für die Beschuldigte jedoch nicht mit § 477 Abs. 5 StPO, so dass davon auszugehen ist, dass es um Akten ging, die die Beschuldigte von ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin erhalten hatte. Insoweit betrifft die Entscheidung mittelbar auch die Frage der Verwendung von Akten, die die Verteidigerin erhalten hat. Die Entscheidung ist – auch wenn sie knapp ist – nur so zu verstehen, dass nach Ansicht des BAG auch der Verteidiger – ebenso wie der Beschuldigte – nur dann Aktenauszüge an Dritte weitergeben darf, wenn der Dritte selbst ein Akteneinsichtsrecht nach §§ 406e/475 StPO hat und die aktenführende Stelle der Weitergabe der Aktenauszüge an den Dritten zustimmt.

Die Literatur setzt sich nur rudimentär mit der Verwendung von nach § 147 StPO erlangten Akten auseinander. Es wird davon ausgegangen, dass der Verteidiger die Akte und die aus den Akten gewonnenen Erkenntnisse allein zur Verteidigung verwenden darf.⁸ Dabei ist jede Verwendung zulässig, die für eine sachgemäße Verteidigung notwendig ist.⁹

Folglich wird auch von einigen Autoren die Aushändigung von Aktenausügen an Dritte ausdrücklich für zulässig gehalten, wenn dies den Verteidigungsinteressen des Mandanten dient. Danach darf der Verteidiger den in die Verteidigung einbezogenen Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern oder juristischen Mitarbeitern Aktenauszüge zur Verfügung stellen.¹⁰ In diesem Zusammenhang wird – auch von der Rechtsprechung¹¹ – auf das Prinzip der Waffengleichheit abgestellt und festgestellt, dass ein Recht des Verteidigers auf Hinzuziehung von Hilfskräften oder Sachverständigen anzuerkennen sei, weil die Anklagebehörde ihrerseits einen je nach Erfordernis zahlenmäßig größeren Mitarbeiterstab einsetzen könne.¹²

Auch wird vertreten, dass die Bekanntgabe des Akteneinsichtsrechts an Dritte nur insoweit untersagt werden könne, als eine missbräuchliche Verwendung zu außerhalb des Verfahrens liegenden Zwecken zu befürchten sei. Keine Bedenken bestünden grundsätzlich gegen die Aushändigung von Kopien an den gesetzlichen Vertreter des Mandanten,

5 Vgl. die Verweise in §§ 406e Abs. 6, 385 Abs. 3 StPO. Zwar ist die Verweisung auf § 477 Abs. 5 StPO in § 406e Abs. 6 und in § 385 Abs. 3 StPO insoweit unklar, weil es in § 477 Abs. 5 S. 2 StPO heißt, dass eine Zustimmung der Akteneinsicht gewährenden Stelle nur im Falle des § 475 StPO erforderlich sei. Dies ist aber in Abgrenzung zur Akteneinsicht von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden nach § 474 StPO gemeint, für die nach § 477 Abs. 5 S. 1 StPO ebenfalls die Zweckbindung gilt. (Vgl. zum Erfordernis der Zustimmung der Akteneinsicht gewährenden Stelle bei § 385 Abs. 3 StPO und bei § 406e Abs. 6 StPO: LR-Hilger, StPO, § 385, Rn 14 und § 406e, Rn 22.)

6 BT-Drucks. 14/1484, S. 22. Die Auffassung des Gesetzgebers, wonach eine Regelung der Zweckbindung für das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers überflüssig sei, ist insoweit widersprüchlich, als die Zweckbindungsregelung des § 477 Abs. 5 StPO sich auch an Rechtsanwälte richtet, die für den Verletzten, den Privatkläger oder einen anderen Dritten Akteneinsicht nehmen.

7 BAG, Urteil vom 23.10.2008, 2 AZR 483/07.

8 LR-Lüderssen/Jahn, StPO, § 147, Rn 129 m. w. Nachw.; Meyer/Goßner-Schmitt, § 147 StPO, Rn 22; MK-Thomas/Kämpfer, § 147 StPO, Rn 44; SK-Wohlers, § 147 StPO, Rn 84.

9 MK-Thomas/Kämpfer, § 147 StPO, Rn 44.

10 Dahn, Hdb. des Strafverteidigers, Rn 283; MK-Thomas/Kämpfer, § 147 StPO, Rn 45.

11 OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.09.1995, 2 Ws 174/95, NJW 1996, 67.

Das OLG hatte über das Akteneinsichtsrecht für Hilfskräfte des Verteidigers zu entscheiden und führt aus, dass die Übertragung von Einzelaufträgen an Hilfskräfte durch den Verteidiger zulässig sei. Eine solche Übertragung müsse sich aber auf solche Fälle beschränken, in denen dem Verteidiger die Wahrnehmung seines Akteneinsichtsrechts ohne Hilfskräfte wegen des Umfangs des Verfahrensstoffes kaum möglich oder zumutbar sei oder in denen besondere Kenntnisse erforderlich seien, über die der Verteidiger nicht verfüge und die ihm nur ein Sachverständiger vermitteln könne.

Dahn, Hdb. Des Strafverteidigers, Rn 283.

Julius, in: Heidelberger Kommentar StPO, § 147, Rn 21; ähnlich Donath/Mehle, NJW 2009, 1399.

Dahn, Hdb. des Strafverteidigers, Rn 281; SK-Wohlers, StPO, § 147, Rn 84; LR-Lüderssen/Jahn, StPO, § 147, Rn 130; Wessing, in BeckOK StPO, § 147, Rn 21; MK-Thomas/Kämpfer, § 147 StPO, Rn 44. Hervorzuheben ist, dass das BAG sich lediglich mit einer Weitergabe von Aktenkopien zu einem anderen Zweck als zu Verteidigungszwecken auseinandersetzt. Die Entscheidung verhält sich nicht zu einer Weitergabe von Aktenkopien, die zu Verteidigungszwecken erfolgt (wie beispielsweise bei einer Weitergabe der Aktenkopie an den Rechtsanwalt eines Beschuldigten, der diesen im parallelen Zivilverfahren vertritt).

12 Dahn, Hdb. des Strafverteidigers, Rn 281.

Wessing, in BeckOK StPO, § 147, Rn 21, ders. in Graf, § 147 StPO, Rn 21.

an Dolmetscher und an einen beauftragten Sachverständigen.¹³

Mehrheitlich wird darüber hinaus vertreten, dass die Verteidigerin die durch Akteneinsicht im Strafverfahren erlangten Informationen in einem Zivilverfahren verwenden darf, wenn die Verteidigung im Strafverfahren und die Vertretung im Zivilverfahren mit gleicher Zielrichtung geführt werden.¹⁴ Dahs hält in diesen Fällen allerdings eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Strafjustizbehörde für zweckmäßig.¹⁵ Andere vertreten die Auffassung, der Verteidiger dürfe zivilrechtliche Vertreter des Beschuldigten informieren¹⁶, ohne dass darauf eingegangen wird, was vom Informationsrecht umfasst ist.

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass die Verwendung der nach § 147 StPO erlangten Akten dem Verteidigungsinteresse dienen muss. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, was unter Verwendung zu verstehen ist und wie weit das Verteidigungsinteresse reicht, findet jedoch nicht statt.

2. ZWECKBINDUNG NACH BUNDES DATENSCHUTZGESETZ

Weitgehend übersehen wird, dass sich die für die Akteneinsicht nach § 147 StPO fehlende ausdrückliche Zweckbindung für gescannte Akten nach Bundesdatenschutzrecht richtet.

a) Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Für die Datenverarbeitung im Strafverfahren enthält die StPO keine abschließende Regelung. Damit ist der Rückgriff auf das allgemeine Datenschutzrecht notwendig und möglich.¹⁷ Auch das anwaltliche Berufsrecht enthält keine abschließende Sonderregelung und verdrängt das BDSG daher nicht.¹⁸

Strafakten, die sich auf einem Datenträger befinden, können mit Hilfe der Suchfunktion nach bestimmten Begriffen durchsucht werden, so dass der Anwendungsbereich des BDSG grundsätzlich eröffnet ist, soweit Akten als gescannte Dateien gespeichert werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

b) Zweckbindung nach § 39 BDSG

Gem. § 39 BDSG dürfen personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten

Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie sie erhalten hat. In die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen. Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 39 BDSG begründet für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, einen verlängerten Geheimnisschutz. Die Regelung stellt im Verhältnis zum Prinzip der Zweckbindung (vgl. z. B. § 28 Abs. 5 BDSG¹⁹) eine verschärfte Spezialregelung dar.²⁰

Die Daten dürfen von der „verantwortlichen Stelle“, also dem Empfänger der Daten, nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den er sie erhalten hat. Es gilt eine strenge Zweckbindung.²¹ § 39 BDSG hat die Funktion, die Vorschriften, welche ausnahmsweise eine Zweckänderung erlauben (z. B. § 28 Abs. 2 BDSG²²), im Wesentlichen unanwendbar zu machen. Damit wird das Zweckbindungsgebot absolut festgeschrieben.²³

Werden also Strafakten von Gericht oder Staatsanwaltschaft („zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle(n)“) zum Zwecke der Verteidigung in einem Strafverfahren zur Verfügung gestellt (§ 147 StPO), bindet § 39 BDSG den Empfänger hinsichtlich des Zwecks. Sowohl die Rechtsanwältin als auch ihr Mandant sind über § 39 BDSG an den durch § 147 StPO vorgegebenen Verwendungszweck gebunden.²⁴ Eine mit einer Zweckänderung verbundene Weitergabe an private Dritte ist nur mit Einwilligung von Staatsanwaltschaft oder Gericht möglich.

IV. FOLGEN EINER RECHTSWIDRIGEN WEITERGABE ODER VERWENDUNG DER AKTEN

1. Datenschutzrechtliche Verstöße

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 5 BDSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig „entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1 BDSG, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 BDSG, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt“.

Sanktioniert werden damit Verstöße gegen die Zweckbindung beim Übermittlungsempfänger. Die Tathandlung besteht in der Nutzung der Daten für andere Zwecke entgegen den in der Vorschrift aufgeführten Gesetzesbestim-

13 Dix, in Simitis, § 1 BDSG, Rn 170 m. w. Nachw.; vgl. auch Redeker, NJW 2009, 554, der die Anwendbarkeit des BDSG auf Rechtsanwälte ebenfalls bejaht, aber davon ausgeht, das im Konfliktfall die anwaltliche Schweigepflicht vorgeht.

14 KG, Beschluss vom 20.08.2010, 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07 (317 OWI 3235/05), AnwBl 2010, 802.

15 § 28 Abs. 5 S. 1 BDSG sieht vor, dass ein Dritter Daten zu dem Zweck verarbeiten und nutzen darf, zu dessen Erfüllung die Daten ihm übermittelt wurden. Eine Verwendung für andere Zwecke setzt gem. § 28 Abs. 5 S. 2 BDSG (u. a.) eine Abwägung gem. § 28 Abs. 2 BDSG voraus.

16 Dammann, in Simitis, § 39 BDSG, Rn 1 ff.

17 Dammann, in Simitis, § 39 BDSG, Rn 20.

18 Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BDSG ist die Übermittlung oder Nutzung von Daten für einen anderen Zweck unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG (soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt) zulässig.

19 Gola/Schomerus, § 39 BDSG, Rn 1; Dammann, in Simitis, § 39 BDSG, Rn 4.

20 Einer Mindermeinung nach soll § 39 BDSG nicht anzuwenden sein, wenn ein Geheimnisträger einer anderen, ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegenden Stelle Daten zur Verfügung stellt (vgl. Uwer, in Wolff/Brink, § 39 BDSG, Rn 12 f. unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 11/4306, S. 53). Nach herrschender und richtiger Auffassung kommt § 39 BDSG neben den speziellen Regeln, die für den Berufsgeheimnisträger gelten, zur Anwendung (vgl. Gierschmann/Saeugling, § 39 BDSG, Rn 1; Dammann, in Simitis, § 39 BDSG, Rn 39). Eine Anwendung von § 39 BDSG kommt daher zum einen hinsichtlich der Weitergabe der Strafakten von Staatsanwaltschaft oder Gericht an den Rechtsanwalt und zum anderen hinsichtlich der Weitergabe der Akten vom Rechtsanwalt an den Mandanten in Betracht.

21 Ehmann, in Simitis, § 43 BDSG, Rn 72 f.

22 S. o. Fn 19.

23 Gierschmann/Saeugling, § 39 BDSG, Rn 27; Ehmann, in Simitis, § 43 BDSG, Rn 72 ff.; Greve, in Auernhammer, § 39 BDSG, Rn 7.

24 Cornelius, NJW 2013, 3340, 3341; Ehmann, in Simitis, § 44 BDSG, Rn 5.

mungen.²⁵

Die Vorschrift ist mehrdeutig und missverständlich formuliert. Man könnte davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz des § 39 Abs. 1 Satz 1 BDSG nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen und in Verbindung mit den Regeln der § 16 Abs. 4 Satz 1 (Zweckbindung bei Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen), § 28 Abs. 5 Satz 1 BDSG²⁶ sanktioniert ist. Das ist aber – nach wohl einhelliger Auffassung in der Literatur – nicht der Fall. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen § 39 BDSG eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 Nr. 5 BDSG darstellt.²⁷ Rechtsprechung zu § 39 i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 BDSG gibt es – soweit ersichtlich – nicht.

Unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BDSG (vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen) wird der Verstoß gegen die Zweckbindungsregelung als Straftat qualifiziert. In der Literatur wird vertreten, dass das Merkmal „Handlung gegen Entgelt“ nur dann erfüllt ist, wenn ein synallagmatisches Verhältnis zwischen dem Vermögensvorteil und der Tathandlung (datenschutzrechtlicher Verstoß) vorliegt.²⁸ Verlangt wird also, dass Daten unmittelbar gegen Entgelt weitergegeben werden. Der Gesetzeswortlaut legt diese Auslegung der Vorschrift auch nahe. Der BGH hat in einer Entscheidung vom 04.06.2013 allerdings offen gelassen, ob das von der Literatur verlangte synallagmatische Verhältnis vorliegen muss²⁹, so dass es nicht ausgeschlossen erscheint, die datenschutzrechtswidrige Weitergabe von Aktenscans durch eine Verteidigerin, die für ihre Tätigkeit allgemein honoriert wird, unter diese Vorschrift zu subsumieren.

Allerdings ist auch zu bedenken, dass § 147 StPO lediglich die Akteneinsicht des Verteidigers regelt, keine ausdrückliche Zweckbestimmung vorsieht und die Reichweite der Zweckbestimmung nicht klar umgrenzt ist. Einer Ahndung nach § 39 i. V. m. §§ 43, 44 BDSG könnte vor diesem Hintergrund entgegengehalten werden, dass die Grundlage zu unbestimmt ist. Rechtsprechung gibt es dazu – soweit ersichtlich – nicht.

2. Strafbarkeit nach § 353d Nr. 3 StGB

Gem. § 353d Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.³⁰

Eine Strafbarkeit nach § 353d Nr. 3 StGB kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn Bestandteile einer strafrechtlichen Ermittlungsakte in einem Zivilverfahren eingeführt und in öffentlicher Verhandlung verlesen werden, bevor die jeweiligen Dokumente in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung erörtert werden oder das Verfahren abgeschlossen ist.

3. Strafbarkeit nach § 203 StGB

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Rechtsanwalt³¹ anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Zu beachten ist, dass nach herrschender Auffassung auch Drittgeheimnisse, d. h. solche Geheimnisse, die nicht den Mandanten, sondern dritte Personen oder Unternehmen betreffen, vom Schutz des § 203 StGB umfasst sind, wenn der Berufsgeheimnisträger von dem Geheimnis inhaltlich in untrennbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erfährt.³² Daraus folgt, dass die Zustimmung des eigenen Mandanten mit der Weitergabe oder der zweckwidrigen Verwendung der Akte nicht ausreicht, um einer Strafbarkeit nach § 203 StGB zu entgehen.

Sobald ein fremdes Geheimnis betroffen ist, besteht demnach grundsätzlich das Risiko einer Strafverfolgung nach § 203 StGB, wenn Aktenscans oder -kopien weitergegeben oder in anderen Verfahren verwendet werden.

25 Vgl. BGH, Urteil vom 04.06.2013, 1 StR 32/13. Der BGH hat das Tatbestandsmerkmal „Handeln gegen Entgelt“ bei einem Detektiv, der ein Honorar von seinem Auftraggeber für die Erstellung von Bewegungsprofilen mittels GPS-Empfängern verlangt, als erfüllt angesehen. Offen gelassen hat er dagegen, ob das Gehalt, das der mitangeklagte angestellte Detektiv „ohnehin“ erhält, als Entgelt anzusehen ist. Der BGH hat hinsichtlich des angestellten Detektivs die Erfüllung des Merkmals „Handeln in Bereicherungsabsicht“ als erfüllt angesehen, weil er jedenfalls in der Absicht gehandelt habe, seinen Vorgesetzten um das vom Auftraggeber bezahlte Honorar zu bereichern. (Kritisch zur Rechtsprechung des BGH insoweit Cornelius, NJW 2013, 3340, 3341.)
26 § 353d Nr. 3 StGB, dessen Verfassungsmäßigkeit vor allem in der Vergangenheit angezweifelt wurde, ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.12.1985 mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, NJW 1986, 1239). Die Norm sieht sich jedoch nach wie vor erheblicher Kritik ausgesetzt. So sehen die Gesetzentwürfe der Grünen (BT-Dr 16/576) und der FDP (BT-Dr 16/956) eine Streichung von § 353d Nr. 3 StGB vor. Perron bezeichnet den Tatbestand als „missglückt“ (Sch/Sch-Perron, StGB, § 353d, Rn 41); Kuhlen als „wenig effektiv“ (Kuhlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 353d, Rn 27); Kühl als „wenig sinnvoll“ (Lackner/Kühl, StGB, § 353d, Rn 4). Auch das BVerfG spricht von einem „wenig wirksamen“ Rechtsgüterschutz (BVerfG, NJW 1986, 1239, 1241).

27 § 203 Abs. 1 StGB nennt daneben zahlreiche andere Berufsgruppen wie Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen etc.

28 OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2000, NJW 2000, 3656, 3657 (bezogen auf

den Bundeszentralregisterauszug eines Dritten); Fischer, StGB, § 203, Rn 9a; LK-Schünemann, StGB, § 203, Rn 39 – jew. m. w. Nachw. Nach MK-Ciernak, StGB, § 203, Rn 77 (m. w. Nachw.) sind Einschränkungen hinsichtlich des Schutzes des Drittgeheimnisses nicht geboten – jedes Drittgeheimnis falle unter § 203 StGB.

29 Betroffene in diesem Sinne können sein: Beschuldigte, Zeugen oder sonstige Dritte, über die etwas veröffentlicht, preisgegeben oder verwertet wird.

30 Vgl. zu § 28 BDSG: OLG Frankfurt, Urteil vom 15.11.2004, 23 U 155/03. Ob § 39 BDSG ebenfalls ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ist, wurde – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden. Das OLG Frankfurt führt in seiner Entscheidung aber aus, dass § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, „wie andere Vorschriften des BDSG“, als Schutzgesetz in Betracht komme.

31 § 203 Abs. 1 StGB nennt daneben zahlreiche andere Berufsgruppen wie Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen etc.

32 OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2000, NJW 2000, 3656, 3657 (bezogen auf den Bundeszentralregisterauszug eines Dritten); Fischer, StGB, § 203, Rn 9a; LK-Schünemann, StGB, § 203, Rn 39 – jew. m. w. Nachw. Nach MK-Ciernak, StGB, § 203, Rn 77 (m. w. Nachw.) sind Einschränkungen hinsichtlich des Schutzes des Drittgeheimnisses nicht geboten – jedes Drittgeheimnis falle unter § 203 StGB.

Anzeigenschluss für Heft 1-2/2016 ist am 29. Januar 2016

4. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

Strafrechtlich relevante Verstöße gegen §§ 203, 353d Nr. 3 StGB können schließlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Betroffenen³³ nach §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB nach sich ziehen. Gleiches gilt für datenschutzrechtliche Verstöße.³⁴

Nach der Rechtsprechung kann auch ein Verstoß gegen die Zweckbindungsregelung des § 477 Abs. 5 StPO Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche nach §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB nach sich ziehen.³⁵ Bei § 477 Abs. 5 StPO soll es sich um ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB handeln.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

An einer klaren strafprozessualen gesetzlichen Regelung zur Verwendung von Akten durch die Verteidigerin fehlt es. In der Literatur wird die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verteidigerin Akten aus Strafverfahren in anderen Verfahren verwenden darf, nur rudimentär und nicht einheitlich behandelt.

Nach überwiegender Auffassung entscheidet die Zielrichtung der jeweiligen Verfahren: Die Nutzung der Akten zu dem vorgegebenen Zweck (Verteidigung) ist zulässig – jede zweckändernde Nutzung der Akten ist unzulässig. Werden beispielsweise ein Zivil- und ein Strafverfahren mit gleicher Zielrichtung geführt, dienen die Vertretung im Zivilverfahren und die Verteidigung des Beschuldigten im Strafverfahren dem gleichen Ziel. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalles.

Nach der Rechtsprechung des BAG ist davon auszugehen, dass der Verteidiger – ebenso wie der Beschuldigte – Aktenkopien nur dann an Dritte aushändigen darf, wenn diesen selbst (ggf. über einen Rechtsanwalt) ein Akteneinsichtsrecht zusteht und die aktenführende Behörde der Weitergabe zustimmt. Die Entscheidung verhält sich nicht zu der Frage, ob Aktenkopien an Dritte ausgehändigt werden dürfen, wenn die Weitergabe und die intendierte Verwendung der Akte mit dem Verteidigungszweck im Einklang steht.

Für gescannte Akten ergibt sich die Zweckbindung unmittelbar aus § 39 BDSG.

Eine Weitergabe von Aktenscans an Dritte bzw. die Verwendung der Akte außerhalb des Strafverfahrens ist

daher zulässig, wenn und soweit die Weitergabe/Verwendung dem Verteidigungszweck dient. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Beschuldigte sich in einem zivil-, arbeits- oder presserechtlichen Verfahren gegen Folgen der strafrechtlich erhobenen Vorwürfe verteidigt. Feststellungen zu dem vorgeworfenen strafrechtlichen Verhalten in einem entsprechenden Parallelprozess können auch der Verteidigung im Strafverfahren dienlich sein. Eine Weitergabe von Aktenscans an Sachverständige oder andere „Gehilfen der Verteidigung“, zum Beispiel zum Zwecke der Überprüfung der strafrechtlichen Vorwürfe, dürfte ebenfalls stets zulässig sein.

In allen Fällen, in denen die Weitergabe von Aktenscans oder die Verwendung der Informationen aus der Akte mit einer Zweckänderung einhergeht, sollte die Zustimmung der aktenführenden Behörde eingeholt werden. Genehmigt die Akteneinsicht gewährende Stelle die Verwendung zu dem „anderen“ Zweck, ist die anschließende zweckentsprechende Verwendung der Akten rechtmäßig.

Will ein Dritter die Akte für eigene Zwecke verwenden, muss er selbst einen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 406e bzw. § 475 StPO stellen. Diese Konstellation kann zum Beispiel gegeben sein, wenn der Arbeitgeber (vgl. der vom BAG entschiedene Fall) oder das Unternehmen, für das der Beschuldigte tätig ist, Einsicht in die Akte erhalten will, um sich ein Bild von den gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfen zu machen und Ansprüche zu prüfen. In diesen Fällen empfiehlt es sich stets, dass das Unternehmen selbst einen Akteneinsichts Antrag stellt. Wenn die Akteneinsicht versagt wird, muss der Dritte ohne Akte auskommen.

Festzustellen ist schließlich, dass es für die in der Praxis verbreitete „anwaltsvertrauliche“ Weiterleitung von strafrechtlichen Ermittlungsakten keine Rechtsgrundlage gibt. Die Weiterleitung der Akte an eine Rechtsanwältin wird nicht dadurch rechtmäßig, dass die empfangende Rechtsanwältin selbst bestimmten berufsrechtlichen Pflichten wie der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt. Jede Zweckänderung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. An diesen Grundsatz sind auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gebunden.

Die Autorinnen sind Rechtsanwältinnen
in Berlin, Galen Rechtsanwälte.

³³ Betroffene in diesem Sinne können sein: Beschuldigte, Zeugen oder sonstige Dritte, über die etwas veröffentlicht, preisgegeben oder verwertet wird.
³⁴ Vgl. zu § 28 BDSG: OLG Frankfurt, Urteil vom 15.11.2004, 23 U 155/03. Ob § 39 BDSG ebenfalls ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ist, wurde – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden. Das OLG Frankfurt führt in seiner

Entscheidung aber aus, dass § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, „wie andere Vorschriften des BDSG“, als Schutzgesetz in Betracht komme.

³⁵ OLG Braunschweig, NJW 2008, 3294; OLG Stuttgart, Urteil vom 16.06.2010, 4 U 182/09; LG Mannheim, Urteil vom 24.11.2006, 7 O 128/06.

DIE AUSGABE 1-2/2016 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM FEBRUAR 2016.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2016 IST AM 29. JANUAR 2016

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

DIE ZUKUNFT DER BERUFLICHEN SELBSTVERWALTUNG

Vortrag auf der 11. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. Oktober 2015



Prof. Dr. Winfried Kluth

1. TRADITION UND GRUNDKONZEPTION DER BERUFLICHEN SELBSTVERWALTUNG

Die berufliche Selbstverwaltung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, kurz Berufskammern genannt, prägt seit Mitte des 19. Jahrhunderts das Wirken und das Selbstverständnis vor allem der Ärzte und Rechtsanwälte.¹ Beide Berufe erbringen auf der Grundlage einer hohen fachlichen Qualifikation und Unabhängigkeit sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft insgesamt elementare Dienstleistungen, die in vielen Fällen von grundlegender Bedeutung für die Lebensgestaltung sind. Sie sind deshalb auch in besonderer Weise auf das Vertrauen von Gesellschaft und Staat angewiesen und können deshalb auch als Vertrauensberufe bezeichnet werden.² Im Leitbild des Bundesverbandes der Freien Berufe³ spiegeln sich diese Merkmale und Eigenschaften wieder.

Die Berufskammern, im Falle der Rechtsanwaltschaft die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer, verwirklichen diese Ziele, indem sie an der Konkretisierung des Berufsrechts durch den Erlass von Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen mitwirken, die dafür erforderlichen Kenntnisse in Schulungsprogrammen anbieten und die Berufsausübung beaufsichtigen sowie in Fällen von Verstößen ahnden bzw. berufsrechtliche Verfahren einleiten.

Das Recht des Berufsstandes, an der Konkretisierung und Anwendung des eigenen Berufsrechts mitzuwirken ist ein „Privileg“, das der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Es verlangt die Einbeziehung aller Berufsträger und damit eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft, klar umrissene gesetzliche Vorgaben vor allem dort, wo Grundrechte beschränkt werden können, sowie eine hinreichend wirksame demokratische Binnenlegitimation der Kammerorgane durch die Mitglieder.

Während das deutsche Verfassungsrecht und das Bundesverfassungsgericht das in den Berufskammern verwirklichte Modell der funktionalen Selbstverwaltung als

verfassungskonform billigen⁴ sowie die genannten Anforderungen erfüllt sind, wird vor allem in politischen und rechtswissenschaftlichen Debatten immer wieder argumentiert, das Unionsrecht und insbesondere die Grundfreiheiten stünden einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft entgegen.⁵ Der Berechtigung dieses Einwandes sowie der Folgen der Bestrebungen zur Deregulierung des Berufsrecht auf nationaler und europäischer Ebene für die Aufgabenwahrnehmung durch die Rechtsanwaltskammern soll im Folgenden ebenso nachgegangen werden wie der Frage, ob das demokratische Leben in den Kammern den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

2. DIE BEURTEILUNG DER BERUFSKAMMERN DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION

Die Europäische Union bedient sich für die Durchführung des Unionsrechts in den allermeisten Rechtsbereichen der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten und macht dafür und für die Verfahrensgestaltung in der Regel nur wenige Vorgaben. Vor allem dürfen in diesen Verfahren Unionsbürger nicht schlechter gestellt werden als eigene Staatsangehörige. Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, dass Vertreter der Europäischen Kommission immer wieder betonen, dass die Errichtung von Berufskammern in die Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und das Unionsrecht insoweit keine Vorgaben macht.

Anders sieht es nur dort aus, wo in Fällen einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die Anordnung einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer zu einem unverhältnismäßigen Hindernis wird. In einem Fall aus dem Bereich des Handwerksrechts hatte der EuGH deshalb eine unverhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit festgestellt.⁶ Diese Vorgabe wurde u. a. in Art. 16 Abs. 2 lit. b EU-Dienstleis-



Die Referenten

1 Zur Entstehungsgeschichte näher Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, 1997, S. 82 ff.

2 Hommerich, Die Freien Berufe und das Vertrauen in der Gesellschaft, 2009.

3 Siehe <http://www.freie-berufe.de/ueber-die-freien-berufe/leitbild.html>

4 Siehe nur BVerfGE 107, 59 ff.

5 Dazu auch Scheidtmann, Wirtschafts- und berufsständische Kammern im europäischen Gemeinschaftsrecht, 2007.

6 EuGH, Rs. C-58/98, Slg. 1999, I-7919, Rn. 38 ff. (Corsten).

tungsrichtlinie 2006/123/EG übernommen. Für den Bereich der reglementierten Berufe hat der europäische Gesetzgeber in der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG aber in Art. 6 lit. a davon abweichend geregelt, dass eine Kammermitgliedschaft auch in diesen Fällen zulässig ist, wenn dies für die Anwendung von Berufsrecht und die Durchführung der Berufsaufsicht erforderlich ist.⁷ Diesem Gedanken folgend steht die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für den gesamten Bereich der reglementierten Berufe unionsrechtlich nicht in Frage, so dass auch die Rechtsanwaltskammern europarechtsfest sind.

3. LIBERALISIERUNG DES BERUFSRECHTS

Während die Kammerorganisation als solche kaum gefährdet ist, sind bei den Inhalten des von Gesetzgeber und Kammern normierten Berufsrechts zunehmend Veränderungen in Richtung einer Deregulierung und Liberalisierung zu verzeichnen.⁸ Auf nationaler Ebene ist dabei das Bundesverfassungsgericht der zentrale Akteur, auf europäischer Ebene vor allem die EU-Kommission.

Schon weiter zurück liegt eine wichtige strukturelle Veränderung, die den aktuellen Entwicklungen vorausliegt, aber dabei mitgedacht werden muss. Das Bundesverfassungsgericht hatte in Bezug auf die Berufsordnung der Rechtsanwälte im Jahr 1987 entschieden, dass die grundrechtsrelevanten Regelungen zur Ausgestaltung der Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung durch ein hinreichend durch die Mitglieder demokratisch legitimiertes Organ der Anwaltskammern erlassen werden dürfen.⁹ Die von der Bundesrechtsanwaltskammer erlassenen „Standesrichtlinien“, die zur Konkretisierung herangezogen wurden ohne selbst Rechtsnorm zu sein, wurden damit durch einen Akt delegierter Rechtsetzung in Gestalt einer Berufsordnung ersetzt¹⁰, die durch eine zu diesem Zweck bei der Bundesrechtsanwaltskammer errichtete Satzungsversammlung¹¹ zu beschließen ist. Dabei ging es aber nicht nur um einen äußerlichen Formenwechsel. Vielmehr wurde durch die Verlagerung der wesentlichen Regelungen auf die Gesetzesebene auch die Reichweite des Selbstverwaltungsrechts eingeschränkt. Heute geben §§ 43 ff. BRAO zugleich den Rahmen für die Regelungsbefugnisse der Satzungsversammlung vor. Der thematische Schwerpunkt der Berufsordnung liegt heute vor allem im Bereich der Konkretisierung der Berufspflichten in Bezug auf Interessenkollisionen, die professionelle Kommunikation (Werbung), die berufliche Zusammenarbeit und die Pflichten gegenüber den Mandanten.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Bereich des Vergütungsrechts das absolute Verbot von Erfolgsho-

noraren für verfassungswidrig erklärt hat¹², sind auch in den meisten weiteren Themenfeldern weitere Liberalisierungsvorgaben nicht ausgeschlossen. Dies lassen die Entscheidungen zum Recht anderer reglementierter Freier Berufe in den Bereichen Werbung¹³ und professionelle Zusammenarbeit¹⁴ jedenfalls grundsätzlich erwarten. Auch die Regelungen zum Fremdbesitzverbot stehen und Druck.¹⁵

Kann man die verfassungsrechtlichen Liberalisierungsvorgaben als thematisch begrenzt und in Bezug auf die Grundstrukturen des Berufsrecht gemäßigt bezeichnen, so erweisen sich einige Deregulierungsforderungen der EU-Kommission, die sich allgemein auf reglementierte Berufe und nicht explizit auf den Anwaltsberuf beziehen als sehr viel grundsätzlicher. So wird für den Bereich der Architekten und Ingenieure die Existenz einer Gebührenordnung grundsätzlich in Frage gestellt und auch im Bereich des Fremdbesitzverbots und der interprofessionellen Zusammenarbeit gehen die Forderungen der EU-Kommission¹⁶ deutlich über die Anforderungen hinaus, die sich in Art. 24 ff. EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ebenfalls allgemein für reglementierte Berufe finden.¹⁷

4. FOLGEN DER DEREGULIERUNG FÜR DIE BERUFSAUFSICHT DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Wird das anwaltliche Berufsrecht als Folge von Deregulierungsvorgaben des Verfassungs- oder Unionsrechts stärker auf generalklauselartige Regelungen bzw. Einzelfallentscheidungen zurückgeführt, wie sie u. a. im Recht des unlauteren Wettbewerbs etabliert sind, so hat dies weitreichende Folgen für die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern im Bereich der Berufsaufsicht. Fehlen explizite und leicht zu konkretisierende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Orientierungen, so müssen in sehr viel größerem Umfang die jeweiligen Umstände des Einzelfalles ermittelt und bewertet werden. Damit sind höhere Anforderungen an die Beobachtungsleistung der Aufsichtsbehörde, aber auch größere Unsicherheiten bei den Berufsträgern verbunden. Diese können mehr als bislang geneigt sein, geplante Vorgehensweise vorab durch die Rechtsanwaltskammer prüfen zu lassen, wobei fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen darauf ein durchsetzbarer Anspruch besteht.

Für die Kammern selbst stellt sich zudem die Frage, ob sie in diesem Bereich die gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsinstrumentarien einsetzt oder sich etwa im Bereich des Werberechts ihre Antragsbefugnis nach dem UWG zu Nutze macht und gerichtliche Kontrollen veranlasst.¹⁸ Das sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Bezug auf

7 Zu beiden Richtlinien aus dem Blickwinkel des Berufsrechts: Waschkau, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsankennungsrichtlinie, 2008; Asemissen, Berufsankennung und Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt, 2014.

8 Dazu im Überblick Kluth/Goltz/Kujath, Die Zukunft der freien Berufe in der Europäischen Union, 2005.

9 BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.

10 Zur Entwicklung vertiefend Taupitz, Das Standesordnungen der freien Berufe, 1991.

11 Zu ihr näher Funk, Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer im System der anwaltlichen Selbstverwaltung, 2006.

12 BVerfGE 117, 163 ff. Diese Entscheidung führte zur Regelung in § 4a RVG.

13 Dazu eingehend Wolf, Anwaltliche Werbung, 2011.

14 Siehe BVerfGE 135, 90 ff. und dazu Kämmerer, DStR 2014, 670 ff.

15 Kilian, NJW 2014, 1766 ff.

16 Zu der zweiten Stufe des Peer-Review-Verfahrens in diesem Bereich Henssler/Schäfer, EuZW 2014, 927 ff.

17 Siehe dazu Kluth, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2007, 2008, S. 365 ff.

18 Dazu Martini, Das Wettbewerbsrecht als Ressource der Berufsaufsicht, 2014.

das Selbstverständnis von Rechtsanwaltskammern, die entsprechend in den Gremien diskutiert werden sollten.

5. DEMOKRATISCHES LEBEN IN DEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Damit wird die Aufmerksamkeit auf die Organisationsstrukturen im Bereich der Rechtsanwaltskammern gelenkt, die deshalb besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil sie von den Strukturen der anderen Berufskammern abweichen. Während dort die Mitglieder einer Vertreterversammlung durch Briefwahl wählen, die mehrmals im Jahr Fragen von grundsätzlicher Bedeutung debattieren kann und zudem für die Wahl und Kontrolle des Präsidiums sowie den Erlass der Satzungen und Haushaltspläne zuständig ist, werden in den Rechtsanwaltskammern die Mitglieder selbst als Organwalter aktiviert, wenn die Mitgliederversammlung zusammentritt (§§ 85 ff. BRAO). Durch die Wahl des Vorstandes wird zwar auch hier ein kollegiales Gremium etabliert, das dauerhaft arbeitsfähig ist. Seine Repräsentativität bleibt aber in den deutlich größeren Vertreterversammlungen der anderen Berufsrechte zurück. Damit ist die weitere Problematik verbunden, dass die Leitungsorgane wegen einer regelmäßig geringen Beteiligung an den Mitgliederversammlungen auch nur durch eine geringe Zahl der Mitglieder legitimiert sind. Deshalb sollte an dieser Stelle über Reformen nachgedacht werden, die eine Erhöhung der demokratischen Legitimation ermöglichen.

Ein Reformschritt könnte darin bestehen, innerhalb der bestehenden Organstrukturen den Vorstand durch eine Briefwahl zu legitimieren. Dadurch könnte die Mitwirkung bei dem Wahlakt erhöht werden. Der Übergang von der Präsenzwahl zur Briefwahl im Bereich der Wirtschaftsprüferkammern hat dies eindrucksvoll gezeigt.¹⁹

Ein weitergehender Reformschritt könnte darin bestehen, auch in den Rechtsanwaltskammern im Wege der Briefwahl eine Vertreterversammlung zu etablieren, die zugleich ein stabileres Forum für die Diskussion von Grundsatzfragen darstellen würde als die durch die wechselnde Beteiligung geprägten Mitgliederversammlungen. Eine solche Veränderung würde zwar einen Traditionsbruch darstellen und die spontane Mitwirkung einzelner Mitglieder ausschließen. Für die Qualität der Kammerarbeit wäre eine Vertreterversammlung aber schon deshalb förderlich, weil eine stärker arbeitsteilige Vorgehensweise und auf Grund der Teilnahmepflicht eine höhere Sachkunde in den Einzelthemen erreicht werden könnte.

Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Richter am Landesverfassungsgericht a. D.

¹⁹ Dazu Sack, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, 2015, S. 143 ff.

NICHTS ALS DIE WAHRHEIT?

Rezension des neuen Buches von Max Steller



RA Thomas Röth

Das neue Buch von Professor Dr. Max Steller, emeritierter Professor für forensische Psychologie an der Charité Berlin, trägt den Titel *Nichts als die Wahrheit? Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann* (Heyne Verlag, 286 Seiten, gebunden, EUR 19,99, August 2015).

Professor Steller ist seit Anfang der 70er Jahre auch als aussagepsychologischer Gutachter insbesondere vor Strafgerichten tätig. Er hatte maßgeblichen Anteil daran, dass nach den Wormser Prozessen und dem Montessori-Prozess der BGH im Jahre 1999 ein maßgebliches Urteil zu den Mindeststandards aussagepsychologischer Begutachtung gefällt hat (BGH-Urteil vom 30.07.1999, Az.: 1 StR 618/98). Ebendies gilt für die Entscheidung des BGH zur (Nicht-)Verwendung des Lügendetektors (BGH-Urteil vom 17.12.1998, Az.: 1 StR 156/98).

Professor Steller gibt in 19 Kapiteln Einblick in seine alltägliche Praxis. Er beschreibt seine Gutachten-Aufträge, wie er mit den Probanden umging und macht Ausführungen zu anderen Methoden der Wahrheitsfindung (insb. „maschinelle“, also Lügendetektor und bildgebende Verfahren). Es handelt sich bei den Probanden um Zeugen und Beschuldigte in Straf- und Opferentschädigungsverfahren. Am Ende dieser tour d'horizon durch aussage-

ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2016
DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE
IM FEBRUAR 2016.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR
HEFT 1-2/2016
IST AM 29. JANUAR 2016**

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN |
TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

psychologische Arbeitsfelder (mit eindeutigem Schwerpunkt im Strafrecht) zieht er ein Resümee und unterbreitet neun Vorschläge für die Zukunft.

Das Buch ist sachlich, einfach und präzise geschrieben. Es bedarf keines Vorwissens. Es ist gut und flüssig zu lesen. Es soll ausdrücklich kein Fachbuch sein.

Die Aussagepsychologie wird insbesondere dann für das Gericht interessant, wenn es in Strafprozessen keine weiteren Sachbeweise gibt, die zur Verurteilung eines Beschuldigten dienen können, sondern ausschließlich Aussage (Zeuge) gegen Aussage (Beschuldigter) steht. Sie ist des Weiteren dann von Bedeutung, wenn z. B. der Zeuge ein Kind ist oder bei der erwachsenen Person eine Störung diagnostiziert ist, die Zweifel an der Aussagefähigkeit begründet. In diesen Fällen muss strafprozessual auch das Gericht von der eigenen Sachkunde absehen und ein aussagepsychologisches Gutachten beauftragen.

Professor Steller schildert nun in den einzelnen Kapiteln seine Fälle, schildert die Methode und macht Ausführungen zu anderen Methoden. Dramatik gewinnt das Buch auch durch eben die Fälle, die in der Regel Spitz auf Knopf stehen (glaubt man dem einzigen Belastungszeugen oder dem Beschuldigten = langjährige Haftstrafe gegen Freispruch). Da gerade die Fälle, in denen die Aussagepsychologie zu Rate gezogen wird, Extremfälle für die Justiz sind, klagt Professor Steller manche seiner Kollegen und die Justiz an. Obzwar die Grunderkenntnisse der Aussagepsychologie seit über 100 Jahren bekannt sind (s. hierzu die Literatur von Hugo Münsterberg und William Stern), höchstrichterliche Rechtsprechung die Standards festgelegt hat, passiert es auch heute immer wieder, dass diese Standards nicht eingehalten werden, sei es durch unzulässige Methoden (Steller nennt diese Gutachten „Schlechtachten“) oder nicht sorgfältig arbeitende Gerichte.

Die Aussagepsychologie geht davon aus, dass jede Aussage über Vergangenes eine geistige Leistung ist. Insofern ist diese Leistung auch immer von der Aussagefähigkeit der Aussageperson abhängig. Aussagen können auch erlogen sein. Ebenso kann eine Aussageperson auch einem Irrtum unterliegen. Als drittes gibt es auch das Problem der Scheinerinnerungen (Suggestion). Aussagepsychologische Gutachten dienen dazu, herauszufinden, ob das Zeugnis der Aussageperson erlebnisbasiert, also wahr ist. Dazu sieht sich der Gutachter die Aussageperson, die Aussagequalität und die Aussagegeschichte an. Die Qualität (gleich Inhalt) einer Aussage wird geprüft. Sie wird in Bezug gesetzt zur geistigen Leistungsfähigkeit der Person und die Vorgeschichte der Aussage wird eruiert und ana-

lysiert. Die methodischen Stichwörter hierzu lauten Inhalts-, Qualitäts-/Kompetenz- und Aussageentstehungs-/Konstananalyse). Die inhaltliche Qualität einer Aussage wird unter anderem anhand der Realkennzeichen überprüft, die eine Liste inhaltlicher Qualitätsmerkmale von Aussagen sind. Hintergrund dabei ist, dass ein ehrlicher Zeuge seinen Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert, während der Lügner seine Geschichte konstruieren muss. Durch Studien konnte bewiesen werden, dass erlebnisbegründete Aussagen eine andere Gestalt, nämlich eine höhere Qualität als erfundene Aussagen haben.

Professor Steller führt dann über die Lügenunfähigkeit von Kindern und über die aussagepsychologischen Probleme im Umgang mit Traumata und Suggestion aus. Er gibt auch Einblicke in die Methodik der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, indem er z. B. die „Null-Hypothese“ thematisiert. Die Null-Hypothese besagt, dass der Sachverständige bei der Begutachtung zunächst annimmt, dass die Aussage, die er überprüfen soll, unwahr ist. Bei der Überprüfung einer Aussage eines Zeugen muss er also annehmen, dass dessen Aussage falsch ist, und zwar solange, bis er Gründe dafür findet, sie für richtig zu halten. Das heißt praktisch gesprochen, dass der Gutachter ständig mit Gegenhypothesen arbeiten muss. Dies bedeutet nichts anderes, als sich ständig zu fragen: Könnte es nicht auch anders gelaufen sein? Also: ständiges Prüfen vor einer Etikettierung und Ausräumen von Denkfehlern; ein mühsames, akribisches Geschäft.

Professor Steller setzt sich auch mit anderen Methoden der Wahrheitsfindung am Beispiel des Lügendetektors auseinander. Maschinen messen körperliche Reaktionen. Diese messbaren körperlichen Phänomene sind für die Art der Gefühle und Gedanken unspezifisch. Es kann also von den Reaktionen nie eindeutig auf einen Gedanken oder ein Motiv geschlossen werden.

Die zweite Hälfte des Buches setzt sich u. a. mit Kindesmissbrauchsprozessen, Traumata und Persönlichkeitsstörungen auseinander. Professor Steller schildert hier anhand einiger Fälle die Gefahren und Fehler, die bei Begutachtung und Ermittlung drohen. Er weist z. B. bei Ermittlungen und Befragungen auf das konfirmatorische Schlussfolgern hin (nur das, was man schon als Theorie hat, wird bestätigend wahrgenommen, der Rest nicht). Er setzt sich mit der sogenannten „Aufdeckungsarbeit“, Psychotraumatologie und Persönlichkeitsstörungen auseinander. Hintergrund ist, dass insbesondere bei Kindern eine hohe Suggestibilität vorhanden ist. Gepaart mit einer Suggestivität der Befrager kann das sehr schnell zu Pseudoeinnerungen führen. Das heißt, das Kind bestätigt das,

Da der Vorstand der RAK beschlossen hat, aus dem Berliner Anwaltsblatt auszusteigen, kann das Berliner Anwaltsblatt ab Januar 2015 nicht mehr kostenfrei an alle Berliner Kolleginnen und Kollegen versendet werden.

Werden Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein – denn Mitglieder erhalten selbstverständlich das Heft wie gewohnt. Der Bezugspreis im Jahresabonnement ohne BAV-Mitgliedschaft beträgt derzeit EUR 90,00 bitte bestellen Sie über mail@berliner-anwaltsverein.de.

wovon es annimmt, dass der Befragte es hören will, nicht das, was es erinnern kann (wer hier unprofessionell agiert, schafft falsche Geständnisse = Aufdeckungsarbeit). Leider sind auch Pseudoerinnerungen so konkret und genau (auch wenn nie selbst erlebt), dass sie tatsächlich Erlebtem so ähnlich sind. In solchen Fällen hilft die Inhaltsanalyse (Stichwort: Realitätskennzeichen) nicht weiter, sondern es muss die Entstehung und weitere Geschichte der Aussage analysiert werden. Ähnliches gilt für Traumata. Hier führt Professor Steller anhand einiger Prozesse vor, dass oft in einer Art von Zirkelschluss auf das stattgehabte Erlebnis geschlossen wird: Weil ich mich an nichts erinnern kann, muss da etwas gewesen sein. Durch die sog. „Aufdeckungsarbeit“ und die traumatologische Behandlung erwachsener Menschen, die sich Jahrzehnte später versuchen, an ihre Kindheit zurück zu erinnern, wurde u. a. in Kindesmissbrauchsprozessen viel Schaden angerichtet.

In einem Kapitel setzt sich Professor Steller mit angeblicher Missbrauchsstatistik auseinander.

Durch die spannenden Fälle, die Professor Steller erzählt, wird einem immer wieder vor Augen geführt, wie wenig die hauptverantwortlichen Ermittler und die Justiz die seit Jahren bekannten Kriterien der Aussagepsychologie in ihre Tätigkeit miteinbeziehen. Es wird hier gut nachvollziehbar, dass insbesondere in Fällen ohne weitere Beweismittel jeder in die Fänge der Justiz geraten kann.

In seinem Schlussplädoyer fordert er, dass die aussagepsychologischen Erkenntnisse mehr genutzt werden sollen, Zeugen aus aussagepsychologischer Sicht durchaus mehrfach vernommen werden können, eine authentische Protokollierung der Aussagen äußerst wichtig ist, eine „Viktrophilie“ vermieden werden sollte und Rationalität auf diesem emotionalen Feld einziehen sollte. Gerade das Thema Dokumentation im Strafprozess (z. B. Protokollierung der Vernehmungen z. B. durch Video oder zumindest Audioaufnahmen) ist auch für uns Juristen wichtig und wird derzeit in der Strafprozessrechtskommission, die der Justizminister Maas eingesetzt hat, behandelt. Hier ist die Bundesrepublik äußerst „steinzeitlich“.

Schade ist, dass die Komposition des Buches erst im Nachhinein ersichtlich wird (hätte z. B. im Vorwort erklärt werden können) und kaum Literaturangaben gemacht werden. Es geht hier um ein Kerngeschehen der Justiz. Kein Prozess kann ohne den Begriff der „materiellen“ Wahrheit auskommen. Dies bedeutet: zu versuchen sich so weit wie möglich, dem was in der Vergangenheit tatsächlich geschehen ist, anzunähern. Die Reputation der Justiz steht auf dem Spiel. Es muss verlangt werden, dass gerade in solchen Fällen die Justiz und die daran beruflich Beteiligten professionell agieren und insbesondere den Stand der Forschung kennen und umsetzen, was nur durch Fortbildung und Übung zu bewerkstelligen ist. Für diesen wichtigen Bereich forensischer Tätigkeit ist das derzeitige Ausbildungsangebot eher schmal.

Wer Spaß hat an der Lektüre von Praktikerbüchern, die flüssig und ohne Lehrbuchcharakter über ihren Beruf erzählen (mit Erkenntniswert), dem sei das Buch von Professor Steller mit dem so wichtigen Thema empfohlen.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

1. Guter, längerer Überblicksartikel aus einer Schweizer Juristenzeitung, *AJP*, 11/2011, Seite 1115–1135: Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? (<http://www.rechtspsychologie.ch/downloads/AussagepsErkenntn.pdf>)
2. Friedrichsen, Giesela: Im Zweifel gegen die Angeklagten; 1. Aufl. 2008, München (schildert den Fall Pascal, der sehr viel mit unprofessioneller Vernehmung, konfirmatorischem Schlussfolgern und Nichtanwendung aussagepsychologischem Wissens zu tun hat)
3. Artikel (mit kurzem Überblick) im Berliner Anwaltsblatt über eine Veranstaltung des AK Strafrecht am 19.04.2014 mit Prof. Steller: Wann sind (Zeugen-)Aussagen wahr?, in *Berliner Anwaltsblatt* 2014, Seiten 150–153 (<http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/AW-2014-05-Internet.pdf>)
4. Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. von Renate Volbert und Max Steller, 1. Aufl. 2008, Göttingen, mit vielen Kapiteln zum Thema
5. Stern, William: Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt, 1904, unter <http://echo.mpiwg-berlin.mpg.de/ECHOdocuView?url=/permanent/vlp/lit32473/index.meta> und weitere Auseinandersetzung im Anschluss (1905) unter <https://archive.org/stream/beitrgezurpsych01stergoog#page/n6/mode/2up>
6. Münsterberg, Hugo: On the witness stand, *Essays on Psychology and Crime*, 1908/1925, unter <http://psychclassics.yorku.ca/Munster/Witness/>
7. Loftus, Elisabeth: *WitNESS for the defence*, 1991, New York (toller Werkstattbericht der berühmten amerikanischen Psychologin)
8. Loftus, Elisabeth: *Eyewitness Testimony*, 1996, Cambridge (eher wissenschaftliches Buch mit vielen geschilderten Beispielen/Versuchen)
9. Film: *Unter Anklage* (von 1995, auf DVD zu bekommen: der Film schildert den längsten Kindesmissbrauchsfall der USA, den McMartin-Fall, und u. a. die o. a. „Aufdeckungsarbeit“, sehr guter Spielfilm)

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin-Schöneberg, Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

DER 3. DAV-VERSICHERUNGSRECHTSTAG AM 25./26. SEPTEMBER 2015 IN BERLIN

Der 3. DAV-Versicherungsrechtstag fand in diesem Jahr im Hotel Palace Berlin statt. Von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht veranstaltet, wurde er von der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses, Frau Rechtsanwältin Monika Maria Risch, hervorragend organisiert und moderiert. Das Hotel Palace zeichnete sich durch seinen exzellenten Service, das gute Essen und die angenehme Tagungsatmosphäre aus.

Nach der Begrüßung durch Frau Monika Maria Risch eröffnete Herr Prof. Dr. Dirk Looschelders, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf, die Veranstaltung mit dem Thema „Der Dritte im Versicherungsrecht“. Zu Beginn des Vortrags befasste sich Herr Prof. Dr. Looschelders mit dem Schutz fremden Sachinteresses in der Sachversicherung. Dabei ging er besonders auf die Frage ein, wann der Vermieter, der eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen hat, den Mieter in Anspruch nehmen kann, wenn dieser infolge leichter Fahrlässigkeit einen Schaden an der Wohnung herbeiführt, für den Versicherungsschutz besteht. Hierzu legte er die Ansicht des BGH dar, wonach der Vermieter regelmäßig kein berechtigtes Interesse an der Inanspruchnahme des Mieters habe, da eine solche Inanspruchnahme grundsätzlich gegen Treu und Glauben verstoße (vgl. BGH, r+s 2015, 70). Herr Prof. Dr. Looschelders verwies auf die mietrechtliche Konsequenz, dass der Vermieter nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB zur Beseitigung des Mangels verpflichtet bleibe, wenn er ohne legitimes Interesse auf die Inanspruchnahme des Versicherers verzichte.

Weiterhin im Fokus stand die Frage nach der Person des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung. Hierbei skizzierte Herr Prof. Dr. Looschelders unter anderem den kürzlich vom BGH entschiedenen Fall der Einsetzung des „verwitweten Ehegatten“ als Bezugsberechtigten. Hier sei nach Ansicht des BGH der Ehegatte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses begünstigt (vgl. BGH, r+s 2015, 455). Herr Prof. Dr. Looschelders ergänzte, dass dem neuen Ehegatten jedoch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB gegen den Versicherer zustehen könne. Voraussetzung hierfür sei, dass die Beratungspflichten des Versicherers Schutzwirkung gegenüber Dritten haben, die noch keine Bezugsberechtigten sind.

Zum Schluss seiner Ausführungen gelangte Herr Prof. Dr. Looschelders zu dem Ergebnis, dass die Regeln über die Drittwirkung von Versicherungsverträgen teilweise erheblich vom allgemeinen Zivilrecht abweichen würden, was auf die besondere Interessenlage bei Versicherungsverträgen zurückzuführen sei.

Im zweiten Vortrag am Freitagnachmittag referierte Frau Rechtsanwältin Karen Bartel, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), zum Thema „Aktuelle Fragen der deutschen und europäischen Regulierung im Versicherungsbereich. Schwerpunkt: Verbraucherschutz“. Sie vertrat hierbei ihren Kollegen, Herrn Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, der auf Grund eines dringlichen Termins beruflich in Brüssel weilte. Zu

Anfang ihres Vortrags stellte sie die derzeitige Verbraucherschutzarchitektur in Deutschland dar, die derzeit durch die neuen Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beim kollektiven Verbraucherschutz, aber auch durch die Schaffung eines Finanzmarktwächters sowie eines Marktwächters Digitale Welt bedeutende Änderungen erfährt.

Eine emotionale Debatte entbrannte im Anschluss an die Vorstellung des ADR-Umsetzungsgesetzes und der These von Frau Bartel, dass Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung an Bedeutung gewinnen werden. Die Kritik aus dem Publikum an der außergerichtlichen Streitbeilegung bezog sich auf die mangelnde Aufklärung durch die Versicherer, aber auch darauf, dass beispielsweise ein Mediationsverfahren zumeist nicht im Interesse des Versicherungsnehmers sein könne, da dieser – so das Wesen der Mediation – oftmals weniger bekomme, als ihm zustehe. Der Kritik entgegnete Frau Bartel, dass die Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung gerade denjenigen dienen sollen, die ansonsten nicht vor Gericht gehen würden, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Zudem – so Frau Bartel weiter – würden die Mechanismen nicht funktionieren, wenn der Kunde dies nicht wolle.

Frau Risch fand das Schlusswort in dieser Diskussion, indem sie zwar keine primäre Kritik an der außergerichtlichen Streitbeilegung äußerte, aber aus ihrer Erfahrung heraus feststellte, dass ein Großteil der Rechtsschutzversicherer unter der Etikettierung „Mediation“ in Wahrheit keine solche ordentliche und angemessene Form der Streitbeilegung anbietet.

Es folgte ein Vortrag von Frau Barbara Mayen, Vorsitzende Richterin des IV. Zivilsenats am Bundesgerichtshof,



Vors. Richterin am BGH Barbara Mayen (IV. ZS)

zum Thema „Aktuelle Rück- und Ausblicke zur Versicherungsrechtsprechung des IV. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs“. Frau Mayen begann ihren Überblick über die aktuelle Judikatur mit der Einschätzung, dass ein Richter vornehmlich durch und nicht über seine Urteile sprechen solle.

Neben mehreren Verfahren zur Lebensversicherung stellte Frau Mayen eine Entscheidung zur Krankenversicherung vor (Urteil vom 15.07.2015 – IV ZR 70/15). Der Senat hat der im Schrifttum vereinzelt vertretenen Auffassung, der Versicherer könne beim Wechsel des Versicherungsnehmers in den Basistarif statt eines individuellen Risikozuschlages einen pauschalen Risikozuschlag vereinbaren, eine Absage erteilt. Ein allein an den Tarifwechsel anknüpfender pauschaler Tarifstrukturzuschlag sei als gesetzlich nicht vorgesehener Sonderzuschlag mit § 204 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG nicht zu vereinbaren. Der Versicherer sei mithin grundsätzlich berechtigt, beim Wechsel von einem Tarif mit Pauschalprämie in einen Tarif mit Grundprämie für ein Basisrisiko und Risikozuschlägen einen individuellen Risikozuschlag zu erheben.

Besonderes Augenmerk legte Frau Mayen im Folgenden auf die – bereits im Vortrag von Herrn Prof. Dr. Dirk Looschelders angesprochene – Entscheidung zur Bezugsberechtigung der verwitweten Ehefrau (Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 437/14), deren Begründung sie darlegte und den streitentscheidenden Umstand in den Fokus rückte, dass die Willenserklärung des Versicherungsnehmers, „im Falle seines Todes solle der verwitwete Ehegatte Bezugsberechtigter sein“, regelmäßig dahin auszulegen sei, dass der mit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsberechtigung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung der Willenserklärung – so Frau Mayen weiter – sei nämlich derjenige der Abgabe der Erklärung, so dass diese unter Berücksichtigung dieses Zeitpunktes nur in dem oben genannten Sinne verstanden werden könne.

Nach den Vorträgen fand der Tag seinen gebührenden Abschluss bei einem festlichen Dinner in „Frühsamers Restaurant“ – beheimatet in der prachtvollen Villa des Tennisclubs Grunewald.



Abends bei „Frühsamers“, Vorsitzende Richterin am Kammergericht Karin Reinhardt im Gespräch mit MR Volker Schöfisch, BMJV

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Herr Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren, Köln, mit dem Thema „Rechtsanwälte – Partner der Rechtsschutzversicherer?“, welcher teilweise an die Diskussion während des Vortrags von Frau Bartel anknüpfte. Einleitend bezeichnete er das Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherern als ambivalent. Dabei widerlegte er, dass es aufgrund von Rechtsschutzversicherungen zu einer Prozessflut gekommen sei. Vielmehr werde von Seiten der Rechtsschutzversicherer der Versuch unternommen, die freie Anwaltswahl zu umgehen und so von der Beratung

durch frei gewählte Rechtsanwälte abzuhalten. Es werde vielfach eine telefonische Rechtsberatung durchgeführt, die keineswegs das passende Mittel für eine angemessene Beratung sei.

Weiterhin wies Herr Dr. van Bühren auf die mögliche Interessenkollision hin, wenn der Rechtsanwalt sowohl dem Rechtsschutzversicherer als auch dem Versicherungsnehmer diene. In diesem Fall dürfe der Rechtsanwalt nicht mehr weiter beraten, wobei er betonte, dass auch ein Einverständnis des Versicherungsnehmers den Interessenkonflikt nicht beseitigen könne.

Zum Schluss seiner Ausführungen stellte Herr Dr. van Bühren klar, dass es zu einer Kooperation statt zu einer Konfrontation zwischen Rechtsschutzversicherern und Rechtsanwälten kommen müsse. Um ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Rechtsschutzversicherern und Rechtsanwälten zu ermöglichen, bedürfe es unter anderem der Einführung gemeinsamer Schlichtungsstellen. Zu berücksichtigen bleibe, dass Rechtsschutzversicherungen eine rechtsethische Funktion haben und der Verwirklichung des Rechtsstaates dienen.

Den Schlussvortrag am Samstag „Ausgewählte Rechtsfragen der Berufshaftpflichtversicherung der freien Be-



Richter am BGH Martin Lehmann

rufe unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung“ hielt Herr Richter am Bundesgerichtshof Martin Lehmann. Herr Lehmann betonte zu Anfang, dass es ihm in diesem weiten Feld nicht möglich sei, auf alle relevanten Fragen einzugehen. Ein besonderes Augenmerk lag im Folgenden auf der Frage, was das versicherte Risiko sei und ob auch Erweiterungen klassischer Berufsbilder mit erfasst seien. Hierzu stellte der Referent ein Urteil des OLG Köln (vom 12. Februar 2013 – 9 U 155/12) vor, in dem es neben dem Deckungsausschluss aufgrund wesentlicher Pflichtverletzung auch um die Abgrenzung von



Anzeigenschluss
für Heft 1-2/2016 des
Berliner Anwaltsblatts
ist am **29. Januar 2016**

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

treuhänderischer Verwaltungstätigkeit und nicht mehr gedeckter unternehmerischer Tätigkeit eines Treuhandkommanditisten ging.

Herr Lehmann stellte im Folgenden noch weitere umstrittene Fälle im Zusammenhang mit der Frage des Versicherungsfalls, der Zulässigkeit von Ausschlüssen, aber auch der Beweisführung dar. Dies zeige – und so auch die abschließenden Worte von Herrn Lehmann – dass man es nicht jedem bei der Auswahl der dargestellten Sachverhalte Recht machen könne.

Insgesamt bot die Veranstaltung einen intensiven und lehrreichen Einblick in die aktuellen Fragen des Versicherungsrechts.

Vivien Jarema, Universität Hamburg /
Denis Kaspras, Universität Hamburg

5. DEUTSCHER RECHTSFACHWIRTTAG 2015 – EIN VOLLER ERFOLG



Dorothee Dralle

Bereits zum 5. Mal folgten mehr als 250 RechtsfachwirInnen, Office-ManagerInnen und Rechtsanwaltsfachangestellte der Einladung der Soldan-GmbH zur jährlichen **Fachtagung**. Die Teilnehmenden konnten erneut ein fachlich sehr anspruchsvolles Programm genießen und kamen aus der ganzen Republik, nicht nur aus Kanzleien jeglicher Größe (Einzel- bis Großkanzlei), sondern auch aus Rechtsabteilungen von Banken, Versicherungen oder Rundfunkanstalten.

Die Einführungsveranstaltung zum Thema „(Eigen-) **Motivation**“ bewies erneut, wie wichtig, ja wie grundlegend diese für das Fruchtbarmachen der nachfolgenden Fortbildungsveranstaltungen, besonders aber zur Sicherung eines optimalen Erfolges ist. Alle TeilnehmerInnen genossen dieses „Adler“-Seminar, in dem der Coach, Moderator und Erfolgstrainer Alexander Munke allen Anwesenden auf humorvolle, dennoch nachhaltige Art und Weise „Adlerschwingen“ verlieh. Er ermutigte, auf eigene Fähigkeiten und Stärken zu vertrauen. „Hilf anderen auf die Beine, ohne ihnen auf die Füße zu treten“ – unter diesem Motto wies er auf viele erfolversprechende Möglichkeiten hin, wie durch eigenes Tun der Umgang mit anderen verbessert werden kann, seien es Kollegin, Chefin oder Sachbearbeiterin.

Aus den folgenden sechs Modulen konnten die Teilnehmenden dann ihre Schwerpunkte auswählen: „**Schwierige Abrechnungen**“ meistern – wie, zeigte der bekannte gepr. Bürovorsteher im RA-Fach Horst-Reiner Enders (u. a. Mitautor des RVG-Kommentars Hartung/Schons/Enders) und bezog dabei die vielen anwesenden klugen Köpfe auf spannende Weise mit ein. Alle konnten

dabei engagiert ihre Kenntnisse in den komplizierten Fragestellungen wie Mehrvergleich, auch instanzübergreifend, oder Gebühren bei der Verbindung und Trennung von Verfahren bestätigen oder auffrischen.

Die gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer (u. a. Betreuerin der Gebühren-Hotline der RAK München und Fachautorin seit mehr als 15 Jahren), vertiefte im Seminar zum **Kostenfestsetzungsverfahren** anschaulich Lösungsmöglichkeiten für verschiedene häufig aufgeworfene Fragen. Ihr Seminar war ausgefüllt mit vielen sehr praxisrelevanten Tipps und Formulierungshilfen, die die Referentin kompetent und lebendig einbrachte.

Rechtsanwältin und Mediatorin Juliana Helmstret belegte zur Freude und Erheiterung der Teilnehmenden in ihrem Seminar gut und nachvollziehbar, dass eine „**Märchenhafte Führung** in der Anwaltskanzlei“ nicht nur sinnvoll, sondern tatsächlich möglich ist, vor allem durch wertschätzende Kommunikation. An Letzterer soll es angeblich häufig fehlen ...

Die erfahrenen Dipl.-Rechtspfleger Johannes Kreutzkam und Stefan Geiselmann machten aus den KanzleimitarbeiterInnen, wie schon im vergangenen Jahr, „SpezialistInnen“, diesmal bezüglich der **Zwangsvollstreckung in das Grundbuch**. Die TeilnehmerInnen „durften“ auch „mit vollstrecken“. Die Grundlagen der Teilungsversteigerung, die Zwangsverwaltung und die Pfändung und Verwertung dinglicher Vermögensrechte waren echt etwas für Fortgeschrittene!

Und, nicht zuletzt: Der externe Datenschutzbeauftragte Reinhold Okon zeigte ebenso überzeugend wie anschaulich, dass **Datenschutz in der Anwaltskanzlei** nicht nur nicht langweilig sein muss – auch wenn zugegebenermaßen die gesetzlichen Grundlagen – das BDSG – umfangreich, teilweise fast chaotisch und oft schon schwer lesbar sind. Seine „einfachen“, aber deshalb auch einprägsamen Beispiele erzeugten oft zunächst herzhaftes Lachen, im Ergebnis aber ernstes tiefes Verständnis. Damit einher ging auch die verstörende Einsicht, dass wohl häufig in Kanzleien gegen das BDSG verstoßen wird – und oft nur aus Unkenntnis! Ob eine Anwältin „nur mal eben“ mit dem Smartphone die E-Mail an die Mandantin versendet (Google z. B. darf alle Daten „abgreifen“), ob der Anwalt seinen Google-Kalender privat mit dem Netzwerk der Kanzlei verbindet, oder ob sich die Kanzlei über Facebook



V.l.n.r. vorne: Isabell Weiß (3. Platz), Natalie Desch (2. Platz), Katja Ulbrich (1. Platz); dahinter: Patrick Englert (Datev), Marlies Stern (ReNo-Verband), René Dreske (Soldan)

darstellt (Mark Zuckerberg verfügt über die meisten Daten überhaupt) – immer liegt wahrscheinlich ein Verstoß gegen das BDSG, möglicherweise auch gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vor.

Neben und zwischen diesen spannenden Seminaren blieb ausreichend Zeit für den **Erfahrungsaustausch** untereinander, mit den ReferentInnen, den Organisatoren und den Ausstellern, den viele gerne nutzten. Flankiert wurden diese Tagung von mehreren **Fachausstellern**: Natürlich wies die Hans-Soldan GmbH auf ihre Produkte hin und die neueste digitale Diktier-Software wurde ebenso vorgestellt wie neue Anwaltsprogramme und Fachliteratur.

Das Abendprogramm war „bunt“. Während des **Musical Dinners** wurde der von der Soldan GmbH gestiftete jährliche ReNo/ReFa-Preis an die drei Gewinnerinnen vergeben, die sich – online – nach verschiedenen „Fachprüfungen“ durchgesetzt hatten. Bestechend war, dass den 1. Preis eine Kollegin erhielt, die seit mehreren Jahren gar nicht mehr in einer Kanzlei, sondern in der Rechtsabteilung einer Rundfunkanstalt arbeitet, sich aber „dennoch“ so weiterbildet, dass sie den Wettbewerb gewinnen konnte.

Am Samstag ging es pünktlich mit mehreren Modulen weiter mit anspruchsvollen Inhalten wie der aktuellen Rechtsprechung zu **arbeitsrechtlichen** Themen, der Darstellung des **Aufgabenmanagements in Outlook**, der Auffrischung der nötigen Kenntnisse in der **anwaltlichen Gewinnermittlung**, der anwaltlichen **Vergütung in der Zwangsvollstreckung** und zum **Notarkostenrecht**. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer hatte wieder einen „vollen Saal“ zum Thema **„besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA“** – etwa 120 Teilnehmende folgten gespannt ihren verständlichen, sehr sorgfältigen und detaillierten Ausführungen. Sie erläuterte die gesetzlichen Grundlagen (BRAO, ZPO, BGB, Nutzungs- und Umsetzungspflichten) und wies daneben auf die zahlreichen sich abzeichnende Probleme deutlich hin. Derzeit ist z. B. noch unklar, wer, wann und wie ab dem 1.1.2016 tatsächlich in der Lage sein wird, „sein beA“ zu nutzen. Von ca. 166.000 zugelassenen AnwaltInnen haben bisher ca. 40.000 einen Registrierungsantrag gestellt, ohne allerdings zu wissen, wann sie ihre Karten erhalten werden. Sicher scheint nach ihren Ausführungen, dass die Karten für die MitarbeiterInnen, die ebenfalls schon jetzt bestellt werden können, jedenfalls deutlich nach dem 1.1.2016 zum Versand kommen werden. Sie wies nachdrücklich darauf hin, dass die **BRAK jeder** Anwältin und jedem Anwalt ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ ab 1.1.2016 **„zur Verfügung stellen“** wird, und zwar ein bereits „geöffnetes“ – mit der Folge, dass die Anwaltschaft, ob sie will oder nicht, täglich einen weiteren „Posteingang“ erhalten kann. Sie haftet damit ab diesem Datum – und also nicht erst, nachdem jemand seine Karte erhalten hat (siehe hierzu BAB Heft 11/2015).

1 Siehe den Beitrag in diesem Heft von Ilona Cosack.

2 Als Lehrbeauftragte an der Beuth-Hochschule bildet die Autorin die angehenden RechtsfachwirtInnen aus; seit 2002 sind dies jährlich ca. 120 Studierende.

3 Vortrag der Autorin auf dem DAT 2011 in Straßburg „Die (perfekte) Assistenten“ nachzulesen auf www.dralle-seminare.de/Veröffentlichungen.

Parallel fand der **2. Kanzleimarketing-Tage**¹ statt, der einen Austausch also zwischen AnwaltInnen und „uns“ ermöglichte und dessen Intensivierung wünschenswert ist!

Fazit: Eine sehr große Zahl von RechtsfachwirtInnen bleiben auch nach ihrer Prüfung² weiterbildungsorientiert und im Hinblick auf ihren Beruf und ihre Tätigkeiten äußerst engagiert. Dagegen steht leider der Trend, dass bundesweit immer weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen werden. Erneut also ein dringender Aufruf an die Anwaltschaft, wieder **mehr auszubilden**. Wenn erst ein Fachkräftemangel in den Kanzleien abgewartet wird, ist es zu spät. Es muss einen Fachkräftenachwuchs „von unten“ geben! Ich kann der Anwaltschaft deshalb nur erneut³ zurufen: Schaffen Sie heute neue Fachkräfte für morgen (Ausbildung lohnt sich, auch und gerade für Sie!), bedienen Sie sich dazu der heute noch vorhandenen hohen Kompetenzen der vorhandenen Fachkräfte (und honorieren Sie diese auch angemessen!), und (be-)fördern Sie die nächste Generation ins Übermorgen (Zukunft!).

Die Autorin ist Lehrbeauftragte und gepr. Rechtsfachwirtin.

DIGITALE REVOLUTION – DER 2. SOLDAN KANZLEIMARKETINGTAG MIT VERLEIHUNG DES WEBSITE-AWARDS

„Zurück in die Zukunft“ – so leitete Rechtsanwalt Michael Friedmann, Gründer von 123recht.net und frag-einen-anwalt.de, seine Vision des Rechtsdienstleistungsmarktes in Anlehnung an die die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“ der Prognos AG im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins [<http://anwaltverein.de/de/service/dav-zukunftsstudie>] ein.

Die Treiber des Wandels seien die Technologie, Alternative Business Structure (ABS), der Fremdbesitz an Anwaltskanzleien, in England bereits seit 2011 zulässig. Zwar gilt derzeit in Deutschland noch ein Fremdbesitzverbot, Weitblick ist angesagt, um sich richtig zu positionieren. Friedmann schilderte die Theorie von Richard Susskind, einem britischen Autor, der mit seinen Werken „The End of Lawyers“ und „Tomorrows Lawyers“ in die Glaskugel blickt: Standardlösungen fallen im Wert, maßgeschneiderte Rechtsberatung steigt im Wert. Als ein Beispiel nannte Friedmann flightright.de, ein Portal, das kostenlos die Entschädigung von Fluggästen prüft und im Erfolgsfall eine Provision von 25 % einbehält.

Neue Technologien werden die Zukunft der Anwaltschaft bestimmen. Künstliche Intelligenz, von Anwälten qualitativ inhaltlich abgesichert, erobert den Markt. Eine spannende Diskussion schloss sich an.

Professor Claudia Späth referierte zum Thema „Positionierung – Die Kanzlei im Markt“ und brachte die Erfahrung aus ihrer Tätigkeit als Business Development Manager bei der Ernst & Young AG und als Senior Marketing Manager bei der KPMG AG ein. Ihr Beispiel für die stärkste Kanzleimarketingmarke: Baker & McKenzie, aber auch klei-



V.l.n.r.: Rechtsanwalt Gregor Samimi (3. Platz), Soldan Marketingleiter Norbert Laquer, Dr. Pierre Plottek (1. Platz), Markus Mingers (2. Platz), Daniel Levelev (Anwaltonlinemarketing)

Foto: Tobias Vollmer

nerer Kanzleien wie Pier 11 punkten mit guten Voraussetzungen für eine Positionierung durch Spezialisierung und Fokussierung. Nur 4 % der Kanzleien hätten eine Marketingstrategie.

Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M., Partner der Kanzlei Wilde Beuger Solmecke aus Köln, plauderte aus dem Nähkästchen seiner Karriere als Medienanwalt. Mit über eintausend Videos bei Youtube ist er ein viel wahrgenommener Ratgeber „aus Funk und Fernsehen“. Seine Expertise ist bei allen Fernsehsendern gefragt. Nach wie vor sei der Blog die Nr. 1 in seiner Marketingstrategie. Vor allem am Wochenende seien die Erfolgsquoten extrem hoch. Nur dann, wenn man immer der Erste ist, greifen die Medien auf die Fachkompetenz zurück. Entscheidend sei eine schnelle Reaktion. Mit einem spezialisierten Anwaltssekretariat, das als externes Callcenter den Berufsträgern den Rücken frei hält, ist die Kanzlei rund um die Uhr erreichbar. Der persönliche kostenfreie Erstkontakt wird von 8 bis 22 Uhr angeboten.

Christian Solmecke erfindet sich ständig neu. Er hat ein Gespür für den Markt. Sein Geheimnis: Konsequenter delegiert er alle Mandate an seine im Hintergrund arbeitenden Kollegen. Marketing und Kanzleiabläufe sind standardisiert. Er analysiert die Ergebnisse und justiert bei Bedarf nach. So hängt er die Nachahmer ab und kann es sich erlauben, den staunenden Kollegen einen Einblick in seine Anwaltswelt zu geben. Das Original ist dem Plagiat immer eine Nasenspitze voraus.

Rechtsanwalt Ralf Zosel lüftete das Geheimnis der Google-Suche und erläuterte die Strategie und Wirkung von Onlinemarketing für Kanzleien. Seine These: „Wer bei Google oben ist, hat mehr Mandate“. Um dieses Ziel zu erreichen, sei die Benutzerführung wichtig. Mit speziellen A/B-Tests wird festgestellt, welche Seite auf den Besucher wirkt. Wie von Geisterhand kann man verfolgen, wo der Besucher verweilt und an welchen Stellen er vorbeiscrollt. Entscheidend sei auch die Server-Performance. Nur mit einer ständigen Verfügbarkeit ist gewährleistet, dass die Website für den Besucher erreichbar ist. Bevor man mit der Planung beginnt, sollte man sich grundsätzliche Gedanken machen: Welches Ziel soll erreicht werden, welche Mandanten will ich ansprechen und vor allem „Warum soll der Mandant zu Ihnen kommen?“ (siehe hierzu auch die Beiträge Busmann Heft 11/2015 und in diesem Heft Seite 460 ff.).

Dreh- und Angelpunkt für alle Aktivitäten im Internet ist die Website. Entscheidend ist neben der Auffindbarkeit seit Anfang des Jahres auch die Bedienerfreundlichkeit und Lesbarkeit der Website bei Google durch mobile Nutzer durch ein „Responsive Webdesign“. Mit den Webmaster-Tools von Google können Sie überprüfen, ob Ihre Website responsive ist: <https://www.google.de/webmasters/tools/mobile-friendly/>. Da Google Websites, die noch nicht dem neuen technischen Standard entsprechen, mit einer schlechteren Auffindbarkeit abstrafte, sollte jede Kanzlei ihre Website an den neuen Standard anpassen.

Erstmals wurde auch Twitter mit dem Hashtag #2kmt genutzt. So können unter diesem Stichwort alle Beiträge und Fotos, die zum 2. Kanzleimarketingtag gepostet wurden, gefunden werden.

Bevor der Kanzleimarketingtag mit einem Musical-Dinner klangvoll zu Ende ging, wurde zum zweiten Mal der Soldan WEBSITE AWARD von Norbert Laquer, Marketingleiter bei Soldan, verliehen. Er machte deutlich, dass es der Jury schwer gefallen ist, zwischen den drei Erstplatzierten einen Sieger zu küren, da alle drei Bewerber mit klaren und durchdachten Strategien punkten.

Gewinner des Soldan WEBSITE AWARD 2015 ist die Anwaltskanzlei und Steuerberatersozietät Trappe & Plottek aus Bochum. Platz zwei ging an die Kanzlei Mingers & Kreuzer mit Standorten in Jülich, Hückelhoven und Bonn. Die Kanzlei Gregor Samimi & Kollegen aus Berlin war bereits beim 1. Website Award unter den Platzierten. Danach relaunzte die Kanzlei ihren Auftritt und konnte sich nun 2015 den dritten Platz sichern.

Merken Sie sich schon jetzt den 2. und 3. September 2016 vor und seien Sie beim nächsten Kanzleimarketingtag dabei. Es lohnt sich!

Iлона Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack,
Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Autorin des
Praxishandbuches Anwaltsmarketing, Autorin und
Referentin zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

ZEHN GEBOTE FÜR AKQUISESTARKE KANZLEIHOME PAGES – TEIL 2



Johanna Busmann

6. Gebot: Ihre Startseite ist sexy und informativ.

Zukünftige Mandanten sind ungeduldig und oft frustriert. Sie brauchen in wenigen Sekunden auf der Sach- und auf der Beziehungsebene sofortige Information über alles, was ihnen nützt: Fachinformation („Was schaffe ich

durch sie?“) und Vertrauen („Begreifen die meine Situation?“) Wie schaffen Sie das?

a. Ersetzen Sie Versprechen durch Nutzenargumentation:

Die Startseite ist Ihr Entrée. Sagen Sie dem Mandanten, was ihm nützen wird und nicht, was Sie alles können! Der Mandant will gewiss nicht lesen, dass Sie „Arbeitsrecht machen“ (das weiß er längst!), sondern dass er mit Ihrer Hilfe „erfolgreich Abfindung verhandeln“ oder „ressourcenschonend einen Sozialplan erstellen“ kann. Erstellen Sie eine knappe Liste mit dem Nutzen, den Sie konkret bieten. Jeder Nutzen führt als link zu einer Spezialseite, zu einer Checkliste („Die 10 Todsünden in Ihren AGB's“ oder „Ihr Verhalten bei einer Polizeikontrolle“) oder einem Glossar mit Details.

b. Ersetzen Sie Leerfloskeln und „Begrüßungstexte“!

„Wir sind für Sie da“ ist spätestens eine Lüge, wenn um 17.10 Uhr Ihr Anrufbeantworter angeht, eine unwirliche Telefonsekretärin den Mandanten frustriert oder wenn Sie selbst eilig, arrogant, unverständlich oder schnörkelhaft wirken. Erfolgreich sind dagegen knappe Eckdaten in einer knappen, mehrfach verlinkten Liste, stets begleitet von Kontaktdaten und Anfrageformular.

„Unsere Mandanten: Patienten, die einen Arztfehler (verlinkt zur Seite <http://fachanwaeltmedizinrecht.de/aerztepfusch-arztfehler-grober-behandlungsfehler/>) bemerkt haben oder vermuten.“

Unsere Gegner: (verlinkt zur Unterseite <http://fachanwaeltmedizinrecht.de/aerztepfusch-arztfehler-behandlungsfehler-gegnerliste/>): Krankenhäuser, Ärzte und Pflegeeinrichtungen

Wir: Fachanwälte für das Medizinrecht – seit 19 Jahren auf Patientenseite! Wir prüfen Ihre Schadenersatz (verlinkt zur Unterseite <http://fachanwaeltmedizinrecht.de/fachanwalt-medizinrecht-schadenersatz-bundesweit/>) oder Schmerzensgeld- (verlinkt zur Unterseite <http://fachanwaeltmedizinrecht.de/schmerzensgeld/>) Ansprüche.

Kontaktieren Sie uns hier: E-Mail, Telefonnummer

Schildern Sie hier unverbindlich Ihren Fall: Anfrageformular

c. Bringen Sie keywords bereits in die Hauptüberschrift!

Die folgende Überschrift enthält acht (!) Suchwörter, die der neue Mandant eingeben könnte, um Sie zu finden,

wenn er nicht Ihren Namen kennt: *Kündigungsschutz, Abfindung, Zeugnis, Arbeitsvertrag?* Michael M. Brinkerlein – *Ihr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Duisburg*

Die sog. H1 Überschrift wird dominant von Google eingelesen. Tragen Sie dafür Sorge, dass diese und andere keywords in immer anderen Zusammenhängen in Ihrer Seite auftauchen, ohne dass sich die Sätze gleichen oder ähneln! Die vom Laien verwendeten inhaltlichen Wörter sind dabei dominanter positioniert als der Name des Anwalts, sofern Sie neue Mandanten gewinnen wollen.

7. Gebot: Ihre Sprache ist KKP.

„Kurz, konkret, präzise“, und das aus Mandantensicht! Das wird Anwälten nicht grad in die Wiege gelegt – und ist doch unerlässlich!

Aus der für den Laien unbegreiflichen „Ordnungswidrigkeit wegen Geschwindigkeitsüberschreitung“ wird das „Bußgeld wegen zu schnellen Fahrens“, aus dem kryptischen „Wir machen Wohnungseigentumsrecht“ wird das konkrete „Wir prüfen Ihre Teilungserklärungen. Wir bereiten mit Ihnen Eigentümerversammlungen vor“.

Trauen Sie sich. Schreiben Sie kurze Sätze. Knappe Listen. Alle Hauptsachen in Hauptsätze. Relativieren Sie nichts. Schreiben Sie im Aktiv. Meiden Sie Hilfsverben. Verlinken Sie alle Suchwörter!

Spezifizieren und Quantifizieren Sie wahrheitsgemäß: (Das grauenvolle „Wir sind seit Jahren im Arbeitsrecht tätig“ wird zu „Mittelständische Unternehmer sind seit 13 Jahren unsere Mandanten. Wir begleiten sie durch das Minenfeld der Umstrukturierungen. Wir informieren über typische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Neuordnung Ihrer Geschäftsbereiche. Wir klären rechtzeitig alle Steuerfragen und Möglichkeiten der Unternehmensübergabe und gestalten Ihre Sozialpläne nachhaltig.“). Alle unterstrichenen Wörter führen zu Erläuterungen.

Verwenden Sie Perspektivwechsel, wenn Sie Ihre Leistungen skizzieren: „Unsere Mandanten vertrauen auf unsere X, Y und Z.“ Dadurch vermeiden Sie Angeberei und zu große Schüchternheit.

8. Gebot: Ihre Kosten sind transparent.

Wer sein Problem zum Anwalt trägt, will wissen, was die Problemlösung kostet. Je klarer Sie das auf Ihrer Seite sagen, desto mehr Vorteile haben Sie:

Orientierung: Der Interessent ist orientiert, verringert seine Kontaktfurcht und hat beim Erstgespräch zum Honorarpunkt keine Einwände.



ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte.

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

Kompetenz: Sie wirken fair, kompetent und berechenbar bei der Gegenleistung. Dasselbe wird Ihnen auch bei Ihrer Leistung unterstellt. Besonders, wenn Sie erwähnen, dass selbst telefonische Rechtsauskünfte immer kostenpflichtig sind, erhöhen Sie – übrigens auch für Sie selbst – den „inneren Wert“ Ihrer mühsam erlangten Kompetenz.

Segmentierung: Sie können Mandanten segmentieren: Wer Ihren Preis nicht zahlen möchte, bleibt weg.

Alleinstellung: Je mehr Zahlen Sie nennen, desto eher stechen Sie aus der Mitbewerbergruppe heraus. Ihre Mitbewerber vermeiden diesen Punkt ganz oder „schwurmeln“ sich durch.

Vertrauen: Sie geben die Regeln Ihres Hauses vor. Viele Mandanten benötigen Struktur und Verlässlichkeit. Sie reagieren positiv auf klare Ansagen, laientaugliche Erläuterungen und strukturierte Botschaften.

Ein gelungenes Beispiel in Form von den „10 häufigsten Fragen“ finden Sie bei <http://neuerburg-peters.de/fachanwalt-sachsen-chemnitz-kosten/>.

9. Gebot: Bloggen Sie!

Der „Blog“ ist ein Tagebuch im Internet. Er hält Ihre Seite mit wenig Aufwand aktuell, frisch und lesenswert: Sie kommentieren neue Urteile, melden lustige Begebenheiten und Rechtsvorschriften, kündigen Seminare an, weisen auf Artikel hin und verlinken zu Kommentaren zu diesen Artikeln,

Ein Blog ist manchmal nur 2 Zeilen lang, wenn er nur ein Foto kommentiert, und manchmal 30 Zeilen lang, wenn er Folgen eines BGH-Urteils für Ihre Zielmandantschaft auflistet.

Alle Blogbeiträge können Sie direkt oder indirekt zu „Neuen Medien“ verlinken. Haben Sie eine Geschäftsseite bei Facebook? Auf dieser sollte jeder Ihrer Blogbeiträge erscheinen, damit er „geteilt“ und kommentiert werden kann. Auf diese Weise schaffen Sie eine Radius-Präsenz in mehreren Medien zeitgleich.

Aus jedem Aufsatz, den Sie für den „Handwerker“ schreiben, aus jeden Vortrag, den Sie bei „Pro Familia“ halten und aus jedem Ihrer Urteilscommentare für das „Biker-Magazin“ können Sie 4–5 Blogbeiträge generieren. Sie machen also eine aufwändige Arbeit einmal und zersplittern diese in viele Häppchen.

Bloggen verschafft Ihnen spürbare Vorteile bei der Suchmaschinen-Optimierung (SEO) Ihrer Seite: Jeder neue Blog hat eine neue Seite, dadurch neue permalinks und keywords – und dadurch neue Themen, unter denen Ihre Seite gefunden wird.

Sogar wenn Sie in lokal umkämpften Prozessfächern (Miet-, Arbeits-, Sozial-, Verkehrs- oder Familienrecht) regelmäßig etwa 2 Mal in der Woche über Monate bloggen, honoriert Google diese ständige Bewegung und platziert Ihre Webseite weiter vorn!

Besonders sinnvoll: Besetzen Sie eine Nische durch Ihren Blog (Fantasietitel: „Motorradrecht für mich und Mike“).

In vielen Kanzleien übernehmen die Assistentinnen das Bloggen; der Anwalt schaut nur noch auf Rechtsfehler.

PS: Technisch ist ein Blog, der auf Wordpress basiert, auch in HTML oder Typo 3 Seiten integrierbar; das ist allerdings aufwändig.

10. Gebot: Bieten Sie direkten Service:

Hier kommen noch ein paar kleine Tipps mit großer Service-Wirkung.

Kontakt: Kontaktbutton, Telefonnummer und direkter Link zur Kanzlei-Mail-Adresse müssen von überall her ohne Zwischenstation sichtbar/erreichbar sein.

Checklisten: Sie geben etwas, lange bevor der Mandant bei Ihnen anheuert: Bieten Sie kostenlos herunterzuladende Checklisten – und geben Sie ihnen coole Namen: 6 klassische Fallstricke bei der Trennung, die 10 Gebote des Umgangs mit der Polizei im Ermittlungsverfahren, 12 x erstaunliches Wissen über das Testament, 8 Tipps zur X, Das 1x1 der Wohnungsübergabe, Anleitung in 6 Schritten zur selbständigen Beschwerde über Ihre Telefonrechnung etc.

Fotos:

a. Eigene Fotos: alle Anwälte strukturell gleich (schwarz-weiß, bei der Arbeit und vor einem Fenster). Teamfotos sehen oft so gestellt aus wie sie eben sind. Neben jedem Anwaltsfoto platzieren Sie Kompetenzen, Titel, Arbeitsmotto, ggfs. Hobby und vor allem Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer Ihrer Assistentin. In guten Webseiten hat Ihre Assistentin eine eigene Seite und wird dadurch aufgewertet!

b. Fremdfotos: Die Lizenzen von Stock-Photos oder anderen Lieferanten müssen mit Rechteinhaber im Impressum stehen! Eine einheitliche Motiv- und Farbsprache bewirkt einen starken visuellen Sog Ihrer Seite; man kann sich kaum entziehen. Das gelingt, wenn Sie Fotos aus derselben inhaltlichen Familie kaufen: Jede Seite ist bebildert mit einem unterschiedlichen Taktik-Spiel: Mühle, Dame, Schach, Skat, Mikado, wenn Sie Ihre Taktik hervorheben wollen. Die Farbe aller Fotos entspricht dabei Ihrer Logo- und Überschriftenfarbe. Alles ist aus einem Guss.

Newsletter bestellen: Gerade Nicht-Mandanten erhalten diese große Möglichkeit, mit Ihnen in Kontakt zu bleiben. Beachten Sie, dass Sie gegen UWG verstoßen, wenn Sie ohne schriftliche Einwilligung Mails an Nichtmandanten versenden. Daher ist das schriftliche Kontaktformular mit Freigabe hier unausweichlich!

Urteilservice: Mandanten finden Urteile nur, wichtig, wenn sich durch sie etwas für sie ändert. Schildern Sie im Detail, was das ist. Bloggen Sie darüber. Bei wegweisen den Urteilen kommen Vorträge, Artikel, Videos dazu sofort auf Ihre Startseite!

Referenzen und Gegnerlisten und Mandantencommentare: Animieren Sie Ihre Mandanten, in Ihr Gästebuch zu schreiben, Ihre Artikel zu kommentieren und vor allem in Bewertungsportalen über Sie zu berichten! Fragen Sie sie, ob Sie das Mandat öffentlich benennen dürfen und lassen Sie sich das schriftlich bestätigen.

Wer im Medizinrecht über deine große Gegnerliste verfügt und diese auch veröffentlicht, ist ganz weit vorn aus der Sicht des Ratsuchenden. Ein Vertrauensvorschuss ist daraus die Folge.

Beispiel: <http://fachwaeltemedizinrecht.de/aerztepfusch-arztfehler-behandlungsfehler-gegnerliste/>

Die Autorin **Johanna Busmann**, **busmann training® Hamburg**, trainiert seit 25 Jahren Anwälte und ihre Kanzleien in Kommunikation.



Peter Hantel

Europäisches Arbeitsrecht – Mit zahlreichen Beispielfällen aus der Rechtsprechung des EuGH

Springer Verlag, 1. Auflage 2015, 368 Seiten, Softcover, EUR 24,99, ISBN: 978-3-662-46893-7

Dr. Peter Hantel, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin und Professor an der Technischen Hochschule Wildau (FH), hat ein Lehrbuch zum Europäischen Arbeitsrecht vorgelegt. Das Werk behandelt die für das deutsche Arbeitsrecht bedeutsamen EU-rechtlichen Problembereiche, wie den allgemeinen EU-Arbeitnehmerschutz, Diskriminierungsverbote in Gehalts- und sonstigen Angelegenheiten, Insolvenzsicherung, Betriebsübergang, Massenentlassung, Arbeitszeit- und Urlaubsfragen sowie prekäre Arbeitsverhältnisse. Ergänzend werden kollektivrechtliche und kollisionsrechtliche Fragestellungen dargestellt. Alle Problembereiche werden im Zusammenhang mit den für das deutsche Arbeitsrecht besonders relevanten EuGH-Entscheidungen erläutert. Dabei werden Sachverhalt und EuGH-Leitsätze komprimiert und gut lesbar wiedergegeben. Das Lehrbuch gibt nicht nur Studierenden, sondern auch Praktikern im Arbeitsrecht einen ersten anschaulichen Einblick in ein immer wichtiger werdendes Rechtsgebiet.

Peter Zimmermann,
Rechtsanwalt



G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab
Handbuch der Anwaltshaftung

ZAP Verlag, 4. überarbeitete Auflage 2015, 992 Seiten, gebunden, EUR 139,00, ISBN 978-3-89655-792-6

Das Handbuch der Anwaltshaftung dient der sachgerechten Vorsorge gegen Eigenhaftung, der fachlichen Bewältigung eines Regresses aus anwaltlicher Berufstätigkeit und der versicherungsrechtlichen Abwicklung solcher Schadensfälle. Es wendet sich vor allem an Rechtsanwälte, die von Schadensersatzforderungen betroffen oder mit der Geltendmachung oder Abwehr eines Regressan-

spruchs beauftragt sind, sowie an Richter und Haftpflichtversicherer. Mitbehandelt wird die Haftung von Steuerberatern und – vor allem im Bereich der „Dritthaftung“ – von Wirtschaftsprüfern. Es ist jetzt bereits in der 4. Auflage erschienen. Die Autoren sind der Vorsitzende Richter am BGH a. D. Dr. Gero Fischer, früherer Vorsitzender des für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung zuständigen IX. Zivilsenats / Richter am BGH Gerhard Vill, stellvertretender Vorsitzender des IX. Zivilsenats / Richter am BGH Dr. Detlev Fischer, Mitglied des IX. Zivilsenats / Axel Rinkler, Rechtsanwalt beim BGH / Bertin Chab, Rechtsanwalt und Leitender Justitiar bei einem Haftpflichtversicherer. Diese ausgewiesenen Fachleute behandeln kompetent und praxisgerecht die Vertragshaftung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten und gegenüber Dritten, die außervertragliche (insbesondere die deliktische) Anwaltshaftung sowie die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts. Dies ist ein aus der Praxis erwachsenes Handbuch für Praktiker. Die Leser erinnern sich sicher an viele Rechtsprechungsberichte in den BRAK Mitteilungen, betreut von Juristen von Haftpflichtversicherern. In der 4. Auflage ist der Stand der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung berücksichtigt. Die Autoren gehen dabei u. a. auf die Rechtsprechungsentwicklung zur Haftung von (interprofessionellen) Sozietäten, die Haftung des Rechtsberaters in Insolvenzverschleppungsfällen und die neue Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ein.

Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Der Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen führt am Dienstag, 12. Januar 2016 um 18 Uhr in den Räumlichkeiten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin) Saal 334 eine Veranstaltung durch mit dem Titel **DIE ENTSTEHUNG DES KOLLEKTIVEN ARBEITSRECHTS IN BERLIN: GEORG FLATOW UND DAS BETRIEBSRÄTEGESETZ 1920 – DIE TVVO 1918 – VORLÄUFER DES BETRVG UND DES TVG.**

Referentin und Referenten werden sein: Frau RAin Claudia Frank, Stadtrat a.D. Dirk Jordan und Präsident des LAG a.D. Dr. Gerhard Binkert.



Anzeigenschluss
für die Januar/Februar-Ausgabe
Berliner Anwaltsblatt
ist am **29. Januar 2016**
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
06.01.	Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO Go Store Berlin www.ra-micro-go-store-berlin.de
06.01.16	Der GmbH-Geschäftsführer und die Arbeitsgerichtsbarkeit	RA Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein e.V.
08.-09.01	Beginn der Jahres-Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin
09.01.16	Einführung in das RVG	Laura Abd el Rahman	RAV e.V.
12.01.16	Irgendwie stört jeder im deutschen Internet – Eine Analyse der Rechtsprechung zur Störerhaftung	RA Nikolaus Betermann	Berliner Anwaltsverein e.V.
12.01.2015	DIE ENTSTEHUNG DES KOLLEKTIVEN ARBEITSRECHTS IN BERLIN: GEORG FLATOW UND DAS BETRIEBSRÄTEGESETZ 1920 – DIE TVVO 1918 – VORLÄUFER DES BETRVG UND DES TVG	RAin Claudia Frank Dirk Jordan Dr. Gerhard Binkert	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen
13.01.	Anwalts-Workshop in Berlin: Gebührenprogramm von RA-MICRO		RA-MICRO
15.01.16	Sachbearbeiter ZV Teil III	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
15.01.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
15.–16.01	Forum A Einführung in das Rechtsfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin mit Dozenten der Beuth Hochschule - Klausurentchnik, Arbeitshilfen u.v.m.	Ivonne Behrendt, Ingeborg Asperger, Prof. Dipl. Rpfl. Ulrich Keller	Reno Berlin-Brandenburg
18.01.	Der Beweisantrag im Verwaltungsprozess	Dr. Christoph Külpmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
19.01.16	Marketing für Rechtsanwälte II - Interne Kommunikation	Frank Nußbaum	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
19.01.16	Vorsorge und Betreuungsrecht in der Praxis	Dr. Dietmar Kurze	Berliner Anwaltsverein e.V.
20.01.16	Erbenermittlung und Vermögensübertragung für Pflege im Pflichtteilsrecht	RA York Gnielka RAin Agnes Wendelmuth	Berliner Anwaltsverein e.V.
20.01.	Vortrag in der Hörsaalruine des Berliner Medizinhistorischen Museums: „Historisch umstrittene Abstammungsfragen und ihre Lösung mittels DNA-Analytik“ Ein Rechtsmediziner berichtet"	Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Eisenmenger	Juristische Gesellschaft zu Berlin e. V.
20.01.16	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
20.01.	Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO Go Store Berlin
21.01.16	Update Zwangsvollstreckung 2016 (national und international)	Dieter Schüll	Berliner Anwaltsverein e.V.

22.-23.01	Einführung in das Notarfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin - Klausurentchnik, Arbeitshilfen u.v.m. -	Prof. Susanne Sonnenfeld Heinrich Hellstab, Dipl.-Rpfl. Prof. W. Schneider	Reno Berlin-Brandenburg
26.01.16	Aktuelles Zivilprozessrecht	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein e. V.
27.01.	Anwalts-Workshop in Berlin: FIBU leicht gemacht für Anwälte		RA-MICRO www.ra-micro.de/ra-micro-anwalts-workshops/
27.01.	RVG – Speziell Schwierige Abrechnungsfälle in der Praxis meistern mit Zusatzmodul: Aktuelle Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	Reno Berlin-Brandenburg
29.01.	1. Gesundheitliche Anforderungen bei Beamtenbewerbern und Probebeamten 2. Bewältigung der Folgen der altersdiskriminierenden Besoldung von Beamten	Dr. Andreas Hartung	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
29.01.	Workshop zum BeA - Das besondere Anwaltspostfach -	Walter Büttner	Reno Berlin-Brandenburg
30.01.	Zwangsvollstreckung Speziell – Aufbauseminar Forderungspfändung (Grundlagenseminar der Zwangsvollstreckung - Teil III)	Prof. Dipl. Rpflin. Brigitte Steder	Reno Berlin-Brandenburg
30.01.	GNotKG Aktuell – Speziell für Auszubildende - Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg
30.-31.01.	Supervisionswochenende für Mediatoren/Mediatorinnen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin
01.02.	Aktuelle Fragen und Probleme des Immissionsschutzrechts	Dr. Robert Keller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
03.02.	Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO Go Store Berlin www.ra-micro-go-store-berlin.de
05.–06.02.	BGB für Auszubildende und Anfänger Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht (Einführung und Übungen)	Ivonne Behrendt	Reno Berlin-Brandenburg
10.02.	Anwalts-Workshop in Berlin: RA-MICRO E-Workflow: Einführung in E-Akte und E-Postkorb		RA-MICRO www.ra-micro.de/ra-micro-anwalts-workshops/
10.02.	RVG – Speziell – Aktuelle Rechtsprechung zur Anwaltsvergütung und Kostenerstattung	Heinz Hansens	Reno Berlin-Brandenburg
11.02.	Die neue Verordnung über die Berufsausbildungen zur/m ReFa / NoFa / ReNo / Pat (ReNoPatAusbV)	Ronja Tietje	Reno Berlin-Brandenburg
12.02.	Reform in der Zwangsvollstreckung – Erfahrungsaustausch mit einer Obergerichtsvollzieherin (Erteilung des VAK-Auftrags – Varianten – Kosten – Aktuelle Rechtsprechung)	Babette Pysik	Reno Berlin-Brandenburg

12.02.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	RA Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
13.02.	RVG Aktuell – Speziell für Auszubildende - Das RVG auch zur Prüfungsvorbereitung-	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg
17.02.16	Mandanten online akquirieren	Ralf Zosel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
17.02.	Anwalts-Workshop in Berlin: iPhone & iPad in der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks		RA-MICRO Go Store Berlin www.ra-micro-go-store-berlin.de
18.02.16	Verteidigung in Graffiti-Verfahren	Peter Brasche	RAV e.V.
19.02.	Es eilt: Flüchtlingsunterkünfte erleichtert planen und bauen - Möglichkeiten nach den BauGB-Flüchtlingsnovellen 2014 und 2015	Dr. Klaus Schaeffer Paola Messer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
19.02./ 20.02./ 26.02./ 27.02.	Intensivkurs - Prüfung - Prüf I Vorbereitung zur Abschlussprüfung im Frühjahr 2016	Bürovorsteher, geprüft	Reno Berlin-Brandenburg
20.02.16	Fortbildung im Ausweisungsrecht	Andrea Würdinger	RAV e.V.
20.02.	Verteidigung bei Unfallflucht	Ulrike Dronkovic Carsten Staub	DeutscheAnwaltAkademie
23.02.	RA-MICRO Datenschnittstelle: vorgestellt, Funktionsweise, Möglichkeiten	Solveig Schmidt	Reno Berlin-Brandenburg
24.02.16	Unterhaltsvollstreckung national und international - vor - während - nach der Insolvenz des Schuldners	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
24.02.	Anwalts-Workshop in Berlin: RA-MICRO Kalender Plus - Termine und Fristen optimal verwalten		RA-MICRO www.ra-micro.de/ra-micro-anwalts-workshops/
24.02.16	Mietprozessrecht, Vertretung von Mietern und Mieterinnen vor Gericht	Benjamin Raabe	RAV e.V.
26.02.	Prüfungsrecht - Update 2016	Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
04.03.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Schomerus RA Dr. S. Lovens,	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
04.–05.03.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie
10.03.	Umgang mit leistungsschwachen Arbeitnehmern	Justus Maerker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
11.03.	Aktuelles Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht
06.04.16	Mediation und Schiedsgericht im Erbrecht	Jutta Hohmann, Harald K. Thiele	Berliner Anwaltsverein e.V.



Die Kanzlei Lindemann Bruss ist eine etablierte, mittelständische Kanzlei in Berlin-Spandau. Wir bieten unseren Mandanten fachspezifische sowie professionelle Beratung und suchen eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Familienrecht und Erbrecht

zur Elternzeitvertretung ab 01.04.2016 mit einschlägiger Berufserfahrung (ab 2 Jahre) und entsprechendem Fachanwaltslehrgang, möglichst auch im Erbrecht, für mindestens 1 Jahr in Vollzeit.

Wir geben Ihnen die Möglichkeit, mit einem erfahrenen dynamischen Team in kollegialer Atmosphäre Mandate selbständig zu betreuen und die notwendigen Fallzahlen für den Fachanwaltstitel zu erreichen. Darüber hinaus erwartet sie ein eingearbeitetes Sekretariat sowie eine angemessene Vergütung.

LINDEMANN BRUSS

Rechtsanwälte Notarin Fachanwältin
Carl-Schurz-Str. 31, 13597 Berlin
weidemann@rechtsanwaelte-lindemann.de
www.rechtsanwaelte-lindemann.de

Schöner Kanzleiraum in repräsentativer Kanzlei zwischen Lützow- und Nollendorfplatz

in 10785 Berlin zur Mitnutzung ab 01.01.2016. Zu vergeben ist in einer 200 qm Kanzlei – Neubau - ein 28 qm großes Zimmer – bodentiefe Fenster - mit gemeinsamer Nutzung eines 30 qm großen Besprechungsraums. Das monatliche Entgelt beträgt derzeit 850,00 € netto.

Kontakt: **RA Dr. Frank Lansnicker**,
Telefon: 030-2308190 E-Mail: lansnicker@advo-l-s.de

Notar und Rechtsanwalt sucht Nachfolger

für seine langjährig eingeführte Kanzlei in bester Lage der westlichen Innenstadt. Sehr gut gehendes Notariat. Fachkundige und selbständig arbeitende Mitarbeiterinnen

können übernommen werden. **Die Büroetage ist für eine Sozietät oder Gemeinschaftspraxis bestens geeignet.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Schöner Büroraum (ca. 15 qm)

in einer modern eingerichteten Kanzlei, sehr zentral am Tauentzien/Nürnberger Straße zu vermieten an Kollegen, ab Januar 2016.

Synergien und kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

ATAS & PARTNER

Telefon : 030- 23620090

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

Im Bank- und Kapitalmarktrecht ausgewiesene Berliner Kanzlei sucht kurzfristig **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** zur Mitarbeit.

Erwartet werden Interesse am Bank – und Kapitalmarktrecht und die Bereitschaft, sich für betroffene Verbraucher zu engagieren.

Die praktischen Fähigkeiten für die Erlangung des Fachanwaltstitels können durch die Tätigkeit erworben werden.

Kontakt:

DR. STORCH & Kollegen

z.H. Dr. Thomas Storch
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin
anfrage@kanzlei-storch.de
www.kanzlei-storch.de

Der ESWiD Evangelischer Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis e.V. sucht zum 1. April 2016

einen Volljuristen/eine Volljuristin

in Teilzeit (25 Std.) für das juristische Referat

mit den Arbeitsschwerpunkten: Betreuung und Weiterentwicklung der immobilienrechtlichen Fachforen und Publikationsreihen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und wissenschaftliche Arbeit. Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte an:

Frau Dagmar Reiß-Fechter
reiss-fechter@esw-deutschland.de;

oder per Post an:

ESWiD Ev. Bundesverband für Immobilienwesen
in Wissenschaft und Praxis e.V.
Kirchblick 13, 14129 Berlin

Fachanwältin für Medizinrecht, langjährige Erfahrung und Spezialisierung im **Arzthaftungsrecht**, **sucht** umzugsbedingt neue Herausforderung in Kanzlei.

Biete kompetente Bearbeitung & Durchsetzung Ihrer arzt haftungsrechtlichen Mandate (Patientenseite) in Teilzeit auch Elternzeitvertretung

Kontakt: arzthaftungsrecht-berlin@gmx.de

Wir setzen Sie ins rechte Licht:

www.thegoodphoto.de

Service für Sie und Ihren Mandanten:
Spezialisierte Revisionsanwalt fertigt Ihre Revision!

- Honorar nach Vereinbarung -

Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin
- **Fachanwalt f. Strafrecht / Strafverteidiger** -
Tel: (030)8871450; RA-k.rausch@t-online.de



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
 Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

NJW 1965 - 1999 gebunden, nebst 5-Jahresregistern gegen Gebot abzugeben. Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2015-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz am Kurfürstendamm in Berlin. Zur Verstärkung unseres Teams **suchen** wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine qualifizierte und kommunikative

Rechtsanwaltsfachangestellte,

die insbesondere erweiterte Kenntnisse in MS-Office und Outlook mitbringt. Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung unter Angabe Ihres Gehaltswunsches an

Feil Kaltmeyer Rechtsanwälte,
 Kurfürstendamm 67 in 10707 Berlin,
 gerne auch per Mail an kanzlei@feilkaltmeyer.de.

Domain **Mahnbescheid.com** zu verkaufen, 7400 visits/Monat d. organ. Google. Tägl. MB-Anfragen. info@mahnbescheid.com, 0172-3850900.

**Ihre Kanzlei
 Zweigstelle am Hackeschen Markt**

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung Günstig gelegen und preiswert: Tel. 030 - 311 69 85 95

Repräsentative Büroräume

direkt beim Landgericht Potsdam, Altbau, hell, zwei Etagen mit insgesamt ca. 360 qm Fläche, auch teilbar in Einheiten mit ca. 200 qm, 120 qm oder ca. 60 qm (mit getrennten Eingängen), ab sofort zu vermieten.

Telefon (0331) 2879 8398

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr

wünscht Ihnen



Notarfachkraft
Rosa M. Gorski
 selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
 Telefon: (030) 852 74 74
 Telefax: (030) 851 29 53

Ihre zuverlässige Hilfe im Notariat:

Kurzfristige Unterstützung bei **personellen** Engpässen – Vorbereitung und Abwicklung von Urkunden – Lösung von Problemen – Führen der Bücher – Erstellen der Jahresübersicht – Entlastung und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ihrer Kanzlei

Wir bieten:

Kanzleigemeinschaft in Berlin-Westend

Nähe U-Bahn Theodor-Heuss-Platz

Schönes, helles Zimmer 21 qm und moderne Infrastruktur. Auf Wunsch eigener Sekretariatsarbeitsplatz möglich.

Wir suchen:

Kollegin oder Kollegen mit eigenem Mandantenstamm

E-Mail: kontakt@affr.de

Sie suchen einen

FREIEN MITARBEITER

für Ihre Kanzlei in Berlin?

Ich biete fast 20 Jahre Berufserfahrung, schnelle Auffassungsgabe, zielorientiertes Arbeiten und praktikable Lösungen sowie Schwerpunkte im Nachlass- und Erbrecht, im allgemeinen Zivilrecht und langjährige Erfahrung in der Führung von Prozessen.

Bei Interesse an einer Unterstützung Ihrer Kanzlei wenden Sie sich bitte an mich unter **Chiffre AW 12-2015-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Büroräume in Lichterfelde-West zu vermieten

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Lichterfelde bietet ein Anwaltsbüro (ca. 20 qm) nebst einem Sekretariatsbüro (ca. 11,50 qm), renoviert, zur Untervermietung für Anwaltsnotare, Anwälte, andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer als gemeinsame Geschäftsräume an.

Spätere Nutzung zur gemeinsamen Berufsausübung ist denkbar.

Kontaktaufnahme bitte über www.kanzlei-lichterfelde.de.

Kanzleiraum in international ausgerichteter Bürogemeinschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, repräsentativer Besprechungsraum, Altbau, neues Parkett, zentrale Lage am Hackeschen Markt, 23 m², ca. 670 € warm, ab sofort, info@gtp-legal.de.

VON KIEDROWSKI | CASPARY | RECHTSANWÄLTE

Kanzlei an der Gedächtniskirche sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit ausreichender Erfahrung und eigenem Mandantenstamm zur Begründung einer Bürogemeinschaft auf Augenhöhe.

Dr. Bernhard von Kiedrowski, Rankestr. 31, 10789 Berlin, Tel.: 030/44 72 81 40 oder vonkiedrowski@vk-m-rae.de

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

*Redaktion und Verlag
wünschen allen Lesern ein
gesegnetes Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches
und gesundes Jahr 2016*

CB-Verlag Carl Boldt

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

**Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „Baukammer Berlin“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.**

Anzeigenschluss für Heft 1/2016 ist am 2. März 2016

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Ihr neuer **Handaktenschrank**
ist 24 cm tief, 17 cm breit,
6,1 mm hoch und 437 g schwer.



RA-MICRO Anwaltsworkshops Berlin

Für RA-MICRO Anwender:

- Mi 13.01. **RA-MICRO Gebührenprogramm**
Vorschuss- und Endabrechnung
- Mi 27.01. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Einfache Buchungen, Storno und Korrektur
- Mi 10.02. **RA-MICRO E-Workflow**
Einführung in E-Akte und E-Postkorb
- Mi 24.02. **RA-MICRO Kalender +**
Termine und Fristen optimal verwalten

jeweils 17 - 18.30 Uhr

Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9 -12, 10789 Berlin

Für alle Anwälte:

- Mi 06.01. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 20.01. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 03.02. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**
- Mi 17.02. **iPhone und iPad als Begleiter der
anwaltlichen Berufspraxis**

jeweils 17 - 18.30 Uhr

Ort: **RA-MICRO Go Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Teilnahme kostenlos inklusive Fingerfood Buffet.

Infoline 0800 726 42 76

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE